

7 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen

**Allgemeinverbindliche Vorschriften
über die Beschaffenheit und
Ausgestaltung der Spielkleidung**

Anti-Doping-Richtlinien

**Richtlinien zur Verbesserung
der Sicherheit bei Bundesspielen**

**Richtlinien zur einheitlichen Behandlung
von Stadionverboten**

Futsal-Richtlinien

**Richtlinien für die Spiele um die
Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft**

**Richtlinien für
Benefiz- und Abschiedsspiele**

**Richtlinien für Spiele
mit ausländischen Mannschaften**

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR SPIELORDNUNG

Präambel

Die Durchführungsbestimmungen ergänzen die §§ 40 ff. des Besonderen Teils der DFB-Spielordnung. Sie gelten unmittelbar für die Abschnitte B II, B III und C. Für die vom Ligaverband veranstalteten Bundesspiele (Abschnitt B I) gelten die vom Ligaverband erlassenen Bestimmungen der Spielordnung Liga, soweit sie dem Ligaverband zur Regelung übertragen sind.

ALLGEMEINER TEIL

1. Spielfeld und Stadion

§ 1

Platzanlage

Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die während eines Spieles auftretenden Schäden am Spielfeldaufbau unverzüglich behoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für beschädigte Tore.

Der Spielfeldaufbau erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Fußball-Regeln (Regel 1) und ist daher von Werbung durch Dritte freizuhalten. Über Ausnahmen befindet der DFB.

§ 2

Platzsperre

Wird gegen einen Verein eine Platzsperre verhängt, so sind die in die Sperrzeit fallenden Heimspiele auf einem Platz auszutragen, der mindestens 30 Kilometer entfernt liegt und nicht ebenfalls einer Platzsperre unterworfen ist.

Erzielt der Verein, gegen den eine Platzsperre verhängt ist, gegenüber den möglichen Einkünften auf seiner Platzanlage Mehreinnahmen, sind diese abzuführen. Über die Verwendung entscheidet das Präsidium des DFB.

§ 3

Spielfläche

Das Spielfeld der Sportplatzanlage muss eine Naturrasen-Spielfläche haben. Die Spielfeldabmessung muss 105 Meter x 68 Meter betragen. Der DFB-Spielausschuss kann innerhalb folgender Bandbreite Ausnahmen bewilligen: Länge zwischen 100 Meter und 110 Meter, Breite zwischen 64 Meter und 75 Meter. Außerhalb der Begrenzungslinien des Spielfelds soll eine mindestens 1,5 Meter breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche vorhanden sein. Der ganze Spielfeldbereich soll 120 Meter x 80 Meter betragen.

Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen können auch auf Kunstrasen-Spielflächen ausgetragen werden, wenn diese nachweislich den Anforderungen des FIFA-Qualitätskonzepts für Kunstrasen („1 Star“) entsprechen. Bei Bundesspielen der Junioren und Juniorinnen und der 2. Frauen-Bundesliga ist als Ausweichplatz auch ein anderer Kunstrasenplatz zulässig. Kunstrasen-Spielflächen müssen den Abmessungen von Absatz 1 entsprechen.

§ 4

Beschaffenheit

Die Sportplatzanlage muss so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleistet ist. Insbesondere muss die gemeldete Sportplatzanlage alle Einrichtungen besitzen, um die zu erwartenden Zuschauer aufnehmen zu können. Auflagen sind bis zu dem gesetzten Termin zu erfüllen.

Der Schiedsrichter entscheidet über ordnungsgemäßen Platzaufbau und Eignung des Balles. Einwendungen hiergegen müssen vor Spielbeginn durch den Spielführer vorgebracht werden.

§ 5

Tornetze

Die Tornetze sind freihängend anzubringen. Eisenverstrebungen zur Befestigung der Netze an den Torpfosten sind nicht zulässig. Die Netze sind am Boden zu verankern. Die Verankerung muss so konstruiert sein, dass eine Gefährdung der Aktiven ausgeschlossen ist. Die Netze sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen.

§ 6

Flutlicht

1. Flutlichtanlagen in Stadien der 3. Liga müssen den Anforderungen der Anlage 1 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen entsprechen.
2. Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Flutlichtspiels gelten folgende Grundsätze:
 - 2.1 Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spiels endgültig über einen Spielabbruch.
 - 2.2 Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
 - 2.3 Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spiels.
3. Um einen Ausfall der Beleuchtungsanlage zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, sollte eine Ersatzstromversorgung vorhanden sein. Bei TV-Live-Übertragungen muss in jedem Fall die Ersatzstromversorgung gewährleistet sein.

Darüber hinaus haben die Platzvereine folgende Vorkehrungen zu treffen:

- 3.1 Die Beleuchtungsanlage muss jährlich mindestens zweimal, und zwar vor Beginn der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde der Meisterschaftsspiele, durch ein Fachunternehmen gründlich geprüft und gereinigt werden.

-
- 3.2 Bei jedem Spiel unter Flutlicht müssen genügend Ersatzsicherungen vorhanden sein, damit eine sofortige Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist.
 - 3.3 Die Installationen (Schalter, Sicherungen usw.) sind unter Verschluss zu halten, damit Unbefugte keinen Zutritt zu diesen Anlagen haben.

§ 7

Beispielbarkeit

1. Die Vereine mit vereinseigenen Plätzen sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen. Vereine ohne vereinseigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Beispielbarkeit des Spielfeldes zu sorgen.

Um auch bei Schnee und Eis eine Durchführung des Spielbetriebs zu gewährleisten, ist eine vorhandene Rasenheizung im Vorfeld von Meisterschaftsspielen der 3. Liga sowie von Spielen um den DFB-Vereinspokal der Herren vom Verein frühzeitig anzustellen bzw. hat der Verein beim Platzeigentümer auf eine Verwendung der Rasenheizung hinzuwirken.

2. Der Schiedsrichter ist unmittelbar nach Ankunft am Spielort verpflichtet, bei möglicher Unbespielbarkeit des Platzes unverzüglich den zuständigen Spielleiter über die DFB- bzw. Verbandsgeschäftsstelle in Kenntnis zu setzen, damit der Spielleiter über die vorzeitige Absetzung des Spiels entscheiden und damit eventuell die Anreise der Gastmannschaft verhindern kann. Von der Absetzung eines Spieles sind alle Beteiligten sofort zu benachrichtigen.
3. Die Entscheidung über die Beispielbarkeit des Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn durch die Sportplatzkommission getroffen werden. Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eingetretene Witterungseinflüsse die Beispielbarkeit des Spielfeldes entscheidend verschlechtern haben.

Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsgefährdung der Spieler jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.

4. Der Schiedsrichter hat in seinem Spielbericht seine Beurteilung der Beispielbarkeit festzuhalten.
5. Bereits im Laufe der Woche kann die Sportplatzkommission Platzbesichtigungen vornehmen und hat für die Durchführung des Spiels nachteilige Feststellungen dem Spielleiter über die zuständige Geschäftsstelle bekannt zu geben, damit der Spielleiter über die vorzeitige Absetzung eines Spieles entscheiden kann.
6. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Beurteilung über die Beispielbarkeit von Sportplätzen.
7. War ein gemeldetes Spielfeld wiederholt nicht bespielbar, so soll der Spielleiter die Spiele auf einem neutralen Platz austragen lassen.

-
8. Über die eventuelle Schließung eines mobilen Stadionsdachs wird am Tag vor dem Spieltag, spätestens jedoch vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn, auf Vorschlag des Heimvereins durch den Schiedsrichter endgültig entschieden. Die Zustimmung des Gegners ist nicht erforderlich. Grundsätzlich muss das Stadionsdach offen bleiben, ausgenommen, wenn schlechte Witterungsbedingungen eine Schließung rechtfertigen. Wird beschlossen, das Stadionsdach zu schließen, muss das Dach während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Stadionuhr

Zeitanzeiger mit besonderem Laufwerk (2 x 45 Minuten) können in Betrieb genommen werden. Der Zeitanzeiger muss in der Stellung 45.00 Minuten bzw. 90.00 Minuten gestoppt werden.

§ 9

Stadionbeschallung und Anzeige-/Videotafel

Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet.

Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spiels nicht beeinträchtigt wird, Spieler und Schiedsrichter/-Assistenten nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber der Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden.

Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- und Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind.

Zwischen-, Halbzeit- und Endergebnisse anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden. Eine Kommentierung ist untersagt.

Anzeige- und Videotafeln dürfen während des gesamten Veranstaltungszeitraums, also auch während des laufenden Spieles, zum Einsatz gebracht werden. Die Nutzung der Anzeige- und Videotafeln zur Vermittlung von Werbebotschaften in Form von Bewegtbildern beschränkt sich auf die Zeiträume vor und nach einem Spiel sowie während der Halbzeitpause.

Die Live-Übertragung von Spielbildern auf der Videotafel bedarf der Zustimmung des DFB, der die Vereine von Spieljahr zu Spieljahr über den zur Verfügung stehenden Nutzungsumfang sowie die damit verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen informiert.

§ 10

Zusätzliche Tribünen

Der Bau von zusätzlichen Tribünen ist nur mit Genehmigung der spielleitenden Stelle gestattet. Die Verantwortung für die Aufstellung und eine sich daraus ergebende Haftung gegenüber Dritten hat der Platzverein zu tragen. Nach Erstellung der Zusatztribüne ist durch die städtische Bauaufsichtsbehörde an Ort und Stelle eine Kontrolle durchzuführen und das Ergebnis der spielleitenden Stelle vorzulegen.

Bei Spielen mit Einnahmenteilung ist bezüglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastverein seine vorherige Zustimmung erforderlich.

§ 11

Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

Die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind verbindlich und zu beachten.

2. Spielansetzungen

§ 12

Meldungen an die spielleitende Stelle

Die Vereine haben zur Gewährleistung einheitlicher spieltechnischer und organisatorischer Bedingungen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wettbewerbe der spielleitenden Stelle folgende Unterlagen einzureichen:

1. Meldung eines Naturrasen-Spielfeldes mit einer Erklärung, dass das gemeldete Stadion mit seinem Hauptspielfeld für alle vorgesehenen und angesetzten Termine zur Verfügung steht, und Angaben über Lage, Ausmaße, Flutlicht sowie Anzahl der Sitz- und Stehplätze der Platzanlage; § 3 Absatz 2 (Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen) bleibt unberührt. Lizenzligavereine, Vereine der 3. Liga und Frauen-Bundesligavereine sowie Vereine der 2. Frauen-Bundesliga brauchen die Meldung für den Vereinspokal-Wettbewerb nicht zu wiederholen, wenn die für die Meisterschaftsspiele gemeldete Platzanlage auch für diesen Wettbewerb benutzt werden soll und für alle Pokaltermine zur Verfügung steht.
2. Liste der Amateur-Spieler, die eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpass-Nummern und einer Bestätigung der Spielberechtigung durch den zuständigen Verband. Nachmeldungen müssen spätestens drei Tage vor einem Spiel eingegangen sein. Einer Meldung der Lizenzspieler bedarf es nicht.
3. Schriftlicher Nachweis darüber, dass die veranstaltenden Vereine eine angemessene Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche abgeschlossen haben, die gegen sie selbst oder Dritte im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung ihres Spielbetriebes erhoben werden können. Eines Nachweises bei Verbandsauswahl- und bei Lizenzspieler-Mannschaften bedarf es nicht.
4. Farbe der Spielkleidung und der bereitzuhaltenden Ersatzkleidung.
§ 32 dieser Bestimmungen ist zu beachten.
5. Eintrittspreise aller Platzkategorien.

 § 13

Spieltag und Anstoßzeit

1. Die Spiele sollen grundsätzlich am Wochenende, die der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sonntags, durchgeführt werden.

Pflichtspiele – Juniorenspiele und Spiele der Frauen-Bundesliga sowie Spiele der 2. Frauen-Bundesliga ausgenommen – beginnen am Wochenende grundsätzlich um 15.30 Uhr. Spiele der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga beginnen sonntags grundsätzlich um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr.

Im Laufe der Woche beginnen sie grundsätzlich um 19.30 Uhr oder um 20.00 Uhr.

Die Vereine können sich nicht weigern, Pflichtspiele unter Flutlicht auszutragen.

Die spielleitende Stelle kann auch andere Anstoßzeiten festsetzen.

2. Die Zusammenlegung von Meisterschafts- und Pokalspielen auf einen Spieltag an einem Spielort ist nicht statthaft.

Konkurrieren Pflichtspiele am gleichen Ort, so haben grundsätzlich die Regelspieltage des Rahmenterminkalenders Vorrang vor Nachholterminen.

Konkurrieren Pokalspiele am gleichen Ort, so hat der veranstaltende Verein der höheren Spielklasse den Vorrang. Bei Gleichklassigkeit entscheidet im Falle nicht zu erzielender Einigung unter den beteiligten Vereinen das Los.

Pflichtspiele im Sinne dieser Vorschrift sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele und europäische Wettbewerbsspiele.

Aus übergeordneten Gesichtspunkten kann der Spielausschuss des DFB eine andere Regelung treffen.

§ 13a

Rahmenterminplanung und Terminlisten in der 3. Liga

1. Rahmenterminplanung

Für jedes Spieljahr wird durch den Spielleiter der 3. Liga ein Rahmenterminplan erstellt. Der von dem Spielleiter erarbeitete Rahmenterminplan ist nach Bestätigung durch den Spielausschuss den Regional- und Landesverbänden sowie den Vereinen der 3. Liga schriftlich bekannt zu geben.

2. Terminlisten

Die Terminlisten mit den Spielansetzungen der 3. Liga sind den Regional- und Landesverbänden sowie den Vereinen schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Pflichtspiele der 3. Liga und die Entscheidungsspiele um den Aufstieg in die 3. Liga haben Vorrang vor Spielen der Regional- und Landesverbände. Vereine haben Vorschläge für Spieltermine und Ansetzungen bis spätestens 15. Juni eines jeden Jahres dem Spielleiter schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Umsetzung dieser Vorschläge durch den Spielleiter besteht nicht.

 § 14

Zeitliche und örtliche Änderungen

1. Änderungen der festgesetzten Spieltermine, Anstoßzeiten und Austragungsorte bedürfen der Genehmigung des Spielleiters. Anträge auf Änderung des Austragungsortes müssen unmittelbar nach der Ansetzung, jedoch spätestens zwölf Tage vor dem Spiel, beim Spielleiter eingegangen sein. In der 3. Liga sind Anträge der Vereine einschließlich der Zustimmung des Spielpartners des Heimvereins grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel beim Spielleiter schriftlich einzureichen. Grundsätzlich sind nur Verlegungen auf einen vorgezogenen Spieltermin möglich.
2. Jede Änderung des Spieltermins, der Anstoßzeit oder des Austragungsortes muss der Spielleiter den beteiligten Vereinen mindestens vier Tage vorher bekannt geben. Andernfalls können sie die Änderung ablehnen. Ausgefallene und abgebrochene Spiele können vom Spielleiter ohne Einhaltung der Vier-Tage-Pflicht angesetzt werden.
3. Im DFB- oder Verbandsinteresse und in Ausnahmefällen sind Spielverlegungen, insbesondere zur Erfüllung eingegangener vertraglicher Verpflichtungen, aufgrund höherer Gewalt und auf Antrag von Vereinen möglich.
4. Für Spielverlegungen auf Antrag der beteiligten Vereine wird eine Gebühr fällig. Diese Gebühr beträgt bei Spielverlegungen in der 2. Frauen-Bundesliga € 150,00, bei Spielverlegungen in der Frauen-Bundesliga € 300,00. Die Spielleitung der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga kann unter Berücksichtigung des Grundes der Spielverlegung auf die Gebühr verzichten.
5. § 50 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

§ 15

Absetzung wegen Erkrankung von Spielern

Beantragt ein Verein die Absetzung eines Bundesspiels wegen Erkrankung und Verletzung von spielberechtigten Spielern, entscheidet hierüber der jeweilige Spielleiter.

Bei der Entscheidung über einen Antrag sind sport-typische Sachverhalte (Verletzungen, Sportstrafen usw.) nicht zu berücksichtigen.

Ein Antrag auf Absetzung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen/Verletzungen vorzulegen. Dem Antrag sind die Atteste des/der behandelnden Arztes/Ärzte beizufügen. Außerdem sind amtsärztliche Zeugnisse vorzulegen. Ist dies nicht möglich, hat der Spielleiter das Recht, einen vom DFB beauftragten Arzt um einen Untersuchungsbericht zu bitten. Die Kosten trägt der antragstellende Verein.

Zusätzlich ist bei Spielen von Lizenzspieler-Mannschaften im DFB-Vereinspokal zu prüfen, ob der antragstellende Verein den ausnahmsweisen Einsatz von mehr als drei Amateurspielern in der Lizenzspieler-Mannschaft beim Spiel-

leiter beantragt hat. Ist dies nicht beantragt worden, muss dies gegenüber dem Spielleiter begründet werden. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn mehr als 13 spielberechtigte Lizenzspieler und/oder in der Lizenzspieler-Mannschaft spielberechtigte Amateurspieler zur Verfügung stehen. Unter diesen müssen sich mindestens sieben Lizenzspieler, darunter ein Torwart, befinden.

§ 16

Anreise

Zur Anreise sollen nur öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Als solche gelten Eisenbahn, Flugzeug und Omnibusse öffentlicher und privater Omnibusunternehmer, die aufgrund einer Konzession für den Personenverkehr zugelassen sind. Reisen sind so rechtzeitig anzutreten, dass ein pünktlicher Spielbeginn gewährleistet ist.

§ 17

Nichtantreten

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist eine Verhandlung über den Einwand der höheren Gewalt nicht erforderlich, wenn der Spielgegner gegenüber dem Vorsitzenden des Sportgerichts die Berechtigung des Einwandes schriftlich anerkennt.

§ 18

Ausgefallene Spiele

Ausgefallene und abgebrochene Spiele müssen am folgenden spielfreien Dienstag oder Mittwoch angesetzt werden, es sei denn, der Spielleiter bestimmt einen anderen Nachholtermin, weil an dem darauf folgenden Dienstag oder Mittwoch übergeordneter Spielbetrieb stattfindet. Bestehen Zweifel, ob übergeordneter Spielbetrieb stattfindet, gilt der jeweilige offizielle Rahmen-terminkalender des DFB.

Nachholspiele der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sollen nach Möglichkeit an einem Wochenende angesetzt werden.

§ 19

Spielaufsicht

Der Spielleiter kann die Überwachung eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Die Vereine können beim Spielleiter eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen. Der Spielleiter gibt den beteiligten Vereinen den Beauftragten namentlich bekannt. Dieser setzt sich unmittelbar vor dem Spiel mit dem Schiedsrichter in Verbindung und zeichnet nach dem Spiel den Bericht des Schiedsrichters gegen. Er ist gemeinsam mit dem Schiedsrichter zuständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen. Er ist außerdem berechtigt, zum Bericht des Schiedsrichters gegenüber dem Spielleiter schriftlich Stellung zu nehmen; im Falle besonderer Vorkommnisse ist er hierzu verpflichtet.

3. Organisation der Veranstaltung

§ 20

Verantwortlichkeit

Der Platzverein bzw. der vom DFB bestimmte Veranstalter oder Ausrichter ist für eine einwandfreie Abwicklung des Spiels auch auf nicht vereinseigenen Plätzen verantwortlich.

Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen.

Die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind verbindlich und zu beachten.

§ 21

Platzordnung

1. Der Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit der Spieler, des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten verantwortlich; erforderlichenfalls sind mit der Polizei die nötigen Absprachen zu treffen. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Einzelheiten der persönlichen Voraussetzungen, materiellen Ausstattung und wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus § 26 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen. Die Verantwortung des Platzvereins umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten.
2. Während des Spiels darf sich niemand am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten.
3. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel mindestens fünf Meter, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

§ 22

Alkoholverbot und Getränkeausschank

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt. Ausnahmeregelungen ergeben sich aus § 23 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.
2. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling usw.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

§ 23

Mannschaftsbetreuer im Innenraum

1. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (insgesamt höchstens 15 Personen). Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielberichtsformular aufgeführt sein. Das technische und medizinische Personal sollte jeweils Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Vereins sein. Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) ausgeschlossene Spieler.

Die beiden Ersatzspielerbänke sollten in mindestens fünf Meter Abstand von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie aufgestellt werden. Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone zu markieren. Sie erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis zu einem Meter an die Seitenlinie heran. Für den Trainer und seinen Assistenten können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unverändert.

2. Anweisungen von den Tor- und Seitenlinien sind grundsätzlich unzulässig. Coaching ist dem Trainer in der von der FIFA vorgegebenen Zone erlaubt. Die Coaching-Zone (Technische Zone) ist nach den Vorgaben in den Amtlichen Fußballregeln zu markieren.
3. Bis zu zwei Mannschaftsbetreuer dürfen das Spielfeld erst dann betreten, wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und das Zeichen dazu gegeben hat. Sie haben zu einer schnellen Spielfortsetzung beizutragen.
4. Zuwiderhandlungen sind vom Schiedsrichter zu unterbinden und können von den Rechtsinstanzen geahndet werden. Die am Spiel beteiligten Vereine haften neben den Mannschaftsbetreuern für deren Fehlverhalten sportstrafrechtlich.

§ 24

Presse-, Hörfunk- und Fernsehvertreter

1. Vertreter der Presse, des Hörfunks und Fernsehens dürfen während des Spiels und in der Pause nicht im Innenraum des Stadions und in den Zugängen hierzu tätig sein.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Pressefotografen, Fernsehkameralleute und gegebenenfalls das zur Bedienung einer elektronischen Fernsehkamera erforderliche Personal. Für diesen Personenkreis dürfen Sonderausweise zum Betreten des Innenraums und zur Tätigkeit an den ihnen zugewiesenen Plätzen ausgegeben werden.

2. Fotografen dürfen Aufnahmen nur von den ihnen zugewiesenen Plätzen aus machen. Hierzu ist ein Raum 5,50 Meter seitlich von den Torpfosten und von dort zwei Meter hinter der Torlinie bis zu den Eckfahnen abzugrenzen. Die Fotografen dürfen weder diese Abgrenzung zum Spielfeld hin überschreiten, noch während des Spieles das Spielfeld betreten. Sie sollen sich auch nicht direkt hinter den Toren aufhalten. Besteht jedoch keine andere Möglichkeit, dann muss die Entfernung zum Tornetz 5,50 Meter betragen. Die Verwendung von Blitzlicht ist auch bei Flutlicht während des Spiels nicht gestattet. Bei allen Zuwiderhandlungen sind die Fotografen durch den Ordnungsdienst vom Platz zu weisen.
3. Für die vom Ligaverband veranstalteten Bundesspiele gilt die vom Ligaverband erlassene Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte des Ligastatuts (OVR).

§ 25

Regelung für Eintrittskarten

1. Eintrittskarten für Gastmannschaften

Für die Gastvereine sind 10 % der Sitzplatzkarten, hiervon bei Heimspielen im DFB-Pokal von Mannschaften der Bundesliga mindestens 100 Sponsorenkarten und von Mannschaften der 2. Bundesliga mindestens 30 Sponsorenkarten im überdachten Bereich sowie 10 % der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 600 Karten anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der Heimmannschaft. Außerdem erhalten die Gastvereine fünf Ehrenkarten nebeneinander liegender Plätze aus der ersten Kategorie und zehn weitere Ehrenkarten aus der zweiten Kategorie sowie drei Durchfahrtscheine.

2. Dauerkarten

Dauerkarten der Lizenzligen, der 3. Liga und der Frauen-Bundesliga sowie der 2. Frauen-Bundesliga gelten grundsätzlich nur für Meisterschaftsspiele der jeweiligen Spielklasse.

3. Ehrenkarten

Als Ehrenkarten sind abzugeben: fünf Ehrenkarten der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und zu den Ersatzspielerbänken mit vier Durchfahrtscheinen für die DFB-Zentralverwaltung; je fünf Ehrenkarten und drei Durchfahrtscheine für den Regional- und Landesverband des Platzvereins sowie bei Amateur-Wettbewerben auch für den Landesverband der Gastmannschaft.

In der Regionalliga sind durch den Platzverein zusätzlich drei Ehrenkarten und drei Durchfahrtscheine an die für die jeweilige Spielleitung zuständige Geschäftsstelle des Regionalverbandes auszugeben, wenn diese aufgrund der Ligeneinteilung nicht dem Regionalverband des teilnehmenden Vereins entspricht.

4. Pressekarten

Pressekarten werden im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Sportjournalisten oder dem örtlichen Sportpresse-Verein ausgegeben. Die Höchstzahl beträgt bei Heimspielen im DFB-Vereinspokal bei Beteiligung von Bundesliga-Vereinen 100, Vereinen der 2. Bundesliga 50 und Amateurvereinen 25.

5. Schiedsrichterkarten

Für jedes Bundesspiel sind bis zu 300 (bei Fußballspielen in der Halle bis zu 30) Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter bereitzustellen. Die Ausgabe dieser Karten übernimmt der zuständige Landesverband an einer besonderen Kasse für Schiedsrichter.

6. Juniorenspiele

Die Nummern 4 und 5 gelten nicht für Spiele von Junioren- und Nachwuchs-Mannschaften. Hier kann Personen mit gültigem Schiedsrichter- oder Presseausweis freier Eintritt gewährt werden.

7. Ausnahmen

Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten sowie Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB.

Jeder Verein kann grundsätzlich die Durchführung von maximal zwei Kartensonderaktionen in einer Spielzeit (je einmal in der Hin- und Rückrunde) beantragen. Darüber hinausgehende Kartensonderaktionen bedürfen der Zustimmung des Heim- und Gastvereins und sind schriftlich beim DFB zu beantragen und zu begründen.

Die Durchführung von Kartensonderaktionen des DFB und der Landesverbände oder einer Spielklasse bleibt davon unberührt.

Geplante Kartensonderaktionen sind zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg oder die Qualifikation für einen offiziellen Wettbewerb von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die letzten vier Spieltage.

Grundsätzlich sollte die Ausgabe von Frei- und Ehrenkarten 10% des Gesamtkontingents an Eintrittskarten nicht überschreiten.

§ 26

Vorspiele/Nebenveranstaltungen

Die Durchführung von Vorspielen ist grundsätzlich nur gestattet, wenn es sich bei den Spielgegnern um Mannschaften des DFB und Vereine seiner Mitgliedsverbände handelt und dadurch das Hauptspiel (Pflichtspiel) nicht gefährdet wird.

Andere mit dem Spiel verbundene Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Spielausschusses.

4. Durchführung des Spiels

§ 27

Spielberechtigung

Die Spielberechtigung muss bei Vereinsspielen grundsätzlich durch einen gültigen Spielerpass – bei Lizenzvereinen durch Vorlage der Spielberechtigungsliste des Ligaverbandes, bei Vereinen der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga durch Vorlage der jeweiligen Spielberechtigungsliste des DFB – nachgewiesen werden und ist bei Länderpokalspielen auf späteres Verlangen zu belegen.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielerpässe bzw. die Spielberechtigungsliste und die Eintragungen auf dem Spielbericht zu prüfen und Beanstandungen auf diesem zu vermerken.

§ 28

Spielbericht

Die Beauftragten der beteiligten Vereine müssen rechtzeitig vor Spielbeginn den Spielberichtsbogen unter Beachtung der Vorschriften des § 27 im DFBnet ausfüllen.

§ 30 dieser Vorschrift ist zu beachten.

Die Vereine sind verpflichtet, nach dem Spiel den vom Schiedsrichter ausgefüllten Spielberichtsbogen durch einen Beauftragten im DFBnet einzusehen und zu bestätigen, dass sie von allen Eintragungen Kenntnis genommen haben. Die Spielerpässe bzw. die Spielberechtigungsliste des DFB sind beim Schiedsrichter abzuholen. Nachträgliche Sonderberichte des Schiedsrichters sind im Spielbericht anzukündigen.

Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, müssen die Vereine vor dem Spiel einen Spielberichtsbogen von Hand ausfüllen und dem Schiedsrichter überreichen. Nach dem Spiel ist in diesen Fällen die Kenntnis von den Eintragungen des Schiedsrichters durch Gegenzeichnen des Spielberichts bogens zu bestätigen.

§ 29

Spielführer

Der Spielführer muss sichtbar am linken Arm eine Armbinde tragen. Er ist allein berechtigt, den Schiedsrichter über getroffene Entscheidungen zu befragen. Der Spielführer ist Ansprechpartner für die Entgegennahme übergeordneter polizeilicher Anweisungen. Für den Fall des Ausscheidens des Spielführers während des Spieles muss ein Vertreter benannt werden und die Spielführer-Armbinde tragen.

§ 30

Auswechsellspieler

1. Auf dem Spielbericht sind von der erstgenannten Mannschaft bis spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn und von der zweitgenannten Mannschaft bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Namen von insgesamt nicht mehr als 18 Spielern für eine Mannschaft einzutragen.

Änderungen bzw. Ergänzungen von Spielernamen dürfen danach bis spätestens zum Spielbeginn nur noch unter Kenntnisnahme beider Mannschaftenverantwortlicher und des Schiedsrichters erfolgen. Andere Spieler dürfen in diesem Spiel nicht eingesetzt werden.

2. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler sind als ihrer Mannschaft zugehörig zu betrachten und damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters unterstellt. Für jedes Vergehen unterliegt der Auswechselspieler derselben Strafbefugnis wie jeder andere Spieler, mag er eingesetzt werden oder nicht.

§ 31

Spielerwechsel

1. Die Auswechslung ist vollzogen, wenn der Auswechselspieler mit Genehmigung des Schiedsrichters das Spielfeld betritt.
2. Der Austausch hat durch Zeigen einer Nummerntafel zu erfolgen. Dabei muss zu erkennen sein, welcher Spieler das Spielfeld verlässt und welcher Spieler neu zum Einsatz kommt.

§ 32

Spielkleidung

Die Mannschaften müssen in der gemeldeten Spielkleidung antreten. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss die Gastmannschaft die Kleidung wechseln. Die Torhüter müssen eine Spielkleidung tragen, die sie in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter deutlich unterscheidet.

Bei Spielen auf neutralem Platz sollen sich die Vereine rechtzeitig über die Spielkleidung einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los, notfalls am Spieltag durch den Schiedsrichter.

Ersatz-Spielkleidung ist bereitzuhalten; dies gilt auch bei Auswärtsspielen. Die Ersatz-Spielkleidung (Trikot, Hose, Strümpfe) muss sich in der Farbe deutlich von der normalen Spielkleidung unterscheiden, dies gilt auch für die Ersatz-Torwart-Kleidung.

Im Übrigen gelten die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung.

§ 33

Rückennummern

Die Rückennummern müssen sich in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben. Die Nummerierung hat in der üblichen Form von 1 bis 11 zu erfolgen. Die sieben Auswechselspieler einschließlich des Ersatztorwarts sind mit den Nummern 12 bis 18 zu versehen. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

Vor Beginn einer Spielzeit können ergänzende bzw. von Absatz 1 abweichende Richtlinien über die Art der Verwendung von Rückennummern und ihre Ergänzung durch Spielernamen verabschiedet werden. In diesen können auch für eine Saison je Spieler eine feste Rückennummer und die Anbringung des Spielernamens festgelegt werden.

Die Verabschiedung obliegt für Amateur-Mannschaften in DFB-Wettbewerben dem Spielausschuss und für Mannschaften der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

§ 34

Verletzungen

Der Schiedsrichter hat, wenn nach seiner Ansicht ein Spieler ernstlich verletzt ist, diesen unverzüglich vom Spielfeld bringen zu lassen, damit das Spiel rasch fortgesetzt werden kann.

Wenn ein Spieler nur leicht verletzt ist, soll das Spiel deswegen nicht unterbrochen werden. Ein Spieler, der in der Lage ist, zur Seiten- oder Torlinie zu gehen, um sich pflegen zu lassen, soll nicht auf dem Spielfeld behandelt werden.

§ 35

Spielausfall bzw. Spielabbruch wegen schlechter Sichtverhältnisse

Der Schiedsrichter darf ein Spiel nicht anpfeifen bzw. muss es abbrechen, wenn die Witterungsverhältnisse die Sicht von einem Tor zum anderen nicht mehr zulassen.

§ 36

Spielbälle/Balljungen

Vom Heimverein sind für jedes Spiel mindestens zehn Spielbälle (bei Schnee farbige Bälle) bereitzustellen.

Die Vorschriften hinsichtlich des Ball-Innendrucks sind zu beachten.

Mindestens acht Balljungen sind gemäß der dazu erlassenen Bestimmungen der FIFA um das Spielfeld herum zu platzieren.

§ 37

Verlängerung

Zwischen dem Ende eines Spiels und einer notwendig werdenden Spielverlängerung dürfen die Mannschaften das Spielfeld nicht verlassen. Die Verlängerung beginnt nach einer Pause von fünf Minuten und wird dann ohne eine weitere Halbzeitpause fortgesetzt.

5. Schiedsrichter und -Assistenten

§ 38

1. Schiedsrichter und -Assistenten werden von der DFB-Schiedsrichter-Kommission angesetzt.
2. Bei Bundesspielen werden Schiedsrichtergespanne angesetzt.
3. In Amateur-Wettbewerben der Herren können Schiedsrichtergespanne aus neutralen Landesverbänden angesetzt werden, in jedem Falle muss der Schiedsrichter einem nicht beteiligten Landesverband angehören.
4. Bei den Spielen der Frauen- und 2. Frauen-Bundesliga und den Relegationsspielen zum Verbleib in der 2. Frauen-Bundesliga werden neutrale Schiedsrichter angesetzt. In Ausnahmefällen kann die Schiedsrichter-Kommission auf einen Schiedsrichter eines Verbandes der beteiligten Mannschaften zurückgreifen. Schiedsrichter-Assistenten können dem Landesverband der Heimmannschaft angehören.

In anderen Frauen-Wettbewerben können Schiedsrichter dem Landesverband der Heimmannschaft oder der Gastmannschaft angehören, die Schiedsrichter-Assistenten auf jeden Fall dem Landesverband der Heimmannschaft.

Bei Frauen-Wettbewerben sollen möglichst weibliche Schiedsrichter und -Assistenten angesetzt werden. Dabei können die Schiedsrichterinnen mit ihrem im Verband gebildeten Gespann nominiert werden.

5. Die anfallenden Schiedsrichterkosten der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga werden halbjährlich zu gleichen Teilen auf die Vereine umgelegt. Im DFB-Vereinspokal bezahlt der DFB zunächst diese Auslagen und stellt diese den Vereinen in Rechnung.

Bei Amateur- und Junioren-Wettbewerben zahlen die jeweiligen Heimmannschaften diese Auslagen und setzen sie bei Spielen mit Einnahmerteilung ab.

6. Ein Schiedsrichter-Assistent wird mit Nr.1, der andere mit Nr. 2 bezeichnet. Schiedsrichter-Assistent Nr.1 vertritt den Schiedsrichter im Falle seines Ausbleibens oder bei Ausfall während des Spiels. Schiedsrichter-Assistent Nr. 2 wird dann Schiedsrichter-Assistent Nr.1. Der gastgebende Verein hat sich um Ersatz zu bemühen, der dann Schiedsrichter-Assistent 2 wird. Bei Pflichtspielen mit einem weiteren (vierten) Schiedsrichter im gemeinsamen Team sind diesem Aufgaben der Schiedsrichter und -Assistenten an der Außenlinie zu übertragen. Bei Ausfall des Schiedsrichters oder eines -Assistenten übernimmt der vierte Schiedsrichter dessen Position und Aufgaben.
7. Tritt ein Schiedsrichtergespann nicht an, so hat sich der gastgebende Verein um Ersatz zu bemühen. Der Ersatz-Schiedsrichter muss bei Spielen der Lizenzligen, Pokalspielen und Aufstiegsspielen zur 2. Bundesliga der DFB-Liste angehören.
8. Bei Freundschaftsspielen mit Lizenzspieler-Mannschaften oder Mannschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga als Gastgeber sind Schiedsrichter und -Assistenten beim DFB, im Übrigen bei dem für die Heimmannschaft zuständigen Landesverband anzufordern.

6. Ehrungen für Vereine

§ 39

Wanderpreis

1. Der Sieger eines Wettbewerbs erhält einen Wanderpreis, der Eigentum des DFB bleibt.
2. Der Wanderpreis wird dem Sieger des Wettbewerbs durch einen Vertreter des DFB überreicht. Er bleibt bis zum nächsten Wettbewerb im Besitz des siegreichen Vereins bzw. Verbandes. Dieser haftet für Beschädigung und Verlust und muss den Wanderpreis bis spätestens einen Monat vor dem nächsten Endspiel bzw. Ende des Wettbewerbs dem Generalsekretariat des DFB in einwandfreiem Zustand und graviert zurückgeben. Bei Beschädigungen ist vor der Reparatur Rücksprache mit dem DFB zu nehmen.
Der Besitzer ist verpflichtet, eine Versicherung in Höhe des Wertes des Wanderpreises abzuschließen.
3. Eine Nachbildung des Wanderpreises durch den Besitzer ist nur unter der Bedingung gestattet, dass die Kopie durch ein vom DFB beauftragtes Unternehmen angefertigt wird und den gut sichtbaren Vermerk „Replika“ trägt. Die Größe darf höchstens 4/5 des Originals betragen.
4. Wenn ein Wettbewerb nicht mehr ausgetragen wird, muss der Wanderpreis an den DFB zurückgegeben werden.
5. Der in einem DFB-Wettbewerb siegreiche Verein bzw. Verband erhält einen Erinnerungswimpel.

§ 40

Ehrenzeichen

Die Ausgabe von Ehrenzeichen an die Spieler ist in der DFB-Ehrungsordnung geregelt.

7. Finanzen

§ 41

Kostenregelung

1. Alle Kosten für die Spiele tragen die Vereine.
2. Der gastgebende Verein erhält jeweils die Einnahmen aus seinen Heimspielen und hat die für die Ausrichtung des Spieles anfallenden Kosten zu tragen.
3. Bei Endspielen der Amateur-Wettbewerbe werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu tragen. Die Vereine müssen sich hierzu vor dem Spiel dem DFB gegenüber schriftlich verpflichten.

-
4. Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:
- 4.1 Umsatzsteuer;
 - 4.2 nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete, Kosten für Kassen- und Ordnungsdienst, Flutlicht, Stadionreinigung, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst, Abgaben für Verkehrsverbund) bis zu 15 % der festgestellten Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer.
Ist der Platzverein Eigentümer des Stadions, können von diesem ebenfalls bis zu 15 % als Veranstaltungskosten von der festgestellten Bruttoeinnahme ohne Umsatzsteuer geltend gemacht werden.
Übersteigen die Veranstaltungskosten 15 %, können darüber hinaus nachgewiesene Veranstaltungskosten geltend gemacht werden.
Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen. Veranstaltungskosten werden nur anerkannt, soweit sie für den jeweiligen Veranstaltungsort üblicherweise anfallen.
 - 4.3 Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter;
 - 4.4 die Fahrtkosten für die reisende Mannschaft für bis zu 22 Personen für das tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsmittel, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Kosten für die Deutsche Bahn unter Einbeziehung aller möglichen Sondertarife. Bei Reisen bis zu 100 km einfacher Entfernung wird die zweite Wagenklasse vergütet, bei größeren Entfernungen die erste Wagenklasse. Die Benutzung von IC/ICE-Zügen ist zulässig;
 - 4.5 tatsächliche Übernachtungskosten im Falle einer Entfernung von mindestens 250 km vom Sitz des Vereins für höchstens 22 Personen und eine Nacht für nicht mehr als € 40,00 pro Person. Über erforderlich werdende Ausnahmeregelungen entscheidet der Spelausschuss des DFB.
 - 4.6 Sonderregelungen für Spiele mit Einnahmeteilung im Frauenfußball
Bei Spielen mit Einnahmeteilung im Frauenfußball werden unabhängig von der Entfernung für die Ermittlung der zulässigen Fahrtkosten generell die Fahrtkosten der zweiten Bahnklasse unter Einbeziehung möglicher Sondertarife herangezogen. Die Nutzung des ICE/IC ist zulässig. Fahrtkosten für die Nutzung eines Omnibusses können durch Vorlage von Originalbelegen geltend gemacht werden, jedoch maximal in Höhe der vergleichbaren Fahrtkosten der Bahn. Tatsächliche Übernachtungskosten können bei einer Entfernung von mindestens 250 km vom Sitz des Vereins für eine Nacht für höchstens 22 Personen und nicht mehr als € 40,00 pro Person geltend gemacht werden. Über erforderlich werdende Ausnahmeregelungen entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des DFB.
5. Für Pokalspiele der Herren gilt § 50 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

§ 42

Abrechnung

Innerhalb von vier Wochen nach einem Spiel ist eine Ausfertigung der Abrechnung an die DFB-Zentralverwaltung zu senden. Bei Spielen mit Einnahmerteilung ist dem Spielpartner im gleichen Zeitraum ebenfalls eine Ausfertigung mit allen Abrechnungsbelegen zu überlassen.

Die schuldhafte Nichteinhaltung dieser Frist wird geahndet.

§ 43

Streit um Verteilung

Das DFB-Sportgericht ist erste Instanz für Streitigkeiten über die Verteilung von Spieleinnahmen bei Bundesspielen.

§ 44

Kosten bei Spielausfall

1. Kann ein Spiel, für das Auslagen irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen je zur Hälfte.
2. Als anrechnungsfähige Auslagen gelten:
 - 2.1 für den Platzverein die Organisationskosten, die nachgewiesen werden müssen (hierunter fallen alle Auslagen für Reklame, Kartendruck, Kassen- und Ordnungsdienst sowie Flutlicht) und die Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter;
 - 2.2 die tatsächlichen Fahrt- und Übernachtungskosten für die reisende Mannschaft; § 41 Nrn. 4.4 und 4.5 gelten entsprechend.

Über erforderlich werdende Ausnahmeregelungen entscheidet der Spielausschuss des DFB.

§ 45

Endspiel, Entscheidungsspiel, Wiederholungsspiel

1. Die Einnahmen eines End-, Entscheidungs-, Wiederholungs-, abgebrochenen oder ausgefallenen Spiels werden nach Abzug der Kosten unter den beiden beteiligten Vereinen geteilt. Abzugsfähig sind die in § 41 Nr. 4. aufgeführten Kosten, soweit solche entstanden sind.
2. Die Regelung nach Nr.1. gilt nicht für ein Wiederholungsspiel, soweit die für das erste Spiel verkauften Eintrittskarten Gültigkeit behalten, es sei denn, beim Wiederholungsspiel werden noch weitere Einnahmen über das erste Spiel hinaus erzielt. Dann werden die zusätzlichen Einnahmen geteilt.
3. Für das Endspiel um den DFB-Vereinspokal gilt die Sonderregelung des § 50.

§ 46

Spiel auf neutralem Platz

Bei einem Spiel auf neutralem Platz (z. B. wegen Platzsperre) erhält der Platzbesitzer für die Platzgestaltung einschließlich der Kosten für den Platzaufbau, für die Ballgestaltung, für die Abstellung von Kassen- und Ordnungsdienst sowie als Entgelt für seine Arbeit 15 % der Brutto-Einnahme, die erforderlichenfalls zur Ermittlung der aufzuteilenden Einnahme vorher als Kosten abzusetzen sind.

§ 47

Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung

1. Bei den DFB-Bundesspielen (§ 42 der DFB-Spielordnung) ist ausschließlich der DFB berechtigt, im Auftrag und für Rechnung der teilnehmenden Vereine Verhandlungen über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen, Hörfunk und elektronische Medien zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür einzuziehen. Im Übrigen gilt § 52 der DFB-Spielordnung.
2. Gleiches gilt für die Bandenwerberechte, soweit Bewegtbilder der betreffenden Spiele zeitgleich oder zeitversetzt in voller Länge elektronisch übertragen werden.
3. Der DFB kann die Rechte nach Nrn. 1. und 2. dieser Vorschrift im Einzelfall übertragen.
4. Bei in Gesamtheit veräußerten Spielen entscheidet das Präsidium des DFB über die Zurechnung von Entgelten auf jedes einzelne Spiel nach wirtschaftlicher Angemessenheit.
5. Für Vergütungen aus der Verwertung der Rechte nach Nrn. 1. und 2. dieser Vorschrift aus dem DFB-Vereinspokal der Herren gelten §§ 51 und 52 dieser Durchführungsbestimmungen.

8. Geltung für Mitgliedsverbände und Tochtergesellschaften

§ 48

Die Bestimmungen für Vereine finden auf Mitgliedsverbände und Tochtergesellschaften, die an den DFB-Bundesspielen (§ 42 der DFB-Spielordnung) teilnehmen, entsprechende Anwendung.

BESONDERER TEIL

9. DFB-Vereinspokal

§ 49

Meldungen, Heimrecht

1. Die Landesverbände haben dem DFB die im § 45 der DFB-Spielordnung festgelegte Zahl von Amateur-Mannschaften zu einem vom Spielausschuss des DFB festgesetzten Termin zu melden. Bei Nichteinhaltung des Meldetermins können die Mannschaften des säumigen Landesverbandes vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.
2. Auf das Heimrecht kann bei Pokalspielen nicht verzichtet werden.

§ 50

Abrechnungen der Spiele im DFB-Vereinspokal der Herren

1. Bei Pokalspielen gilt Einnahmeteilung. Der Einnahmeteilung unterliegen die Einnahmen aus dem Kartenverkauf und der Bandenwerbung.
§ 47 dieser Durchführungsbestimmungen bleibt unberührt.
2. Vor Teilung der Einnahmen sind nachstehende Positionen absetzbar:
 - 2.1 Umsatzsteuer;
 - 2.2 Veranstaltungskosten in Höhe von 15 % der festgestellten Einnahmen ohne Umsatzsteuer;
 - 2.3 Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter;
 - 2.4 Eine Reisekostenpauschale in Höhe von € 7.000,00 für den Gastverein. Mit diesem Betrag sind alle anfallenden Kosten für die Reise des Gastvereins im Rahmen des DFB-Pokalspiels abgegolten.
 - 2.5 Kosten für die operative Nutzung der Torlinien-Technologie in Stadien, in denen entsprechende Systeme installiert sind.
3. Von allen Pokalspielen ist innerhalb von 14 Tagen ein Beitrag in Höhe von 10 % der Einnahmen aus Kartenverkauf und der nicht unter § 51 dieser Durchführungsbestimmungen fallenden Bandenwerbung nach Abzug der in Nr. 2. dieser Bestimmung genannten Positionen an den für den veranstaltenden Verein jeweils zuständigen Mitgliedsverband (Landesverband bei Amateur-Mannschaften, Ligaverband bei Lizenzliga-Vereinen) abzuführen.
Diese Spielabgabe (Mitgliedsbeitrag) wird zentral vom DFB bei Ausschüttung der Einnahmen aus der zentralen Vermarktung der Medien- und Bandenwerbungsrechte gemäß § 51 dieser Durchführungsbestimmungen einbehalten und mit den Mitgliedsbeiträgen der Mitgliedsverbände, die sich aus § 18 der DFB-Satzung ergeben, aufgerechnet.
Auch gegenüber dem Spielpartner ist in diesem Zeitraum abzurechnen.
4. Kann ein Pokalspiel infolge höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, gilt § 44 dieser Durchführungsbestimmungen entsprechend.

-
5. Für die Leistungen des DFB im Zusammenhang mit dem Wettbewerb wird eine Organisations- und Vermarktungspauschale erhoben. Die Höhe legt das DFB-Präsidium fest.

§ 51

Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung im DFB-Vereinspokal

1. Allein der DFB ist berechtigt, Verhandlungen über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen, Hörfunk und elektronische Medien zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür einzuziehen. Gleiches gilt für die Bandenwerberechte, soweit Bewegtbilder der betreffenden Spiele zeitgleich oder zeitversetzt in voller Länge elektronisch übertragen werden. Im Übrigen gilt § 52 der DFB-Spielordnung.
2. Die zugeflossenen Einnahmen aus den Rechten nach Nr. 1. stehen dem DFB zu. Sie werden nach Zufluss zu 90 % an die Vereine als Entgelt für die Teilnahme am Pokalwettbewerb ausgekehrt. Bei in Gesamtheit veräußerten Spielen entscheidet das Präsidium des DFB über die Zurechnung von Entgelten auf jedes einzelne Spiel nach wirtschaftlicher Angemessenheit. Für das Endspiel gilt § 52 dieser Durchführungsbestimmungen.

§ 52

Endspiel um den DFB-Vereinspokal der Herren

1. Veranstalter des DFB-Pokalendspiels ist der DFB.
2. Der DFB mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation.
3. Beim Endspiel sind von den zugeflossenen Einnahmen (einschließlich der Einnahmen gemäß § 51 Nr. 1. dieser Durchführungsbestimmungen) die Umsatzsteuer und die im Zusammenhang mit dem Endspiel anfallenden Veranstaltungskosten abzuziehen. Von dem sich hiernach ergebenden Betrag behält der DFB grundsätzlich ein Drittel. Das DFB-Präsidium kann eine andere Verteilung beschließen. Den Vereinen können auch Festbeträge zugewiesen werden.

10. Ligapokal

§ 53

1. Die Bestimmungen für den Ligapokal legt der Ligaverband fest.
2. Von allen Einnahmen (Eintrittsgelder, Fernseheinnahmen, Einnahmen aus Bandenwerbung und Sponsoring etc.) erhält der DFB nach Abzug der Umsatzsteuer und der im Zusammenhang mit der Austragung des Wettbewerbs angefallenen Ausgaben einen Betrag von 3 % zuzüglich Umsatzsteuer. Zu den Ausgaben gehören nicht die Start- und Preisgelder und vergleichbare Zahlungen.
3. Die Höhe der an die Teilnehmer gezahlten Entgelte (Start- und Preisgelder) legt der Ligaverband fest.

11. Hallenpokal

§ 54

1. Die Bestimmungen für den DFB-Hallenpokal legt der Ligaverband fest.
2. Von allen Einnahmen (Eintrittsgelder, Fernseheinnahmen, Einnahmen aus Bandenwerbung und Sponsoring etc.) erhält der DFB nach Abzug der Umsatzsteuer und der im Zusammenhang mit der Austragung des Wettbewerbs angefallenen Ausgaben einen Beitrag von 3 % zuzüglich Umsatzsteuer. Zu den Ausgaben gehören nicht die Start- und Preisgelder und vergleichbare Zahlungen.
3. Über die Verteilung der Einnahmen im Übrigen entscheidet der Ligaverband.

12. Tochtergesellschaften

§ 55

Die Bestimmungen des Abschnitts 9 (§§ 49 bis 52) finden auf alle am DFB-Vereinspokal teilnehmenden Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen der Abschnitte 10 und 11 (§§ 53 und 54) finden auf die Tochtergesellschaften der Lizenzligen entsprechende Anwendung.

13. Spiele der Mannschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

§ 56

Spielberechtigung

1. Es gilt § 27 der Durchführungsbestimmungen mit nachfolgender Ergänzung:
Die vom zuständigen Mitgliedsverband erteilte Spielberechtigung muss vom DFB bestätigt werden. Zu diesem Zweck wird der Spielerpass mit einem Vermerk versehen. Die Bestätigung ist vom Verein schriftlich bei der DFB-Zentralverwaltung zu beantragen.
2. Für Spielerinnen des älteren und jüngeren B-Mädchen-Jahrgangs gilt § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung.

§ 57

Beiträge

Über die Erhebung von Beiträgen bei Spielen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga entscheidet das DFB-Präsidium.

§ 58**Freundschaftsspiele**

Freundschaftsspiele sind von den Vereinen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga an die DFB-Zentralverwaltung zu melden. Spiele gegen ausländische Mannschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB. Freundschaftsspielen im Ausland kann die Zustimmung verweigert werden, wenn nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, dass die Fernsehrechte für eine Ausstrahlung in Deutschland auch dem deutschen Verein übertragen werden. Pflichtspiele der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

14. DFB-Vereinspokal der Frauen**§ 59**

1. § 49 dieser Durchführungsbestimmungen gilt entsprechend.
2. Für die Abrechnung von Pokalspielen der Frauen mit Ausnahme des Endspiels gelten § 41 Nrn. 1., 4.1, 4.2, 4.3 und 4.6 dieser Durchführungsbestimmungen.
Es gilt Einnahmeteilung. Der Einnahmeteilung unterliegen die Einnahmen aus dem Kartenverkauf und der Bandenwerbung.
3. Veranstalter des Pokalendspiels der Frauen ist der DFB. Der DFB mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation. Über die Erstattung der Kosten und die Verteilung eventueller Entgelte aus dem Pokalendspiel der Frauen entscheidet das DFB-Präsidium.

15. Saisoneroöffnungsturnier der Frauen-Bundesliga**§ 60**

Wurde durch Beschluss des DFB-Präsidiums vom 30. November 2006 aufgehoben.

16. DFB-Hallen-Pokal der Frauen**§ 61**

1. Veranstalter des Turniers ist der DFB. Er kann die Veranstalterereignischaft übertragen.
2. Die Teilnahme ist für alle Mannschaften der Frauen-Bundesliga verbindlich.
3. Das Turnier kann den Namen eines Sponsors tragen.
4. Die Wettbewerbsbestimmungen werden vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball festgelegt.
5. Über einen eventuell an den DFB zu zahlenden Beitrag entscheidet das DFB-Präsidium

17. Aufstiegsspiele zur Frauen-Bundesliga

§ 62

Bei notwendigen Entscheidungsspielen auf neutralem Platz erfolgt Einnahmerteilung unter Beachtung des § 41 dieser Durchführungsbestimmungen.

Über einen eventuell an den DFB zu zahlenden Beitrag entscheidet das DFB-Präsidium.

18. Bundesspiele der Juniorinnen und Junioren

18.A Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und Deutsche A- und B-Junioren-Meisterschaften

§ 63

Spiele und Durchführungsbestimmungen der Spiele der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren)

1. Die Spiele der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) werden in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.
Für die Rundenspiele gilt nachstehende Regelung.
2. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
3. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind die drei Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben; § 20 der DFB-Jugendordnung bleibt hiervon unberührt.
4. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - Die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - Das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - Die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich.
5. Ist auch die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich identisch, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt, soweit dies zur Entscheidung von Meisterschaft und Abstieg erforderlich ist.
6. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spieler je Mannschaft ausgetauscht werden.
7. Flutlichtanlagen müssen eine Stärke von mindestens 400 Lux haben.
8. Ausgefallene oder abgebrochene Spiele müssen am nächsten spielfreien Termin angesetzt werden. Übergeordneter Spielbetrieb ist zu berücksichtigen.
9. Für die Gastvereine hat der Heimverein jeweils zehn Freikarten zur Verfügung zu stellen. Dem DFB und dem zuständigen Regional- und Landesverband sind je drei Ehrenkarten sowie drei Durchfahrtscheine auf Anfrage bereitzustellen.

-
10. Feste Rückennummern für den Kader einer Mannschaft können für die Dauer einer Spielzeit vergeben werden. Die Genehmigung erfolgt durch den DFB-Jugendausschuss.
 11. Vom Heimverein sind für jedes Spiel ein Spielball und mindestens zwei Ersatzspielbälle bereitzustellen.
 12. Balljungen sollten gestellt werden.

§ 64

Qualifikationsmodus und Teilnehmer um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften

1. Die Deutschen Meisterschaften für die A- und B-Junioren werden jeweils in einer Endrunde mit vier Mannschaften ausgetragen.
2. In der Spielzeit 2007/2008 nehmen an der Endrunde um die Deutschen Meisterschaften die Sieger der drei jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffeln sowie der Zweitplatzierte der jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffel Süd/Südwest (A- und B-Junioren) teil.
3. Ab der Spielzeit 2008/2009 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln sowie der beste Zweitplatzierte der jeweiligen Junioren-Bundesliga für die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren. Die Staffel, deren Zweitplatzierte sich qualifiziert, wird nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt:

Für die Deutsche Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bezogen auf die Staffel, die zwei Teilnehmer gestellt hat, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahres.

§ 65

Austragungsmodus der Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften

1. Die Spiele der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften werden im Halbfinale im Pokalsystem mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Es findet nur ein Finalspiel statt. Die Stadien bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den DFB-Jugendausschuss.
2. Die Spielpartner der Halbfinalspiele werden vom DFB-Jugendausschuss ausgelost und mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Endrunde bekannt gegeben.
3. Besteht nach Austragung des Hin- und Rückspiels Punktgleichheit, so entscheidet die Tordifferenz. Steht auch hiernach kein Sieger fest, so wird dieser im Anschluss an das Rückspiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen ermittelt.

4. Die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel, dessen Spielort vom DFB-Jugendausschuss festgelegt wird. Endet das Endspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten bei den A-Junioren und 2 x 10 Minuten bei den B-Junioren. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
5. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spieler je Mannschaft ausgetauscht werden.

§ 66

Kostenregelung bei der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften

1. Beim Halbfinale erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus dem Halbfinalspiel und hat die für die Ausrichtung des Spieles anfallenden Kosten zu tragen.
2. Beim den Endspielen um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften trägt der DFB die Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften sowie für jeweils beide Mannschaften die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung für eine Übernachtung für 22 Spieler und vier Begleiter. Die Einnahmen werden nach Abzug der Organisationskosten wie Kartendruck, Plakatdruck, Kassen- und Ordnungsdienst unter den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die Kosten für Schiedsrichter und -Assistenten übernimmt der DFB.

3. Das Recht, Verträge über Fernseh-, Hörfunk- und Onlineübertragungen sowie die Bandenwerbung bei Spielen von an der Endrunde beteiligten Vereinen abzuschließen, besitzt allein der DFB. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich anderer Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner.

Die Erlöse verteilt der DFB an die an der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften beteiligten Vereine. Dabei sind ein einheitlicher Sockelbetrag und ein Betrag, der leistungsbezogen ist, zu Grunde zu legen. Über die Höhe der Beträge entscheidet der DFB-Jugendausschuss auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung im Vorhinein.

Die Verhandlungen werden durch die DFB-Zentralverwaltung geführt.

§ 67

Relegationsspiele um den Aufstieg in die Junioren-Bundesligen der A- und B-Junioren

1. Die Relegationsspiele um den Aufstieg in die Junioren-Bundesligen der A- und B-Junioren (vgl. § 19 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung) werden mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Der DFB-Jugendausschuss legt fest, welche Mannschaft zuerst Heimrecht hat.

Besteht nach Austragung des Hin- und Rückspiels Punktgleichheit, so entscheidet die Tordifferenz. Steht auch hiernach kein Sieger fest, erfolgt im Anschluss an das Rückspiel eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten bei den A-Junioren und 2 x 10 Minuten bei den B-Junioren. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.

2. Zur Teilnahme an den Relegationsspielen um den Aufstieg in die Junioren-Bundesligen der A- und B-Junioren sind nur Spieler spielberechtigt, die durch den zuständigen Mitgliedsverband die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung.
3. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spieler je Mannschaft ausgetauscht werden.
4. Schiedsrichter und -Assistenten werden von der DFB-Schiedsrichter-Kommission angesetzt.
5. Bei den Relegationsspielen erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus seinem Heimspiel und hat die für die Ausrichtung des Spiels anfallenden Kosten zu tragen.

§§ 68 – 70

§§ 68 – 70 (bisher Deutsche B-Junioren-Meisterschaft) sind zum 30. Juni 2007 außer Kraft getreten.

Bis 30. Juni 2017 gilt folgender Wortlaut:

18.B Deutscher Junioren-Vereinspokal

§ 71

Meldung

1. An den Spielen um den Deutschen Junioren-Vereinspokal nehmen die A-Junioren-Pokalsieger der 21 Landesverbände des DFB teil. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.
2. Jeder Landesverband hat der DFB-Zentralverwaltung spätestens eine Woche vor Beginn der Spiele um den Deutschen Junioren-Vereinspokal seinen Pokalsieger zu melden und diesen über die Durchführungsbestimmungen zu informieren. Als Pokalsieger kann nur eine Mannschaft gemeldet werden, die an einer als Qualifikations-Wettbewerb für den Junioren-Vereinspokal ausgeschriebenen Spielrunde des Landesverbandes teilgenommen hat.

Ab 1. Juli 2017 gilt folgender Wortlaut:

18.B DFB-Vereinspokal der Junioren

§ 71

Teilnahmeberechtigung

1. An den Spielen um den DFB-Vereinspokal der Junioren nehmen 32 Mannschaften teil:
 - a) die A-Junioren-Verbandspokalsieger des abgelaufenen Spieljahres der 21 Landesverbände des DFB;
 - b) der Sieger des DFB-Vereinspokals der Junioren des abgelaufenen Spieljahres;
 - c) der Meister, Zweit-, Dritt- und Viertplatzierte des abgelaufenen Spieljahres der A-Junioren-Bundesliga-Staffel, die den Deutschen A-Junioren-Meister des abgelaufenen Spieljahres stellt, sowie die Meister, Zweit- und Drittplatzierten des abgelaufenen Spieljahres der beiden anderen A-Junioren-Bundesliga-Staffeln.
 2. Erfüllt ein Verbandspokalsieger ebenfalls eine Voraussetzung gemäß Nr. 1. b – c), so tritt an seine Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes. Ist die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes ebenfalls bereits gemäß Nr. 1. b – c) qualifiziert, so tritt an ihre Stelle die in der Tabelle nächstplatzierte Mannschaft des abgelaufenen Spieljahres der jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffel, die noch nicht für den DFB-Vereinspokal der Junioren qualifiziert ist.
 3. Erfüllt der Sieger des DFB-Vereinspokals der Junioren der abgelaufenen Spielzeit ebenfalls die Voraussetzung gemäß Nr. 1. c), so tritt an seine Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft des abgelaufenen Spieljahres der jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffel, die noch nicht für den DFB-Vereinspokal der Junioren qualifiziert ist.
 4. Ist der Deutsche A-Junioren-Meister des abgelaufenen Spieljahres zugleich Sieger des DFB-Vereinspokals der Junioren des abgelaufenen Spieljahres, so tritt an seine Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft des abgelaufenen Spieljahres der jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffel.
 5. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen. Ist eine Spielgemeinschaft Verbandspokalsieger des abgelaufenen Spieljahres, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.
 6. Jeder Landesverband hat der DFB-Zentralverwaltung spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres seinen Pokalsieger zu melden und diesen über die Durchführungsbestimmungen zu informieren.
-

§ 72

Spielberechtigung

Zur Teilnahme an Spielen um den Junioren-Vereinspokal sind nur Spieler spielberechtigt, die durch den zuständigen Mitgliedsverband die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung.

§ 73

Austragungsmodus

Bis 30. Juni 2017 gilt folgender Wortlaut:

1. Die Spiele um den Deutschen Junioren-Vereinspokal werden nach dem Pokalsystem ohne Rückspiele ausgetragen.

Die Spielpartner werden ausgelost. Verantwortlich für die Ziehung der Spiele der Hauptrunde ist der DFB-Jugendausschuss. An der Auslosung nimmt mindestens ein Mitglied des DFB-Jugendausschusses oder der DFB-Vizepräsident Jugend teil. Der Auslosungstermin wird vorab veröffentlicht. Vertreter von Vereinen der aktuellen Spielrunde können nach einer Anmeldung an der Auslosung teilnehmen.

Die zuerst geloste Mannschaft hat jeweils Heimrecht. Treffen eine Junioren-Mannschaft eines Amateurveins und eine Junioren-Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen oder eines Muttervereins, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, aufeinander, hat die Mannschaft des Amateurveins Heimrecht. Die Spielpaarungen werden mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Spiele bekannt gegeben.

Die Sieger des Halbfinals bestreiten das Endspiel, dessen Spielort vom DFB-Jugendausschuss festgelegt wird. Veranstalter des Endspiels um den Deutschen Junioren-Vereinspokal ist der DFB. Der DFB mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation.

Ab 1. Juli 2017 gilt folgender Wortlaut:

1. Die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Junioren werden in vier Runden mit anschließendem Finale nach dem Pokalsystem ohne Rückspiele ausgetragen.

Die Spielpartner werden ausgelost. Verantwortlich für die Ziehung der Spiele der Hauptrunde ist der DFB-Jugendausschuss. An der Auslosung nimmt mindestens ein Mitglied des DFB-Jugendausschusses oder der DFB-Vizepräsident Jugend teil. Der Auslosungstermin wird vorab veröffentlicht. Vertreter von Vereinen der aktuellen Spielrunde können nach einer Anmeldung an der Auslosung teilnehmen.

Die Paarungen werden bis einschließlich Halbfinale aus zwei Behältern ausgelost, deren einer die Mannschaften von Vereinen/Tochtergesellschaften der Lizenzligen und deren anderer die Mannschaften von Amateurvereinen enthält. Dabei gilt der Status der Herrenmannschaft im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs. Es wird je ein Los zuerst aus dem Amateurbehälter und danach aus dem Behälter mit den Losen der Lizenzligen gezogen. Sind in einem Behälter keine Lose mehr vorhanden, werden die verbleibenden Mannschaften des anderen Behälters gegeneinander ausgelost. Die zuerst gezogene Mannschaft hat in jedem Fall Heimrecht.

Die Spielpaarungen werden mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Spiele bekannt gegeben.

Die Sieger des Halbfinals bestreiten das Endspiel, dessen Spielort vom DFB-Jugendausschuss festgelegt wird. Veranstalter des Endspiels um den DFB-Vereinspokal der Junioren ist der DFB. Der DFB mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation.

2. Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten. Sollte auch nach der Verlängerung kein Sieger feststehen, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
3. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spieler pro Mannschaft ausgetauscht werden.

§ 74

Kostenregelung

1. Außer beim Endspiel werden die Bruttoeinnahmen der Spiele um den Deutschen Junioren-Vereinspokal wie folgt geteilt:
40 % erhält der Platzverein,
60 % der reisende Verein.
Die Kosten für Schiedsrichter und -Assistenten übernimmt der DFB.
2. Beim Endspiel um den Deutschen Junioren-Vereinspokal trägt der DFB die Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften sowie für beide Mannschaften die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für 22 Spieler und vier Begleiter.

18.C Junioren-Sichtungslager

§ 75

Teilnahme

An den Spielen der DFB-Sichtungslager der Junioren und Juniorinnen nehmen Auswahlmannschaften der 21 Landesverbände des DFB teil.

§ 76

Kostenregelung

Die Kosten für die Reise, Unterbringung und Verpflegung der Mannschaften übernimmt der DFB.

Dabei werden nur die Fahrtkosten für Gruppenreisen mit der Deutschen Bahn 2. Klasse bzw. die Anreisekosten mit dem Bus erstattet. Sonderregelungen müssen über die DFB-Zentralverwaltung beim DFB-Jugendausschuss beantragt werden.

§ 77

Spielkleidung

Wenn zwei Mannschaften eine gleichfarbige bzw. nach Ansicht des Schiedsrichters nicht ausreichend unterschiedliche Spielkleidung haben, entscheidet der Vertreter des DFB-Jugendausschusses, welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat.

§ 78

Austragungsmodus

Den Austragungsmodus für die Spiele bei den Sichtungslagern legt der DFB-Jugendausschuss jeweils vor der Auslosung fest.

18.D B-Juniorinnen-Bundesliga und Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft

§ 79

Rundenspiele der B-Juniorinnen-Bundesliga

1. Die Spiele der Staffeln der B-Juniorinnen-Bundesliga werden in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.
2. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
3. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.
4. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - Die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - Das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - Die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
5. Ist auch die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich identisch, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt, soweit dies zur Entscheidung von Meisterschaft und Abstieg erforderlich ist.
6. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spielerinnen je Mannschaft ausgewechselt werden.

§ 80

Austragungsmodus der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft

1. Die Spiele der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft werden im Halbfinale mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Es findet nur ein Finalspiel statt. Die Spiele der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft müssen grundsätzlich in den für die B-Juniorinnen-Bundesliga gemeldeten Stadien stattfinden.
2. Die Spielpartner der Halbfinalspiele werden vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ausgelost und mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Endrunde bekannt gegeben.
3. Besteht nach Austragung des Hin- und Rückspiels Punktgleichheit, so entscheidet die Tordifferenz. Steht auch hiernach kein Sieger fest, so wird dieser im Anschluss an das Rückspiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen ermittelt.
4. Die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel, dessen Spielort vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball festgelegt wird. Endet das Endspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 10 Minuten. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
5. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spielerinnen je Mannschaft ausgewechselt werden.

§ 81

Kostenregelung bei der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft

1. Beim Halbfinale erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus dem Halbfinalspiel und hat die für die Ausrichtung des Spieles anfallenden Kosten zu tragen.
2. Beim Endspiel um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft trägt der DFB die Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften sowie für jeweils beide Mannschaften die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung für eine Übernachtung für 22 Spielerinnen und vier Begleiter. Die Einnahmen werden nach Abzug der Organisationskosten wie Kartendruck, Plakatdruck, Kassen- und Ordnungsdienst unter den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die Kosten für Schiedsrichter und -Assistenten übernimmt der DFB.

3. Das Recht, Verträge über Fernseh-, Hörfunk- und Onlineübertragungen sowie die Bandenwerbung bei Spielen von an der Endrunde beteiligten Vereinen abzuschließen, besitzt allein der DFB. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich anderer Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner.

Die Erlöse verteilt der DFB an die an der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft beteiligten Vereine. Dabei sind ein einheitlicher Sockelbetrag und ein Betrag, der leistungsbezogen ist, zu Grunde zu legen. Über die Höhe der Beträge entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung im Vorhinein.

Die Verhandlungen werden durch die DFB-Zentralverwaltung geführt.

19. Deutsche Futsal-Meisterschaft

§ 82

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Futsal-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 83

Teilnehmer an der Deutschen Futsal-Meisterschaft

1. An der Deutschen Futsal-Meisterschaft nehmen zehn Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind pro Regionalverband zwei Mannschaften. Automatisch qualifiziert sind die Meister der jeweiligen Regionalligen. Über die Qualifikationswettbewerbe und -kriterien der weiteren Teilnehmer entscheiden die Regionalverbände jeweils für ihr Verbandsgebiet in eigener Zuständigkeit. Dabei ist zu gewährleisten, dass alle Qualifikationswettbewerbe nach den Bestimmungen des § 5 Nr. 1. der DFB-Futsal-Richtlinien durchgeführt werden. Die Regionalverbände melden dem DFB ihre Teilnehmer bis spätestens eine Woche vor Beginn der Deutschen Futsal-Meisterschaft.

§ 84

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche-Futsal-Meisterschaft werden in einer Vorrunde sowie einer Hauptrunde mit Viertel- und Halbfinale im Pokalsystem ohne Rückspiel mit anschließendem Endspiel durchgeführt.
2. Über den Spielmodus der Vorrunde entscheidet der DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport unter Berücksichtigung einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe:

Für den jeweiligen Deutschen Meister werden vier Punkte, für die Endspielteilnahme drei Punkte, für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahres.

Die Meister der jeweiligen Regionalligen sind automatisch für das Viertelfinale gesetzt und haben in der Vorrunde ein Freilos.

3. Spieler, die eine Futsal-Spielberechtigung für einen Verein im Ausland besitzen, sind nicht spielberechtigt. Außerdem ist der Einsatz von Spielern, die nach dem 31. Januar des jeweiligen Jahres in Qualifikations-Wettbewerben der Landes- und Regionalverbände für die Deutsche Futsal-Meisterschaft bereits für andere Mannschaften zum Einsatz gekommen sind, nicht zulässig.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal 14 Spielern, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.
5. Vor jedem Spiel ist ein Spielberichtsbogen mit maximal 14 Spielern auszufüllen, der spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter auszuhändigen ist.
Die Spieler müssen sich vor Spielbeginn durch einen Spielerpass legitimieren.

§ 85

Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder dem älteren A-Junioren-Jahrgang angehören, teilnehmen.
2. Zur Teilnahme an den Spielen um die Deutsche Futsal-Meisterschaft sind nur Spieler berechtigt, die gemäß § 5 Nr. 4. der DFB-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien), die Futsal-Spielerlaubnis als Spieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben.
3. Spieler, die eine Futsal-Spielberechtigung für einen Verein im Ausland besitzen, sind nicht spielberechtigt. Außerdem ist der Einsatz von Spielern, die nach dem 31. Januar des jeweiligen Jahres in Qualifikations-Wettbewerben der Landes- und Regionalverbände für die Deutsche Futsal-Meisterschaft bereits für andere Mannschaften zum Einsatz gekommen sind, nicht zulässig.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal 14 Spielern, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.
5. Vor jedem Spiel ist ein Spielberichtsbogen mit maximal 14 Spielern auszufüllen, der spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter auszuhändigen ist.
Die Spieler müssen sich vor Spielbeginn durch einen Spielerpass legitimieren.
6. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Schiedsrichter.

§ 86

Schiedsrichter und DFB-Delegierter

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und des Zeitnehmers erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichtern und einem Zeitnehmer geleitet.
2. Der DFB benennt für jedes Spiel einen Delegierten. Er ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen des DFB-Delegierten sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

§ 87**Kostenregelung bei der Deutschen Futsal-Meisterschaft**

1. Bei den Vorrunden-, Viertel- und Halbfinalspielen erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus dem Heimspiel und hat die für die Ausrichtung des Spiels anfallenden Kosten zu tragen. Der DFB kann als Zuschuss zur Organisation eine Organisationspauschale zahlen. Für die reisende Mannschaft zahlt der DFB einen Fahrtkostenzuschuss sowie bei einer Entfernung von mehr als 250 Kilometer einen Übernachtungskosten-Zuschuss für Unterkunft und Verpflegung für 19 Personen.
Alle weiteren Kosten hat die teilnehmende Mannschaft selbst zu tragen.
2. Beim Endspiel um die Deutsche Futsal-Meisterschaft trägt der DFB die Organisationskosten sowie Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für 14 Spieler und fünf Begleiter.

20. Fußball für Ältere
20.A DFB-Ü 40-Cup**§ 88****Grundsatz**

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichung vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 89**Teilnehmer am DFB-Ü 40-Cup**

1. Am DFB-Ü 40-Cup nehmen zehn Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Meister und Zweitplatzierten der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände.

§ 90**Austragungsmodus**

1. Die Spiele um den DFB-Ü 40-Cup werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet:

Es werden zwei Gruppen mit jeweils fünf Mannschaften gebildet, die im Meisterschaftssystem in einfacher Runde gegeneinander spielen. Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

-
- a) Höhere Anzahl der Punkte in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
 - b) Bessere Tordifferenz aus den Spielen der betroffenen Mannschaften.
 - c) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
 - d) Bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe.
 - e) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in allen Spielen der Gruppe.
 - f) Elfmeterschießen.
2. Die beiden Gruppensieger und -zweiten bestreiten das Halbfinale nach folgendem Modus: Sieger Gruppe A gegen Zweiter Gruppe B, Sieger Gruppe B gegen Zweiter Gruppe A. Endet ein Halbfinalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
 3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Die beiden Verlierer der Halbfinalspiele bestreiten das Spiel um Platz drei. Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt die Entscheidung durch Elfmeterschießen.
 4. Die Spielpartner der zwei Fünfer-Gruppen werden vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport ausgelost. Das Auslosungsverfahren hat sicherzustellen, dass Mannschaften eines Regionalverbandes nicht in eine Gruppe gelost werden können.
 5. Die Spielzeit aller Spiele des DFB-Ü 40-Cups beträgt 2 x 15 Minuten.

§ 91

Spielberechtigung

1. An den Spielen um den DFB-Ü 40-Cup können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahres, in dem das Turnier stattfindet, das 40. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Für Vereine sind nur Spieler spielberechtigt, die gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Spielerlaubnis in Form eines Spielerpasses für den teilnehmenden Verein nachweisen können und auf der vom Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste eingetragen sind.
3. Bei Spielgemeinschaften muss für jeden Spieler ein Spielerpass auf die betreffende Spielgemeinschaft ausgestellt sein. Alternativ kann vor den Qualifikationsspielen auf Landes- bzw. Regionalverbandsebene für die Mannschaft eine Spielberechtigungsliste beim zuständigen Landesverband hinterlegt werden.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal 18 Spielern, einschließlich Torhüter. Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der Technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spieler nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spieler trifft die Turnierleitung.
5. Die Spieler müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Spielerpass oder amtlichen Lichtbildausweis legitimieren. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.

§ 92

Angepasstes Reglement

1. Alle Spieler des Kaders können während eines Spiels eingesetzt werden. Ein Spielerwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung erlaubt. Die Spieler können nach einer Auswechslung – im gleichen Spiel – wieder eingewechselt werden (Rückwechsel).
2. Zum Schutz der teilnehmenden Spieler wird ein generelles Grätschverbot für Zweikämpfe am Mann erlassen. Auch der Versuch ist strafbar. Ausführung und Versuch werden mit einem direkten Freistoß und mit einer Verwarnung in Form einer Gelben Karte bestraft. Diese Regelung gilt nicht für den Torwart innerhalb des eigenen Strafraums, sofern die Aktion nicht fahrlässig, rücksichtslos oder übermäßig hart erfolgt.

§ 93

Schiedsrichter und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter und zwei Assistenten geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport benannten Personen, die für Disziplinarmaßnahmen nach § 93 Nr. 3. und für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig sind. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung.
3. Bei einer Roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die DFB-Sportgerichtsbarkeit.

§ 94

Kostenregelung

Beim Endturnier um den DFB-Ü 40-Cup trägt der DFB die Fahrtkosten der zum Endturnier anreisenden Mannschaften und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für 18 Spieler und sechs Begleiter.

20.B DFB-Ü 50-Cup

§ 95

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichung vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 96

Teilnehmer am DFB-Ü 50-Cup

1. Am DFB-Ü 50-Cup nehmen sechs Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind fünf von den Regionalverbänden gemeldete Mannschaften sowie eine weitere Mannschaft des gastgebenden Landesverbandes.

§ 97

Austragungsmodus

1. Die Spiele um den DFB-Ü 50-Cup werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt.
2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen:

Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

 - a) Höhere Anzahl der Punkte in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
 - b) Bessere Tordifferenz aus den Spielen der betroffenen Mannschaften.
 - c) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
 - d) Bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe.
 - e) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in allen Spielen der Gruppe.
 - f) Neun-Meter-Schießen.
3. Abweichend zum FIFA-Reglement gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Spielzeit aller Spiele des DFB-Ü 50-Cups beträgt 2 x 15 Minuten.
 - b) Gleichzeitig dürfen sechs Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein (7er-Mannschaften).
 - c) Die Größe des Spielfelds beträgt 60 x 40 Meter.
 - d) Die Tore sind 5 x 2 Meter groß.

§ 98

Spielberechtigung

1. An den Spielen um den DFB-Ü 50-Cup können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahres, in dem das Turnier stattfindet, das 50. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Spielberechtigt sind nur Spieler, die gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Spielerlaubnis in Form eines Spielerpasses für den teilnehmenden Verein oder die teilnehmende Spielgemeinschaft nachweisen können und auf der von dem Verein bzw. der Spielgemeinschaft vorzulegenden Spielberechtigungsliste eingetragen sind.

-
3. Bei Teilnehmern aus Mitgliedsverbänden, in denen kein Passzwang für Ü 50-Mannschaften existiert, muss der Spieler lediglich auf der Spielberechtigungsliste eingetragen werden, die vom Mitgliedsverband abgezeichnet wird.
 4. Eine Mannschaft besteht aus maximal 14 Spielern, einschließlich Torhüter. Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der Technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spieler nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spieler trifft die Turnierleitung.
 5. Die Spieler müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Spielerpass oder amtlichen Lichtbildausweis legitimieren. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.

§ 99

Angepasstes Reglement

1. Alle Spieler des Kaders können während eines Spiels eingesetzt werden. Ein Spielerwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung erlaubt. Die Spieler können nach einer Auswechslung – im gleichen Spiel – wieder eingewechselt werden (Rückwechsel).
2. Zum Schutz der teilnehmenden Spieler wird ein generelles Grätschverbot für Zweikämpfe am Mann erlassen. Auch der Versuch ist strafbar. Ausführung und Versuch werden mit einem direkten Freistoß und mit einer Verwarnung in Form einer Gelben Karte bestraft. Diese Regelung gilt nicht für den Torwart innerhalb des eigenen Strafraums, sofern die Aktion nicht fahrlässig, rücksichtslos oder übermäßig hart erfolgt.

§ 100

Schiedsrichter und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter und zwei Assistenten geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport benannten Personen, die für Disziplinarmaßnahmen nach § 100 Nr. 3. und für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig ist. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung.
3. Bei einer Roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die DFB-Sportgerichtsbarkeit.

§ 101

Kostenregelung

Beim Endturnier um den DFB-Ü 50-Cup trägt der DFB die Fahrtkosten der zum Endturnier anreisenden Mannschaften und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für 14 Spieler und vier Begleiter.

21. DFB C-Junioren Hallenmeisterschaft

§ 102

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Futsal-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 103

Teilnehmer an der DFB C-Junioren Hallenmeisterschaft

1. An der DFB C-Junioren Hallenmeisterschaft nehmen acht Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf C-Junioren Hallenmeister der Regionalverbände sowie die Vize-Meister der Regionalverbände Nord, West und Süd.

§ 104

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die DFB C-Junioren Hallenmeisterschaft werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet:

Es werden zwei Gruppen mit jeweils vier Mannschaften gebildet, die im Meisterschaftssystem in einfacher Runde gegeneinander spielen. Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) Das Ergebnis im direkten Vergleich.
 - b) Bessere Tordifferenz.
 - c) Höhere Anzahl der geschossenen Tore.
 - d) Strafstoßschießen.
2. Die beiden Gruppensieger und -zweiten bestreiten das Halbfinale nach folgendem Modus: Sieger Gruppe A gegen Zweiter Gruppe B, Sieger Gruppe B gegen Zweiter Gruppe A. Endet ein Halbfinalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, wird die Entscheidung durch Sechsmeterschießen herbeigeführt.

-
3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Das Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang um 1 x 5 Minuten verlängert. Ist in der Nachspielzeit keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Sechsmeterschießen ermittelt.
Die beiden Verlierer der Halbfinalspiele bestreiten das Spiel um Platz drei. Endet ein Platzierungsspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt die Entscheidung durch ein Sechsmeterschießen.
 4. Die Spielzeit aller Spiele der DFB C-Junioren Hallenmeisterschaft beträgt 1 x 20 Minuten (Brutto, letzte Minute Nettospielzeit) ohne Seitenwechsel.

§ 105

Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler aus den Jahrgängen U 15 oder jünger teilnehmen.
2. Zur Teilnahme an den Spielen um die DFB C-Junioren Hallenmeisterschaft sind nur Spieler spielberechtigt, die über eine gültige Spielerlaubnis für ihren Verein verfügen.
3. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielern/Spielerinnen, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.
Die Spieler müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Spielerpass legitimieren.
4. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Schiedsrichter.

§ 106

Schiedsrichter und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und des Zeitnehmers erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichtern und einem Zeitnehmer geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei Personen und ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

§ 107

Kostenregelung bei der DFB C-Junioren Hallenmeisterschaft

Der DFB trägt die Kosten für die Anreise, Unterbringung (zwei Nächte) und Verpflegung für zwölf Spieler und fünf Begleiter.

22. DFB B-Junioren Hallenmeisterschaft

§ 108

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Futsal-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 109

Teilnehmer an der DFB B-Junioren Hallenmeisterschaft

1. An der DFB B-Junioren Hallenmeisterschaft nehmen acht Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf B-Junioren Hallenmeister der Regionalverbände sowie die drei Staffelsieger der B-Junioren-Bundesliga der vorangegangenen Spielzeit.
3. Verzichtet ein Staffelsieger der B-Junioren-Bundesliga oder eine für einen Staffelsieger nachgerückte Mannschaft auf das Teilnahmerecht oder ist eine solche Mannschaft bereits als Hallenmeister eines Regionalverbandes für die DFB B-Junioren Hallenmeisterschaft qualifiziert, geht das Teilnahmerecht auf die nächstplatzierte Mannschaft der jeweiligen Staffel über.

§ 110

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die DFB B-Junioren Hallenmeisterschaft werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet:

Es werden zwei Gruppen mit jeweils vier Mannschaften gebildet, die im Meisterschaftssystem in einfacher Runde gegeneinander spielen. Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) Das Ergebnis im direkten Vergleich.
 - b) Bessere Tordifferenz.
 - c) Höhere Anzahl der geschossenen Tore.
 - d) Strafstoßschießen.
2. Die beiden Gruppensieger und -zweiten bestreiten das Halbfinale nach folgendem Modus: Sieger Gruppe A gegen Zweiter Gruppe B, Sieger Gruppe B gegen Zweiter Gruppe A. Endet ein Halbfinalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, wird die Entscheidung durch ein Sechsmeterschießen ermittelt.
 3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Das Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang um 1 x 5 Minuten verlängert. Ist in der Nachspielzeit keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Sechsmeterschießen ermittelt.

Die beiden Verlierer der Halbfinalspiele bestreiten das Spiel um Platz drei. Endet ein Platzierungsspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt die Entscheidung durch ein Sechsmeterschießen.

4. Die Spielzeit aller Spiele der DFB B-Junioren Hallenmeisterschaft beträgt 1 x 20 Minuten (Brutto, letzte Minute Nettospielzeit) ohne Seitenwechsel.

§ 111

Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler aus den Jahrgängen U 17 oder jünger teilnehmen.
2. Zur Teilnahme an den Spielen um die DFB B-Junioren Hallenmeisterschaft sind nur Spieler spielberechtigt, die über eine gültige Spielerlaubnis für ihren Verein verfügen.
3. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielern/Spielerinnen, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.
Die Spieler müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Spielerpass legitimieren.
4. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Schiedsrichter.

§ 112

Schiedsrichter und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und des Zeitnehmers erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichtern und einem Zeitnehmer geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei Personen und ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

§ 113

Kostenregelung bei der DFB B-Junioren Hallenmeisterschaft

Der DFB trägt die Kosten für die Anreise, Unterbringung (zwei Nächte) und Verpflegung für zwölf Spieler und fünf Begleiter.

23. Sonstiges

§ 114

Umsatzsteuer

Alle in diesen Durchführungsbestimmungen aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrunde nach der Umsatzsteuer unterliegen.

ERGÄNZENDE REGELUNGEN UNTERHALB DER DFB-ORDNUNGEN

1. Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

A. Vom DFB veranstaltete Bundesspiele (§ 42 Spielordnung)

I. Grundlagen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle vom DFB veranstalteten Bundesspiele. Für Spiele, die im Verantwortungsbereich Dritter (z.B. FIFA, UEFA) stattfinden, kommen deren entsprechende Reglemente zur Anwendung.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung auf die Spielkleidung und die Ausrüstungsgegenstände, die von Torhütern, Feldspielern, Auswechselspielern und Mannschaftsverantwortlichen im Rahmen der im § 1 genannten Spiele getragen bzw. benutzt werden. Sie regeln zudem die Zulassung der Nennung und Werbung des Herstellers, des Sponsors, des Vereins und des DFB sowie weiterer Personen oder Sachen.

§ 3

Ausrüstung

Die Spielkleidung der Torhüter umfasst Hemd, Hose und Stutzen. Die Ausrüstungsgegenstände der Torhüter umfassen insbesondere Mütze, Rollkragenpullover, Schienbeinschützer, Schuhe, Spielführerbinde, Stirnband, Thermohose, Torwarthandschuhe, Torwarthandschuhtasche und Unterhemd. Die Spielkleidung der Feldspieler umfasst Hemd, Hose und Stutzen. Die Ausrüstungsgegenstände der Feldspieler umfassen insbesondere Handschuhe, Rollkragenpullover, Schienbeinschützer, Schuhe, Schweißband, Spielführerbinde, Stirnband, Thermohose und Unterhemd.

Die Spielkleidung der Ersatzspieler entspricht der der Torhüter oder Feldspieler. Neben den bereits aufgeführten kommen als weitere Ausrüstungsgegenstände bei den Ersatzspielern Trainingsanzug, Kälte- und Regenschutzkleidung sowie andere Gegenstände der Oberbekleidung (T-Shirt, Sweatshirt etc.) hinzu.

Für von den Mannschaftsbetreuern genutzte Ausrüstungsgegenstände gelten die Bestimmungen für Ersatzspieler entsprechend.

Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung der Spielkleidung und die Genehmigung der Werbung, einschließlich der Herstellerwerbung, sind beim DFB schriftlich und unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke zu beantragen.

Zur Genehmigung ist eine Hauptspielkleidung sowie eine Ersatzspielkleidung, bestehend aus Hemd, Hose und Stutzen, der Feldspieler vorzulegen. Die Genehmigung einer zweiten Ersatzspielkleidung der Feldspieler ist zulässig. Vorstehendes findet auch Anwendung auf die Spielkleidung der Torhüter, bei denen auch die Handschuhe zu genehmigen sind.

Die Genehmigungen der Spielkleidung sowie der Werbung erfolgen entsprechend dieser Richtlinien. Über besondere oder unvorhergesehene Fälle entscheidet der DFB im Einzelfall. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich, im Ablehnungsfall mit Begründung, mitgeteilt. Sie ist endgültig.

Die Genehmigung wird jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (1.7. bis 30.6.) erteilt.

Vorbehalten bleiben die in der Kompetenz des Schiedsrichters liegenden Entscheidungen bezüglich der für das einzelne Wettbewerbsspiel zu tragenden Ausrüstung.

II. Spielkleidung

Farben

Die Spielkleidung des Feldspielers darf in ihrer Grundausführung nicht mehr als vier verschiedene Farben aufweisen. Dabei werden die für die Beschriftung benutzten Farben nicht mitgezählt. Werden drei oder mehr verschiedene Farben benutzt, so hat eine Farbe dominant auf der jeweiligen Oberfläche des Hemdes, der Hose und der Stutzen aufzutreten.

Eine fünfte Farbe ist als Dekorationsfarbe insoweit zulässig, als diese Farbe derjenigen der Trikotbeschriftung oder einer Farbe des Vereinseblems entspricht und nur einen sehr kleinen Anteil der Oberfläche der Spielkleidung bedeckt. Sie darf die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung nicht beeinträchtigen.

Die Hauptfarbe hat auf der jeweiligen Vorder- und Rückseite in gleichem Umfang zu erscheinen.

Die Hauptspielkleidung und die Ersatzspielkleidung(en) müssen sich in der Hauptfarbe klar voneinander unterscheiden und einen Kontrast darstellen. Dieselben Farben sind zugelassen, wenn sie auf den Spielkleidungen umfangmäßig sehr verschieden auftreten.

Bei der Spielkleidung der Torhüter gelten die vorstehenden Regelungen in gleicher Weise. Sie muss sich allerdings deutlich von den Farben der beteiligten Mannschaften unterscheiden.

§ 6

Nummern

Die Rückseite des Hemdes muss zwingend die Nummer aufweisen, die dem jeweiligen Spieler offiziell zugeordnet ist. Sie ist zentriert und gut lesbar anzubringen. Die Schriftgröße der Zahlen misst zwischen 25 cm und 35 cm. Sie muss für die Schiedsrichter, für die Zuschauer im Stadion und die Fernsehzuschauer aus einer beträchtlichen Distanz gut erkennbar sein.

Die Vorderseite der Hose kann eine Nummer aufweisen, die am linken oder rechten Hosenbein frei, aber gut lesbar positioniert werden kann. Die Schriftgröße der Nummern muss zwischen 10 cm und 15 cm betragen.

Die Farbe der Nummer muss sich klar von den Spielkleidungsfarben absetzen und ist entweder in einer Kontrastfarbe oder auf einem farblich neutralen Hintergrund anzubringen. Sie muss im Interesse einer guten Erkennbarkeit einen Kontrast zu den Farben des Hemdes ergeben. Auf einem gestreiften (Quer- oder Längsstreifen) oder karierten Hemd muss die Nummer auf einem einfarbigen Hintergrund angebracht werden.

Die Nummer muss einfarbig sein und kann zur besseren Lesbarkeit mit einer Umrandung oder Schattierung versehen sein. Das Vereinseblem kann unter der Maßgabe, dass die Erkennbarkeit der Nummer nicht beeinträchtigt und der Nummernverlauf nicht unterbrochen wird, einmal am unteren Ende auf der Nummer angebracht werden. Die Darstellung des Vereinseblems darf nur die Farbe der Nummer und die Hauptfarbe des Hemdes beinhalten.

§ 7

Spielername

Der Familienname des Spielers oder eine Abkürzung (inkl. Künstlername) darf auf der Rückseite des Hemdes wahlweise über oder unter der Nummer zentriert und gut lesbar angebracht werden. Der Spielername muss in diesem Fall mit dem auf der Spielerliste angegebenen Namen übereinstimmen.

Die Schriftgröße der zur Verwendung kommenden Blockbuchstaben misst maximal 7,5 cm. Die Buchstaben müssen einfarbig sein und der Farbe der Rückennummer entsprechen bzw. einen Kontrast zu den Farben des Hemdes bilden. Sie dürfen weder Werbung, Design noch andere Elemente aufweisen.

Der DFB kann die Nennung des Spielernamens auf dem Trikot für einzelne Wettbewerbe verbindlich vorschreiben.

§ 8

Vereinsidentifikationen

Der Vereinsname oder der vollständige Name der Heimatstadt des Vereins darf auf der Rückseite des Hemdes zentriert und gut lesbar angebracht werden. Ist der Spielername über der Nummer angebracht (gemäß § 7), so ist der Vereins- oder Städtename unter der Nummer anzuordnen. Entsprechendes gilt für die Anordnung in umgekehrter Form.

Die Schriftgröße der zur Verwendung kommenden Blockbuchstaben misst maximal 7,5 cm. Die Buchstaben müssen einfarbig sein und der Farbe der Rückennummer entsprechen bzw. einen Kontrast zu den Farben des Hemdes bilden. Sie dürfen weder Werbung, Design noch andere Elemente aufweisen. Der DFB kann die Nennung der Vereinsidentifikationen auf dem Trikot für einzelne Wettbewerbe verbindlich vorschreiben.

III. Vereinseblem und -name

§ 9

Vereinseblem

Das Vereinseblem, das keine Werbung enthalten darf, darf je einmal auf dem Hemd, der Hose und auf jedem der beiden Stutzen erscheinen. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, den Vereinsnamen (inkl. Abkürzung) auf den Stutzen zu platzieren. Die Größe und die Positionierung sind wie folgt zugelassen:

Hemd: maximal 100 cm² auf dem linken Brustteil des Hemdes.

Hose: maximal 50 cm² auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins.

Stutzen: maximal 25 cm² in ungetragenen Zustand auf einer frei wählbaren Position.

Das Vereinseblem (inkl. ein Teil davon) oder der Vereinsname (inkl. einer Abkürzung) kann zusätzlich zu einer Werbeform des Herstellers gedruckt in einer ähnlichen Art und Weise angebracht oder in der Form des Jacquardmusters auf dem Hemd und/oder der Hose eingewoben werden. Die verwendete Form muss jedoch in der Hauptfarbe und/oder in einer der beiden Nebenfarben ausgestaltet sein. Sie darf weder dominant wirken, eine Kontrastfarbe aufweisen noch die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung beeinträchtigen.

Der Vereinsname (inkl. Abkürzung), das offizielle Maskottchen oder das offizielle Erkennungssymbol des Vereins kann zusätzlich einmal auf der Innen- oder Außenseite des Hemdkragens in einer Schriftgröße von maximal 2 cm und maximalen Fläche von 12 cm² angebracht werden. Der Vereinsname (inkl. Abkürzung), das offizielle Maskottchen oder das offizielle Erkennungssymbol des Vereins dürfen weder Werbung, Design noch andere Elemente aufweisen.

Sonstige Darstellungen der vorstehend genannten Zeichen und Schriftzüge auf der Spielkleidung bedürfen der individuellen Genehmigung durch den DFB.

IV. Werbung für einen Sponsor auf der Spielkleidung

§ 10

Werbung und Werbebeschränkungen

Jede Mannschaft eines Vereins kann einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihr bestrittenen Wettbewerbe haben. Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.

Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral oder die gesetzlichen Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen. Die Werbung für starke Alkoholika oder für Tabakwaren und ihre Hersteller sowie für Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung von Tabakwaren ist, ist unzulässig. Werbung mit politischem, religiösem oder rassistischem Inhalt oder zugunsten von Sekten wird nicht gestattet.

Bei Jugendmannschaften ist darüber hinaus die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig.

Ein Wechsel des Trikotsponsors während des laufenden Wettbewerbs ist nur aus sachlichem Grund zulässig. Das Genehmigungsverfahren regelt § 4.

§ 11

Werbefläche und Positionierung

1. Die Form der Werbung ist frei. Sie ist jedoch grundsätzlich (siehe Nr. 2.) nur auf der Vorderseite des Hemdes und in einer Größe von maximal 200 cm²
 - a) auf dem Brustteil zentriert und in horizontaler Ausrichtung oder
 - b) auf der rechten oder linken Körperhälfte oder in zentraler Position in vertikaler Ausrichtung

zulässig.

Werbung auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung ist, mit Ausnahme der Werbung für den Sportartikelhersteller gemäß Ziffer V., nur dann zulässig, wenn es sich um Sponsoring-Maßnahmen im Rahmen einer Gruppenvermarktung einzelner oder mehrerer Wettbewerbe handelt. Für die Werbung auf dem Trikotärmel gilt Nr. 2.

2. Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Werbefläche des Trikotärmels darf jeweils 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils vor dem 1.1. vor Beginn des Spieljahres, für den DFB-Vereinspokal jeweils vor dem 1.7. vor Beginn des Spieljahres bekannt.

Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der DFB beschließen, dass diese Fläche für eine gemeinschaftliche Aktion im Sinne des § 14 Absatz 2 zu verwenden ist oder jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. Ein Werbepartner darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

3. Alle Darstellungen, die im Grunddesign des Hemdes nicht vorhanden sind, sowie die Herstellerkennung müssen einen deutlich sichtbaren Abstand, mindestens aber 5 cm, zur Werbefläche haben.

V. Werbung für den Sportartikelhersteller auf der Spielkleidung

§ 12

Herstelleridentifikation und Designelemente

1. Herstellerwerbung

a) Herstelleridentifikation

Der Sportartikelhersteller, nachfolgend als Hersteller bezeichnet, darf auf der Spielkleidung mit eingetragenen Markenzeichen in folgenden Formen für sich werben:

- a) Name (= „Wortmarke“) = Name des Herstellers in Blockbuchstaben
- b) Logo (= „Bildmarke“) = Symbol, mit dem der Hersteller identifiziert wird
- c) Produktlinie (= „Wort-/Bildmarke“) = gemeinsamer Name mehrerer Produkte des Herstellers als eigene Marke
- d) Figuratives Logo (= „Wort-/Bildmarke“) = Kombination aus Name und Logo des Herstellers
- e) Schriftzug = besondere Schreibweise des Herstellernamens

Als eingetragenes Markenzeichen gilt dabei jede registrierte Marke eines Herstellers und zwar unabhängig davon, ob sie als Name, Logo, Produktlinie, figuratives Logo oder Schriftzug verwendet wird.

Markenzeichen dürfen andere Elemente auf dem entsprechenden Kleidungsstück nicht berühren (Emblem, Nummer, Beschriftung usw.), es sei denn, der DFB hat zugestimmt.

b) Designelement

Alle übrigen Darstellungen des Herstellers auf der Spielkleidung gelten, sofern nicht anderweitig zuzuordnen, als Designelement. Dies ist ebenfalls eine Form der Werbung und darf als Darstellung die Spielkleidung weder dominieren noch die Unterscheidbarkeit der Mannschaften beeinträchtigen. Ein eingetragenes Markenzeichen kann nicht als Designelement verwendet werden.

Designelemente dürfen andere Elemente auf dem entsprechenden Kleidungsstück nicht berühren (Emblem, Nummer, Beschriftung usw.), es sei denn der DFB hat zugestimmt.

2. Einordnung und Prüfung der Herstellerwerbung

Der DFB entscheidet, ob eine Darstellung auf der Ausrüstung als eine Form der Herstelleridentifikation, als Designelement oder als weiteres zulässiges Element im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt. Davor kann der Verein schriftlich und/oder mündlich angehört werden.

Um die Prüfung der Spielkleidung und der Ausrüstungsgegenstände vornehmen zu können, ist der DFB mittels des entsprechenden Vereins berechtigt, bei jedem Hersteller je ein Muster seiner Werbeformen, die er auf den Ausrüstungsgegenständen verwendet, anzufordern.

3. Band

Das Logo (= „Bildmarke“) darf der Hersteller einmal oder in mehreren Wiederholungen derselben Bildmarke auf einem Band alternativ in den folgenden Positionierungen verwenden:

a) auf dem Hemd:

- entlang des Ärmelbords (linker und rechter Ärmel) oder
- entlang der Außennaht jeden Ärmels (Kragen bis Ende des Ärmels) oder
- entlang der Außennaht am Rumpfteil (Ärmelansatz bis Abschluss des Hemdes)

b) auf der Hose:

- entlang dem Hosenbord (linkes und rechtes Hosenbein) oder
- entlang der Außennaht der Hose (linkes und rechtes Hosenbein)

c) auf den Stutzen:

- horizontal am oberen Bord jedes Stutzens

Das Band, auf dem ein Logo (= „Bildmarke“) einmal oder in mehreren Wiederholungen derselben Bildmarke angebracht wird, darf in der Breite die folgenden Maximalgrößen nicht überschreiten:

- a) Hemd: 10 cm
- b) Hose: 10 cm
- c) Stutzen: 5 cm in ungetragenem Zustand

Jedes Logo (= „Bildmarke“), das einmal oder in mehreren Wiederholungen derselben Bildmarke auf einem Band angebracht wird, darf die folgenden Maximalgrößen nicht überschreiten:

- a) Hemd: 20 cm²
- b) Hose: 20 cm²
- c) Stutzen: 20 cm² auf jedem Stutzen

4. Positionierung der Designelemente

Die Herstelleridentifikationen in Form eines Designelements sind bezüglich der Positionierung und Anzahl wie folgt zugelassen:

a) Hemd:

- Auf dem Rumpfteil des Hemdes sind maximal zwei Designelemente zugelassen. Diese sind entweder mit je einem Designelement auf der Vorder- bzw. Rückseite des Hemdes oder mit je einem Designelement auf der linken und rechten Körperhälfte auf der Vorder- oder Rückseite des Hemdes positionierbar.
- Wird der Ärmel in ein Designelement des Rumpfteils mit einbezogen, so sind insgesamt nur zwei Designelemente auf dem gesamten Hemd zugelassen. Die Positionierung und Ausdehnung dieser beiden Designelemente auf dem Rumpfteil sind frei.

b) Hose:

- Auf der Hose ist maximal ein Designelement zugelassen. Die Positionierung und Ausdehnung sind frei.

c) Stutzen:

- Auf den Stutzen sind keine Designelemente zugelassen.

5. Positionierung, Anzahl und Größe der Herstelleridentifikation

Die in § 12 Nr. 1 a) genannten Werbeformen des Herstellers sind bezüglich der Positionierung und Anzahl wie folgt zugelassen:

a) Hemd:

- Aus den vorgenannten Werbeformen kann nur eine ausgewählt werden, die einmal auf der Vorderseite des Hemdes jeweils auf dem Brustteil und oberhalb des Schriftzuges eines etwaigen Sponsors positioniert werden kann.

b) Hose:

- Aus den vorgenannten Werbeformen kann nur eine ausgewählt werden, die einmal entweder auf dem linken oder rechten Hosenbein frei positioniert werden kann.

c) Stutzen:

- Aus den vorgenannten Werbeformen kann nur eine ausgewählt werden, die horizontal zwischen dem Knöchel und dem oberen Bord einmal angebracht werden kann.
- Auf dem Fußteil jedes Stutzens (= unterhalb des Knöchels, nicht sichtbar, wenn der Stutzen im Fußbereich getragen wird) sind zusätzlich zwei weitere Werbeformen des Herstellers zugelassen.

Die genannten Formen der Herstellerwerbung dürfen in der vorstehend genannten Positionierung folgende Maximalgrößen nicht überschreiten:

- a) Hemd: 20 cm²
- b) Hose: 20 cm²
- c) Stutzen: 20 cm² in ungetragenem Zustand

6. Jacquardmuster

Der Hersteller kann zusätzlich zum Vereinselement oder -namen auf dem Hemd und/oder der Hose ausschließlich in der Form des Jacquardmusters eine andere Werbeform einweben. Das Jacquardmuster muss jedoch in der Hauptfarbe und/oder in einer der beiden Nebenfärbungen ausgestaltet sein. Es darf dabei weder dominant wirken noch die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung beeinträchtigen.

7. Torwarthandschuhe und Mütze

Auf dem Torwarthandschuh darf ein Logo (= „Bildmarke“) und der Name (= „Wortmarke“) des Herstellers in der Maximalgröße von je 20 cm² erscheinen. Zudem darf der Name des Torwarts in Blockbuchstaben von maximal 2 cm erscheinen. Auf der Torwarmütze ist eine Herstellerwerbung in der Maximalgröße von 20 cm² zugelassen. Die Positionierung ist jeweils frei.

8. Qualitätssiegel und Etikette

Ein Qualitätssiegel (Gütezeichen) des Herstellers darf einmal in der Größe von maximal 20 cm² auf der Vorder- oder Rückseite der rechten oder linken Körperhälfte des Hemdes angebracht werden. Der obere Rand des Qualitätssiegels darf dabei nicht mehr als 15 cm vom unteren Abschluss des Hemdes positioniert werden.

Ein zweites kleineres Qualitätssiegel in der Form einer „Etikette“ oder eines „Anhängers“ usw. darf in der Maximalgröße von 15 cm² wie folgt angebracht werden:

- a) Einmal auf dem Hemd, frei positionierbar, außer auf dem Kragen, dem Brustteil und den Ärmeln.
- b) Einmal auf der Hose, frei positionierbar.

Auf der Innenseite des Kragens am Übergang vom Rumpfteil zum Kragen darf der Hersteller eine Werbeform und den Namen des Vereins (inkl. Abkürzung) in der Form einer Etikette und/oder eines schmalen Bandes anbringen. Diese Werbeform in der Form einer Etikette und/oder eines schmalen Bandes darf beim Tragen des Hemdes nicht sichtbar sein. Die Außenseite des Kragens (= beim Tragen des Hemdes sichtbarer Teil) darf keinerlei Werbung aufweisen.

VI. Fußballbezogene Darstellungen

§ 13

Wettbewerbslogo

Ein vom DFB für eine bestimmte Kategorie von Bundesspielen festgelegtes Wettbewerbslogo ist als Bildmarke bei allen Spielen verpflichtend auf dem vom DFB bezeichneten (in der Regel rechten) Ärmel des Hemdes der Torhüter und Feldspieler gut sichtbar anzubringen. Die Positionierung erfolgt in der Mitte zwischen Schulteranfang und Ellenbogen.

Das jeweilige Wettbewerbslogo ist auf allen offiziellen Oberkörper-Bekleidungsstücken, die von Ersatzspielern und Mannschaftenverantwortlichen im Stadioninnenraum getragen werden, in gleicher Art und Weise anzubringen wie auf dem Hemd.

Der DFB kann weitere auch abweichende Vorgaben für die Nutzung des Wettbewerbslogos erlassen, die für die Teilnehmer verbindlich sind.

§ 14

Sonstige Darstellungen, Titelsymbol

Aus besonderem Anlass, z. B. Vereinsjubiläum, kann der DFB die Anbringung eines Logos, das keine werbliche Darstellung beinhalten darf, auf einem Ärmel für einen begrenzten Zeitraum genehmigen.

Im Rahmen von gemeinschaftlichen Aktionen im Fußball, z. B. gesellschaftspolitischen Maßnahmen, kann der DFB die Vereine zur Anbringung eines Logos verpflichten. Die Größe und Positionierung eines solchen Logos entsprechen der des jeweiligen Wettbewerbslogos oder, wenn ein solches nicht existiert, werden vom DFB vorgegeben.

Vereine, die einen oder mehrere deutsche Meistertitel haben, dürfen auf dem Hemd oberhalb des Vereinseblems ein entsprechendes Symbol anbringen. Mit diesem Symbol wird auf den Erfolg und die Anzahl der Titel verwiesen.

Es gelten die vom DFB-Präsidium erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Jeder Verein darf in Abstimmung mit dem eigenen Trikotsponsor pro Spielzeit eine Sonderaktion (z. B. zu Wohltätigkeitszwecken, zur Mitgliederwerbung) durchführen, bei der ausnahmsweise auch besondere, nach den Bestimmungen der Richtlinie ansonsten nicht zulässige Darstellungen und Zeichen auf dem Trikot abgebildet werden dürfen. Zweck und konkrete Ausgestaltung der Sonderaktion bedürfen jedoch stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DFB. Eine Verknüpfung entsprechender Aktionen mit Werbemotiven des Trikotsponsors oder sonstigen Sponsoren ist grundsätzlich ausgeschlossen. Alle anderen auf der Ausrüstung angebrachten Zeichen und Darstellungen des Vereins, des Herstellers oder Dritter sind ohne vorherige Zustimmung des DFB nicht gestattet.

VII. Weitere Ausrüstungsgegenstände und Mannschaftsverantwortliche

§ 15

Spezielle Ausrüstung und Werbeformen

Mit Ausnahme des Hemdes dürfen Ausrüstungsgegenstände, die während des Spiels auf dem Spielfeld getragen werden, nicht mit Werbung versehen sein. Einzig der Hersteller darf auf diesen Ausrüstungsgegenständen jeweils einmal eine der möglichen Werbeformen nutzen.

Für die Handschuhe, Schweißbänder und Kopfbedeckungen der Feldspieler und die Thermo-/Radlerhose aller Spieler gilt, dass die maximale Größe der Herstellerwerbung von 20 cm² nicht überschritten wird.

Die Thermo-/Radlerhose muss die gleiche Farbe wie die Hauptfarbe der zur Verwendung kommenden Hose haben. Die Positionierung der Herstellerwerbung kann auf dem linken oder rechten Hosenbein frei vorgenommen werden. Auf der Spielführerbinde ist auch die Herstellerwerbung untersagt. Zulässig ist ausschließlich die Bezeichnung „Spielführer“, eine (auch ausländische) Abkürzung davon oder das Emblem des Vereins.

Auf dem Unterhemd und dem Rollkragenpullover der Spieler ist Werbung für den Hersteller in einer Größe von 20 cm² auf der Vorder- und Rückseite erlaubt. Die Positionierung ist frei. Zusätzlich ist es auf der Vorderseite des Unterhemdes und des Rollkragenpullovers gestattet, die gleiche Werbung wie auf dem Hemd in einer Größe von maximal 100 cm² an gleicher Stelle wie beim Hemd anzubringen.

Sämtliche Ausrüstungsgegenstände, die vor und nach einem Spiel auf dem Spielfeld sowie während des Spiels von Ersatzspielern und Mannschaftenverantwortlichen getragen werden, dürfen mit Werbung versehen sein. Einschränkungen oder Spezifikationen dieser Regelung können aus gegebenem Anlass vorgenommen werden.

Politische und/oder andere Mitteilungen auf diesen Ausrüstungsgegenständen sind nicht zugelassen.

VIII. Messverfahren

§ 16

Messverfahren

Das in dieser Vorschrift geregelte Messverfahren findet Anwendung auf Vereinsnamen und -logos, Herstellersymbolik und Brustwerbung oder sonstige Darstellungen, die im Grunddesign der Spielkleidung oder Ausrüstungsgegenstände nicht vorhanden sind.

Ist die Darstellung umrandet, erfolgt die Berechnung der Gesamtfläche als Einheit. Die Bemessung und Berechnung erfolgt nach der geometrischen Einzelform (Rechteck, Quadrat, Dreieck, Kreis usw.) und nach der mathematischen Formel.

Ist die Darstellung nicht umrandet, erfolgt die Berechnung in ihren Einzelbestandteilen, wenn diese nicht mehr als fünf Zentimeter voneinander entfernt sind. Die Bemessung und Berechnung erfolgt nach der geometrischen Einzelform (Rechteck, Quadrat, Dreieck, Kreis usw.) und nach der mathematischen Formel.

IX. Abschluss von Verträgen

§ 17

Laufzeit und Inhalt von Werbeverträgen

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Vereinbarungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

X. Zuständigkeit und unvorhergesehene Fälle

§ 18

Zuständigkeit

Zuständig für Entscheidungen im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen ist

- a) bei Spielen mit Frauen- und Juniorinnen-Mannschaften der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, bei Juniorinnen-Mannschaften unter Anhörung des Jugendausschusses,
- b) bei Spielen mit Junioren-Mannschaften der Jugendausschuss und
- c) bei allen anderen Spielen und bei Entscheidungen, die sämtliche Mannschaften eines Vereins im Bereich der vom DFB veranstalteten Bundesspiele betreffen, der Spielausschuss, soweit er dies für erforderlich hält, unter Anhörung des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball und des Jugendausschusses.

§ 19

Unvorhergesehene Fälle

Die in § 18 verankerte Zuständigkeit gilt auch für alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle. Die Entscheidungen sind endgültig.

XI. Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie

§ 20

Disziplinarmaßnahmen

Spieler, Trainer, Mannschaftenverantwortliche etc., die vorschriftswidrige oder nicht genehmigte Spielkleidung oder Ausrüstungsgegenstände tragen oder benutzen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. Die Vereine sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Spieler, Trainer, Mannschaftenverantwortliche etc. alleine verantwortlich.

XII. Tochtergesellschaften

§ 21

Anwendung auf Tochtergesellschaften

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.

XIII. Schlussbestimmung

§ 22

Inkrafttreten

Diese Richtlinie trat mit Beginn der Spielzeit 2004/2005 (1. Juli 2004) in Kraft.

B. Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 Spielordnung)

§ 1

1. Die vorliegenden Trikotwerbungsbestimmungen gelten für den Spielbetrieb im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 Spielordnung).
2. Trikotwerbung für andere Wettbewerbe der FIFA, UEFA, IFC etc. ist seitens des Deutschen Fußball-Bundes genehmigungspflichtig.

§ 2

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
2. Werbung auf der Trikotvorderseite

Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben.

Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.

3. Werbung auf dem Trikotärmel

Werbung auf dem Trikotärmel gemäß § 4 Nrn. 1. und 3. dieser Vorschrift ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 1.1. vor Beginn des Spieljahres bekannt.

Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der für die jeweilige Liga oder Spielklasse oder Wettbewerb zuständige DFB-Mitgliedsverband beschließen, dass jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

§ 3

1. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
2. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
3. Die Werbung für starke Alkoholika ist unzulässig.
Bei Jugendmannschaften ist darüber hinaus die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig.
4. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet.

§ 4

1. Als Werbefläche dienen ausschließlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots.
2. Werbung auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung ist, mit Ausnahme der Werbung für den Sportartikelhersteller, nur dann zulässig, wenn es sich um einheitliche Sponsoringmaßnahmen einer Spielklasse oder eines Wettbewerbs handelt. Davon abweichend können die DFB-Mitgliedsverbände für die von ihnen selbst oder gemeinsam mit anderen DFB-Mitgliedsverbänden veranstalteten Spielklassen oder Wettbewerbe entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die Individualvermarktung von Werbung durch die Klubs ausnahmsweise auch auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung gestattet ist; dies setzt unter anderem zwingend voraus, dass eine klare Unterscheidbarkeit der Spielkleidungen der teilnehmenden Mannschaften gewährleistet ist und der Spielbetrieb auch im Übrigen nicht beeinträchtigt wird.
3. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
4. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:
 - a) Hemd: 100 cm²
 - b) Hose: 50 cm²
 - c) Stutzen: 25 cm²
5. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben.

Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.
6. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -Assistenten oder die Zuschauer wirken.
7. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 20 cm²). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele entsprechend.

§ 5

Der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige DFB-Mitgliedsverband soll die Zulässigkeit von Werbung auf der Spielkleidung in einem Genehmigungsverfahren prüfen.

Führt ein DFB-Mitgliedsverband kein Genehmigungsverfahren durch, muss er die Einhaltung der Trikotwerbebestimmungen auf andere Weise kontrollieren und verbotswidrige Werbung untersagen.

§ 6

Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.

Vereine, die ohne eine erforderliche Genehmigung oder trotz erfolgter Untersagung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.

§ 7

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen bzw. entsprechende Werbung untersagt wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.

§ 8

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 9

Diese Bestimmungen traten mit Beginn der Spielzeit 2004/2005 (1. Juli 2004) in Kraft.

§ 10

Hinsichtlich der Darstellung deutscher Meistertitel auf dem Trikot gilt Teil A § 14 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. November 2005 entsprechend.

C. Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Schiedsrichterkleidung

1. Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und -Assistenten muss dem Artikel 9 des FIFA-Ausrüstungsreglements und der Anweisung Nr. 1 des DFB zur Fußballregel 5 entsprechen.
2. Bei Bundesspielen (§§ 40 bis 42 der DFB-Spielordnung) darf die Spielkleidung der Schiedsrichter mit Werbung versehen sein, sofern das DFB-Präsidium entsprechende Beschlüsse fasst.
3. Bei von den Regional- und Landesverbänden des DFB veranstalteten Spielen ist Werbung auf der Spielkleidung der Schiedsrichter nicht erlaubt.
4. Schiedsrichter, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.
5. Diese Bestimmungen traten mit Beginn der Spielzeit 2004/2005 (1. Juli 2004) in Kraft.

Ausführungsbestimmungen

Grundsatz

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft kann durch die Anbringung eines Sterns oberhalb des Vereinseblems zum Ausdruck gebracht werden. Die Zahl der errungenen Titel ist in der Mitte des Sterns darzustellen.

Mit dieser Regelung soll es Vereinen ermöglicht werden, errungene „deutsche Meisterschaften“ auf dem Trikot zu kennzeichnen.

„Deutsche Meisterschaften“ sind Meisterschaften in den offiziellen, vom Deutschen Fußball-Bund bzw. dem Ligaverband und dem früheren Fußballverband der DDR jährlich veranstalteten Wettbewerben um die deutsche Meisterschaft für erste Vereinsmannschaften der Herren (seit 1903) oder Frauen (seit 1974). Grundsätzlich kann der Meisterstern entsprechend dieser Richtlinie auf den Trikots aller Mannschaften eines Vereins dargestellt werden.

Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle vom DFB veranstalteten Bundesspiele und die Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme des Ligaverbandes.

Für Bundesspiele des Ligaverbandes gelten die von dort erlassenen Richtlinien für die Spielkleidung und Ausrüstung.

Trikotkennzeichnung/Positionierung

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft kann durch die Anbringung eines fünfzackigen Sterns auf der Vorderseite des Trikots oberhalb des Vereinseblems zum Ausdruck gebracht werden. Die Zahl der errungenen Titel ist in der Mitte des Sterns darzustellen.

Die Größe des Sterns darf 2 cm im Durchmesser nicht überschreiten. § 16 der o. a. Vorschrift ist entsprechend anzuwenden.

Die Zahl der errungenen Meisterschaften muss vollständig innerhalb des Sterns dargestellt werden. Der Schrifttyp wird nicht vorgegeben.

Die Farbe des Sterns und der Zahl kann der Farbe der Spielkleidung bzw. dem Vereinseblem entsprechend gewählt werden.

Genehmigungsverfahren

Die Verwendung eines Meistersterns auf dem Spieltrikot ist genehmigungspflichtig.

Die Zahl der errungenen Meisterschaften ist dem DFB nachzuweisen und von dort zu bestätigen. Dies gilt besonders bei Nachfolgevereinen oder wiedergegründeten Vereinen.

Dem Antrag ist ein Originaltrikot beizufügen.

Das DFB-Präsidium entscheidet nach Anhörung des Spielausschusses bzw. des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball endgültig.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie trat am 1. November 2005 in Kraft.

2. Anti-Doping-Richtlinien

Präambel

Der DFB bekennt sich zum Dopingverbot, um die Spieler und Spielerinnen vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.

Deshalb werden, auch zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des Fußballsports, Dopingkontrollen durchgeführt und die nachstehenden Bestimmungen erlassen.

Der Ausdruck „Spieler“ gilt in diesem Reglement gleichermaßen für Spieler und Spielerinnen.

Die Bestimmungen für Vereine gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 1

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:
 - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in ihren Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
 - bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:
Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Spielers anhand der Analyse der B-Probe.
 - cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
 - dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.

-
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
- aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB oder anderer anwendbarer Anti-Doping-Bestimmungen der Abgabe bzw. der Probeentnahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probeentnahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probeentnahme.
- d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 12-Monatszeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die Manipulation eines Teils des Dopingkontrollverfahrens oder der Versuch einer Manipulation.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
- aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind,

durch eine Betreuungsperson, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.

- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spielern oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spielern.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige vorsätzliche Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung bzw. einer entsprechenden Bestimmung eines DFB-Mitgliedsverbandes (Teilnahmeverbot während einer Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder;
 - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder;
 - cc) der als Strohm- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Der DFB, die NADA oder die WADA muss den Spieler oder die andere Person im Voraus schriftlich über die Sperre oder Sanktionierung des Trainers oder Betreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem Spieler oder der anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis über Trainer und Betreuer, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und diesen Richtlinien als Anhang A beigelegt ist. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Die NADA teilt den Vereinen rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

4. Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken [TUE]

Spielern mit nachgewiesenen Krankheiten, die die Verwendung einer in der Verbotensliste verbotenen Substanz oder Methode erfordern, kann eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken [TUE] erteilt werden.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker, die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode stellt dann keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar, wenn sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für eine gültige TUE erfolgte und diese nach dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA ausgestellt wurde.

Die NADA ist für die Erteilung einer TUE für Spieler im nationalen Spielbetrieb zuständig.

Innerhalb von 21 Tagen ab dem Erhalt einer ablehnenden Entscheidung der erteilenden Institution kann ein Spieler Berufung gegen diese Entscheidung bei der WADA einlegen. Diese Berufung bewirkt keine einstweilige Aufhebung der Entscheidung der befindenden Organisation.

Ein Spieler kann gegen eine ablehnende Entscheidung der WADA in Übereinstimmung mit dem WADA-Code Berufung beim CAS einlegen.

Die WADA kann eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer auf eigene Initiative überprüfen. Die Überprüfung der WADA muss nach spätestens 30 Tagen abgeschlossen sein. Wird eine Ausnahmegenehmigung zu therapeutischen Zwecken aufgehoben, so gilt diese Aufhebung nicht rückwirkend.

Näheres regelt der Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8c Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben entsprechend dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befunds war.

-
- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.

§ 2

Anti-Doping-Kommission

1. Die vom DFB-Präsidium berufene Anti-Doping-Kommission ist für die Erledigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Beachtung und Durchsetzung des Dopingverbots im Fußballsport verantwortlich. Ihr gehören mindestens ein Vertreter des DFB-Präsidiums, mindestens ein sportärztlicher Berater, mindestens ein von der DFL benannter Vertreter sowie ein Beauftragter der DFB-Zentralverwaltung an.
2. Über sämtliche, in diesen Anti-Doping-Richtlinien nicht vorgesehenen Angelegenheiten entscheidet die Anti-Doping-Kommission.

§ 3

Zusammenarbeit mit der NADA

1. Die NADA ist befugt, Dopingkontrollen in eigener Zuständigkeit oder durch von ihr beauftragte Dritte durchzuführen. Diese Befugnis beinhaltet insbesondere die Organisation, Verteilung und Durchführung von Trainings- und Wettkampfkontrollen, die Probenahme, den Transport und Versand der Proben und die Beauftragung der Laboranalysen der Proben.
2. Die Durchführung der Dopingkontrollen richtet sich im Einzelnen nach den Bestimmungen der Anti-Doping-Richtlinien des DFB, der entsprechenden Reglements der FIFA und UEFA bzw. des NADA-Codes.
3. Von der Norm abweichende Analyseergebnisse oder sonstige mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die der NADA bekannt werden, werden der Anti-Doping-Kommission spätestens 24 Stunden nach Eingang bei der NADA unter gleichzeitiger Übermittlung des Analyseberichts und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden, für das Ergebnismanagement relevanten Unterlagen und Informationen mitgeteilt.
4. Die NADA stellt den Dopingkontrollleuren sowie den Vereinen an den jeweiligen Spieltagen (insbesondere innerhalb der Saison von August bis Mai in der Zeit von Freitag- bis Sonntagabend) eine Liste telefonischer Ansprechpartner der NADA zur Verfügung.

Meldepflichten

1. Die Spieler, die dem Nationalen Testpool der NADA unterliegen, müssen der NADA Angaben zu ihrem Aufenthaltsort machen. Die Verantwortung dafür, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern, liegt bei jedem einzelnen Spieler (persönliche Verantwortung). Die NADA legt in Abstimmung mit der Anti-Doping-Kommission des DFB den Kreis der Spieler des Nationalen Testpools fest.
2. Die Vereine, die den Trainingskontrollen unterliegen, sind verpflichtet, der NADA jeweils wöchentlich Ort und Zeit sämtlicher Trainingsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus tragen sie dafür Sorge, dass der NADA in der spielfreien Zeit Ort und Zeit von Freundschaftsspielen und Trainingslagern unverzüglich nach deren Festsetzung zur Verfügung gestellt werden. Die Vereine tragen dafür Sorge, dass der NADA die Abwesenheit von Spielern von den angegebenen Trainingsmaßnahmen mit Begründung sowie deren Erreichbarkeit mitgeteilt werden.

Dopingkontrollen

1. Dopingkontrollen können bei allen Bundesspielen, insbesondere bei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga, der A- und der B-Junioren-Bundesligen sowie bei Spielen um den DFB-Vereinspokal und den Supercup durchgeführt werden [Wettkampfkontrollen]. Dopingkontrollen sollen bei den DFB-Pokalendspielen sowie bei möglichen Spielen um die sportliche Qualifikation für die Bundesliga und für die 2. Bundesliga durchgeführt werden.

Dopingkontrollen können für das Training von Lizenzliga-, 3. Liga-, A- und B-Junioren-Bundesliga- und Frauen-Bundesliga-Mannschaften angeordnet werden [Trainingskontrollen].

2. Zuständig für die Anordnung und Durchführung von Dopingkontrollen ist die NADA.
3. Die Durchführung der Dopingkontrollen richtet sich nach dem International Standard for Testing and Investigations und dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen sowie den einschlägigen Regelungen der FIFA und UEFA und erfolgt durch Dopingkontrollpersonal.
4. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.
5. Die Wettkampfkontrollen sowie die Entnahme von Blutproben bei Trainingskontrollen werden ausschließlich von approbierten Ärzten nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst ausgeführt [Dopingkontrollarzt]. Der gastgebende Verein bzw. der Veranstalter hat für jede Wettkampfkontrolle dem Dopingkontrollarzt während der Halbzeitpause einen Mitarbeiter zu benennen, der ihm Hilfe leistet [Assistent des Dopingkontrolleurs]. Bei Trainingskontrollen ist entsprechend zu verfahren.

Organisation

1. Bei Wettkampfkontrollen im Bereich der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga sowie bei den Endspielen um den DFB-Vereinspokal und möglichen Spielen um die sportliche Qualifikation für die Bundesliga und für die 2. Bundesliga werden jeweils zwei Chaperons zur Unterstützung des Dopingkontrollarztes eingesetzt. Chaperons sind die für die Begleitung und Beobachtung der Spieler ab Spielende bis zum Ende der Probenahme im Dopingkontrollraum zuständigen Personen. Der Dopingkontrollarzt kann die Chaperons vorzeitig von ihren Verpflichtungen entbinden, sofern er selbst oder sein Assistent deren Aufgaben übernehmen.

Der Pool dieser Chaperons wird gebildet aus Schiedsrichtern, die von den Landesverbänden des DFB zu benennen sind. Jeder Landesverband hat je Verein der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga je sechs Schiedsrichter zu benennen, die bereit sind, diese Aufgabe zu übernehmen. Diese Schiedsrichter müssen volljährig sein. Die Landesverbände benennen jeweils eine Woche vor dem nächsten Spieltag die Schiedsrichter, die als Chaperons bei Spielen in ihrem Verbandsgebiet fungieren werden.

Unabhängig von einer stattfindenden Dopingkontrolle werden bei sämtlichen Spielen der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und ab der 2. Hauptrunde des DFB-Vereinspokals jeweils zwei Schiedsrichter aus diesem Pool eingesetzt, für die speziell gekennzeichnete Sitzplätze und die notwendigen Zugangsberechtigungen vom Platzverein vorzusehen sind.

2. Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie seiner Mitglieder zuzurechnen.
3. Die Vereine sind verpflichtet, der NADA eine Bestätigungsliste über den Erhalt, die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Anti-Doping-Richtlinien des DFB, unterzeichnet von Spielern, Betreuern und Vereinsverantwortlichen, zu übermitteln. Die Nichtvorlage dieser Liste stellt ein unsportliches Verhalten dar. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass auch neu verpflichtete Spieler, Betreuer und Vereinsverantwortliche sämtliche relevanten Anti-Doping-Unterlagen ausgehändigt bekommen und den Erhalt bestätigen.
4. Jeder Verein hat für jedes Spiel einen offiziellen Vertreter, den Anti-Doping-Beauftragten, zu benennen, der seitens des Vereins für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist. Dieser muss zwingend für die Auslosung (Halbzeit) und die Öffnung der Umschläge (75. Spielminute) nach § 8 Nr. 5. zur Verfügung stehen.

Der Anti-Doping-Beauftragte ist auf dem Spielberichtsbogen aufzuführen. Eine Kopie des Spielberichts Bogens ist vom gastgebenden Verein im Dopingkontrollraum bereitzulegen, unabhängig davon, ob eine Kontrolle stattfindet oder nicht.

-
5. Der gastgebende Verein bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, dem Dopingkontrollpersonal zur Probenahme Zutritt zu den Wettkampfstätten zu verschaffen und einen geeigneten Raum (Dopingkontrollraum), mindestens 20 m² groß, unweit der Mannschaftskabinen mit folgender Mindestausstattung bereitzustellen,
- Tisch
 - 6 Stühle
 - Waschbecken mit fließendem Wasser
 - Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
 - abschließbarer Schrank
 - Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst).

In unmittelbarer Nähe des Raums für Dopingkontrollen soll sich ein Wartezimmer befinden, der Platz für eine Garderobe sowie für rund acht Sitzplätze bietet.

§ 7

Auswahl der Spieler

1. Die NADA wählt die zu kontrollierenden Spieler gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sowie den einschlägigen Bestimmungen der FIFA und UEFA und den Vorgaben des NADA-Codes aus. Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, richtet sich das Auswahlverfahren nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen der Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen.
2. Die NADA wählt die Spieler zufällig (Losverfahren) oder gezielt (Zielkontrollen) aus.
3. Bei einzelnen Spielern können Zielkontrollen wegen eines dopingverdächtigen Verhaltens, ungewöhnlicher biologischer Parameter, Verletzungen, wiederholter Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, der Dopingkontrollbiografie des Spielers, der Zugehörigkeit zum Nationalen Testpool der NADA aufgrund der Mitgliedschaft in der erweiterten deutschen Olympia-Nationalmannschaft und der Wiedererlangung der Spielberechtigung nach einer Sperre vorgenommen werden.
4. Für alle Kontrollen, die keine Zielkontrollen sind, werden die Spieler ausgelost.
5. Bei Wettkampfkontrollen nimmt der Dopingkontrollarzt die Auslosung in der Halbzeitpause im Dopingkontrollraum vor. Neben dem Dopingkontrollarzt und seinem Assistenten müssen dabei die Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften anwesend sein. Die Auslosung ist in folgender Weise durchzuführen:
 - a) Der Dopingkontrollarzt kontrolliert die Namen und Rückennummern der Spieler anhand des offiziellen Spielberichts.
 - b) Anschließend breitet der Dopingkontrollarzt Zahlenschilder mit den Nummern aller auf dem Spielberichtsbogen genannten Spieler auf einem Tisch aus.
 - c) Der Dopingkontrollarzt überprüft die Nummern jedes Teams auf ihre Vollständigkeit und legt sie danach, sortiert nach Teams, in zwei verschiedenfarbige Stoffbeutel.

- d) Aus jedem Stoffbeutel zieht der Dopingkontrollarzt vier Nummern und steckt sie, ohne sie anzuschauen, einzeln in Briefumschläge, die für jedes Team von 1 bis 4 nummeriert sind.
- e) Danach versiegelt der Dopingkontrollarzt alle acht Umschläge, unterschreibt sie auf der Rückseite über der Verschlussklebung, lässt sie von den Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften gegenzeichnen und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.
- f) Die Stoffbeutel legt der Dopingkontrollarzt in zwei Umschläge, die er versiegelt und von den Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften unterzeichnen lässt.

Die beiden Spieler jeder Mannschaft, deren Nummern sich in den Umschlägen 1 und 2 befinden, werden einer Dopingkontrolle unterzogen. Verletzt sich einer dieser beiden Spieler vor Spielende, entscheidet der Dopingkontrollarzt, ob die Verletzung so schwer ist, dass der Spieler bei der Kontrolle ersetzt werden muss. Ist die Verletzung nach der Einschätzung des Dopingkontrollarztes zu schwer, wird der Spieler in Briefumschlag Nummer 1 bei der Dopingkontrolle durch den Spieler in Briefumschlag Nummer 3 und der Spieler in Briefumschlag Nummer 2 durch den Spieler in Briefumschlag Nummer 4 ersetzt.

15 Minuten vor Spielende öffnet der Dopingkontrollarzt im Dopingkontrollraum in Gegenwart der Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften und der Chaperons die Briefumschläge Nummer 1 und 2 der beiden Mannschaften. Der Dopingkontrollarzt vermerkt auf dem Formular die Namen und Nummern der ausgelosten Spieler, unterzeichnet das Formular, lässt es von den Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften gegenzeichnen und händigt ihnen entsprechende Kopien aus.

§ 8

Dopingkontrollverfahren

1. Dopingkontrollen können Blut- und/oder Urinproben umfassen. Jeder zur Dopingkontrolle ausgewählte Spieler ist zur Abgabe von Blut- und/oder Urinproben verpflichtet.
2. Die Spieler sind vom Zeitpunkt ihrer Benachrichtigung bis zum Verlassen des Dopingkontrollraums nach der Probenahme ständig zu beaufsichtigen.
3. Bei Wettkampfkontrollen dürfen die auf dem Spielbericht aufgeführten Spieler das Stadion erst verlassen, wenn feststeht, dass sie zur Dopingkontrolle nicht ausgelost bzw. bestimmt worden sind.

Jeder betroffene Verein ist dafür verantwortlich, dass seine zur Kontrolle bestimmten Spieler den Chaperons, dem Dopingkontrollarzt und/oder seinem Assistenten nach Spielende direkt vom Spielfeld zum Dopingkontrollraum folgen.

Der Dopingkontrollarzt ist verpflichtet, selbst zu überwachen, dass die ausgelosten Spieler direkt nach Spielende in den Dopingkontrollraum gebracht werden. Deshalb muss er bei Spielende persönlich Sichtkontakt zu den Spielern und den Chaperons haben.

Der Dopingkontrollarzt kann dem Spieler aus stichhaltigen Gründen oder auf dessen Antrag hin nach eigenem Ermessen gestatten, verspätet im Dopingkontrollraum zu erscheinen, sofern der Spieler während der Verzögerung ständig beaufsichtigt werden kann und der Antrag aus folgenden Gründen erfolgt:

- a) Teilnahme an einer Siegesfeier;
- b) Verpflichtungen gegenüber den Medien (z. B. Blitzinterviews, aber keine Medienkonferenzen);
- c) Zwingende medizinische Betreuung;
- d) Andere außerordentliche Umstände, die gerechtfertigt und zu vermerken sind.

Der Dopingkontrollarzt vermerkt die Gründe für ein verspätetes Erscheinen im Dopingkontrollraum. Sollte sich der Spieler der ständigen Aufsicht entziehen, ist dies in einem Sonderbericht zu melden.

Kann der Spieler nicht ständig beaufsichtigt werden, weist der Dopingkontrollarzt sämtliche diesbezügliche Anträge ab.

Wird ein Spieler des Feldes verwiesen, entscheidet der Dopingkontrollarzt, ob der Spieler von den Chaperons entweder in den Dopingkontrollraum, in die Umkleidekabine seiner Mannschaft oder in den seiner Mannschaft zugewiesenen Tribünenbereich geführt und dort so lange beaufsichtigt wird, bis die Namen der zu kontrollierenden Spieler bekannt gegeben werden, damit er nach Spielende bei Bedarf umgehend kontrolliert werden kann. Der Spieler kann vorschlagen, sich freiwillig einer Kontrolle zu unterziehen, um danach frei über sich verfügen zu können. Dem Dopingkontrollarzt steht es frei, den Vorschlag des Spielers ohne Begründung anzunehmen oder abzulehnen.

Sollte ein ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler zur Kontrolle ausgelost oder als Ersatz bestimmt sein, ist er sofort nach Bekanntgabe der Auslosung vom Anti-Doping-Beauftragten des Vereins unter die Aufsicht des zuständigen Chaperons bzw. des Dopingkontrollarztes oder seines Assistenten zu stellen. Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich ihre ausgewechselten oder des Feldes verwiesenen Spieler zur 75. Spielminute in unmittelbarer Nähe des Auslosungsortes befinden.

Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, sich unverzüglich im Dopingkontrollraum zu melden, wenn er benachrichtigt wird. Der Dopingkontrollarzt kontrolliert die Identität des Spielers anhand des Formulars und des Spielberichts und ist berechtigt, den Spieler aufzufordern, sich durch Vorlage eines geeigneten Lichtbilddokuments auszuweisen.

Der Dopingkontrollarzt kann – gegebenenfalls auf Hinweis des Schiedsrichters – bei Vorliegen von Dopingverdacht bestimmen, dass außer den ausgelosten Spielern weitere Spieler zur Dopingkontrolle aufgeboten werden.

Jeder zur Dopingkontrolle aufgebotene Spieler muss sich den medizinischen Untersuchungen unterziehen, die der Dopingkontrollarzt für notwendig erachtet. Der Spieler ist auch verpflichtet, genaue Auskünfte über

die Verwendung von Medikamenten vor oder während des Spiels zu geben bzw. mitzuteilen, ob er durch Dritte zur Anwendung von Medikamenten veranlasst worden ist.

Die aufgebotenen Spieler bleiben so lange im Wartebereich, bis sie für die Abgabe einer Probe zugelassen werden.

4. Bei Trainingskontrollen gelten die Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen der NADA.
5. Ausschließlich nachstehende Personen haben Zutritt zum Dopingkontrollraum:
 - die aufgebotenen Spieler und gegebenenfalls sie begleitende Dolmetscher,
 - die Mannschaftsärzte,
 - der Dopingkontrollarzt,
 - eine Assistenz des Dopingkontrollarztes,
 - die Chaperons,
 - die vom gastgebenden Verein zu stellende Hilfskraft,
 - die Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften,
 - die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission,
 - die hauptamtlichen Mitarbeiter der Anti-Doping-Kommission des DFB,
 - die Vertreter der NADA.

Alle anderen Personen, denen der Dopingkontrollarzt ausnahmsweise und auf Grund im Protokoll aufzuführender Gründe Zutritt zum Dopingkontrollraum gewährt, müssen ihr Betreten und Verlassen des Raums auf der vom Dopingkontrollarzt vorgelegten Anwesenheitsliste für den Dopingkontrollraum quittieren.

Der Dopingkontrollarzt ist berechtigt, unbefugten Personen den Zutritt zum Dopingkontrollraum zu verwehren.

Der gastgebende Verein trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass lediglich die aufgeführten Personen den Dopingkontrollraum betreten.

6. Getränke, die frei von Doping-Substanzen sind, stehen den Spielern in originalverschlossenen Flaschen oder Dosen zur Verfügung. Wenn ein Spieler seine eigenen Nahrungsmittel oder Getränke zur Dopingkontrolle mitnehmen möchte, erfolgt dies ausschließlich auf seine eigene Verantwortung.

§ 9

Meldungen von Medikamenten

1. Bei Wettkampfkontrollen muss der Mannschaftsarzt das Dopingkontrollformular für die ausgewählten Spieler ausfüllen und dieses dem Dopingkontrollarzt aushändigen. Auf dem Formular sind alle Medikamente (Name des Wirkstoffs, Dosis, Zeitpunkt und Dauer der Verschreibung sowie Verabreichungsmethode) anzugeben, die die Spieler in den letzten 72 Stunden vor dem Spiel eingenommen oder verabreicht bekommen haben. Der

Mannschaftsarzt gibt ferner sämtliche Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel an, die die Spieler seines Wissens ohne ärztliche Verschreibung einnehmen. Die angegebenen Medikamente werden nur offengelegt, wenn das Ergebnis einer Dopingprobe positiv ist.

2. Im Falle der Verhinderung des Mannschaftsarztes gilt die Verpflichtung für den Anti-Doping-Beauftragten und den Spieler.

§ 10

Verweigerung der Dopingkontrolle

1. Falls ein Spieler die Abgabe einer Dopingprobe (Urin und/oder Blut) verweigert oder nur eine geringere als die in § 12 Nr. 3., Satz 2 vorgeschriebene Urinmenge abgibt, muss er die Gründe dafür schriftlich darlegen. In jedem Fall ist der Dopingkontrollarzt verpflichtet, dies zu vermerken und die Anti-Doping-Kommission umgehend wissen zu lassen. Gleiches gilt bei einer zu geringen Blutmenge.
2. Die Verweigerung oder eine – auch nur versuchte – Manipulation einer Dopingkontrolle wird dem Ergebnis eines positiven Dopingtests gleichgesetzt.
3. Gegen den Spieler und/oder andere in die Angelegenheit verwickelte natürliche oder juristische Personen können seitens der DFB-Rechtsinstanzen Sanktionen verhängt werden.

§ 11

Entnahme von Urinproben

1. Der Dopingkontrollleur ist für das Verfahren zur Entnahme von Urinproben verantwortlich. Er prüft die Identität des Spielers, klärt ihn über seine Rechte und Pflichten auf und erklärt ihm das Verfahren.
2. Das Verfahren zur Entnahme von Urinproben ist in folgender Weise durchzuführen:
 - a) Der Spieler wählt einen versiegelten, sterilisierten Sammelbecher und zwei versiegelte, mit Codenummern versehene Glasflaschen, wovon eine mit A und die andere mit B gekennzeichnet ist, für die Urinproben aus. Der Dopingkontrollleur und der Spieler überprüfen, ob die Codenummern auf den Glasflaschen und Verschlüssen übereinstimmen. Der Dopingkontrollleur überträgt die Codenummer korrekt auf das Formular.
 - b) Der Spieler uriniert unter der direkten Aufsicht des Dopingkontrollleurs, der dem gleichen Geschlecht angehört wie der Spieler, in den Sammelbecher. Die Urinmenge muss mindestens 90 ml (A-Probe 60 ml, B-Probe 30 ml) betragen. Für die Sichtkontrolle ist allein der Dopingkontrollleur verantwortlich.
 - c) Der Spieler entscheidet, ob er oder der Dopingkontrollleur den Urin in die Glasflaschen füllt. Übernimmt der Spieler das Umfüllen, erklärt ihm der Dopingkontrollleur das Verfahren. Erst werden in Flasche B mindestens 30 ml eingefüllt, dann vom restlichen Urin mindestens 60 ml

- in Flasche A. Im Sammelbecher sollte eine ausreichende Menge Urin verbleiben, damit der Dopingkontrolleur das spezifische Gewicht der Probe bestimmen kann, welches er auf dem Formular vermerkt.
- d) Nach dem Umfüllen des Urins in die Flaschen A und B entscheidet der Spieler, ob er oder der Dopingkontrolleur diese versiegelt. Der Spieler und der Dopingkontrolleur kontrollieren, ob die Flaschen ordnungsgemäß versiegelt wurden, und vergleichen nochmal die Codenummern auf den Flaschen, die Verschlüsse und die Angaben auf dem Formular.
 - e) Anschließend füllt der Dopingkontrolleur das Dopingkontrollformular aus. Der Spieler, der den Spieler begleitende Mannschaftsvertreter und der Dopingkontrolleur unterzeichnen das Dopingkontrollformular.
 - f) Die A- und B-Proben aller kontrollierten Spieler und die Kopie des Dopingkontrollformulars werden an das mit der Analyse betraute Labor gesandt.
3. Wird die nach Nr. 2. b) erforderliche Urinmenge von 90 ml nicht erreicht, ist wie folgt vorzugehen:
- a) Der Spieler oder der Dopingkontrolleur gießt den bereits gesammelten Urin in die Flasche A, verschließt sie mit einem Zwischenversiegelungszapfen und stülpt den Deckel auf die Flasche. Anschließend legt er die Flasche A wieder in den Behälter, der auch die Flasche B enthält, und versiegelt alle Komponenten. Die Codenummern und die Menge des gesammelten Urins werden im Dopingkontrollformular vermerkt.
 - b) Sobald der Spieler zu einer zusätzlichen Urinabgabe bereit ist, uriniert er in einen neuen, versiegelten und sterilisierten Sammelbecher.
 - c) Nach Überprüfung der Versiegelung füllt der Spieler oder Dopingkontrolleur den Urin von der Flasche A in den Sammelbecher mit dem frischen Urin, sodass beide Proben ausreichend vermischt werden.
 - d) Ist das Urinvolumen von 90 ml immer noch nicht erreicht, wird das Verfahren wiederholt. Ist das Urinvolumen von 90 ml erreicht, wird das Verfahren nach Nr. 2. c) bis f) fortgesetzt.

§ 12

Entnahme von Blutproben

1. Der Dopingkontrollarzt ist für das Verfahren zur Entnahme von Blutproben verantwortlich. Er prüft die Identität des Spielers, klärt ihn über seine Rechte und Pflichten auf und erklärt ihm das Verfahren. Der Dopingkontrollarzt ist insbesondere verantwortlich für die:
 - a) Hygiene und die Sterilität des Verfahrens;
 - b) Anwendung der Instrumente für die Blutentnahme;
 - c) Präparation der Blutproben, z. B. den Zusatz von gerinnungshemmenden Substanzen (Antikoagulantien) und
 - d) Versorgung der Spieler nach der Blutentnahme.

Der Dopingkontrollarzt und seine Assistenten müssen während der Blutentnahme sterile Handschuhe tragen.

-
2. Von einem Spieler kann zusätzlich zur Blutprobe auch eine Urinprobe verlangt werden. Falls auch eine Urinprobe verlangt wird, erfolgt die Blutentnahme in der Regel vor der Abgabe der Urinprobe, und ein Teil des Dopingkontrollraums wird für die Blutentnahme abgetrennt.
 3. Das Verfahren zur Entnahme von Blutproben ist in folgender Weise durchzuführen:
 - a) Vor der Blutentnahme wird der Spieler gefragt, ob er:
 - aa) das Verfahren und den Zweck der Kontrolle verstanden hat,
 - bb) Medikamente eingenommen hat, die die Blutentnahme beeinflussen (insbesondere solche, die die Blutgerinnung beeinflussen, z. B. Aspirin, Warfarin, nicht steroidale Antirheumatika); in diesem Fall werden spezielle hämostatische Maßnahmen getroffen,
 - cc) Blutstörungen hat, die sich auf die Blutgerinnungszeit auswirken könnten,
 - dd) in den letzten sechs Monaten Bluttransfusionen erhalten hat.Diese Angaben sind in das Dopingkontrollformular einzutragen.
 - b) Der Spieler darf das für die Blutentnahme benötigte Material auswählen.
 - c) Die Blutentnahme erfolgt durch eine fachmännische (lege artis) Venenpunktion, die keine gesundheitlichen Risiken birgt. Lokale Blutergüsse sind dennoch nicht immer zu vermeiden. Dem Spieler wird im Allgemeinen auf der Innenseite des Unterarms venös Blut entnommen. Der Spieler sitzt dabei auf einem Stuhl und stützt seinen Arm ab.
 - d) Die Blutentnahme wird gemäß dem herkömmlichen klinischen Verfahren vorgenommen. In zwei Blutentnahmeröhrchen werden mindestens 3 ml oder 5 ml Blut entnommen (3 ml oder 5 ml für die A-Probe und 3 ml oder 5 ml für die B-Probe). Falls erforderlich wird das Verfahren wiederholt und von derselben Venenpunktion weiteres Blut entnommen; es werden maximal drei Versuche unternommen.
 - e) Wenn der Blutfluss eines Spielers nach der Entnahme einer zu geringen Blutmenge versiegt, wird das Verfahren am anderen Arm wiederholt, um die vorgeschriebene Blutmenge zu entnehmen.
 - f) Der Spieler bestimmt, ob er oder der Dopingkontrollarzt nach der Blutentnahme, die durch den Dopingkontrollarzt oder seinen Assistenten vorgenommen wird, die Blutproben in die speziellen Flaschen verpackt und diese versiegelt. Anschließend legt der Dopingkontrollarzt die versiegelten, mit einer Codenummer gekennzeichneten Glasflaschen mit den Blutproben des Spielers in die Transportkühltasche.
 - g) Das Dopingkontrollformular ist entsprechend § 12 Nr. 2. auszufüllen und zu unterzeichnen.
 - h) Die A- und B-Proben aller kontrollierten Spieler und die Kopie des Dopingkontrollformulars werden an das mit der Analyse betraute Labor gesandt.
 4. Nur dem Dopingkontrollarzt, seinen Assistenten und den Spielern ist der Umgang mit den Proben während dieses Entnahmeverfahrens gestattet.
-

Analyse der Proben

1. Die Proben werden zur Analyse ausschließlich an WADA-akkreditierte Labors gesandt. Bei diesen Labors wird davon ausgegangen, dass die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach geltenden und akzeptablen Internationalen Standards der wissenschaftlichen Praxis durchgeführt werden.

Die Proben werden analysiert, um in der Dopingliste der WADA aufgeführte verbotene Substanzen und Methoden oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA im Rahmen ihres Überwachungsprogramms kontrolliert.

Eine Probe kann – ausschließlich auf Anweisung des DFB, der NADA oder der WADA – zu dem vorgenannten Zweck jederzeit erneut analysiert werden. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von Proben haben den Anforderungen des Internationalen Standards für Labors und des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen zu entsprechen.

2. Für die Untersuchung der Proben trägt der Leiter des mit der Analyse beauftragten Laboratoriums die Verantwortung.
3. Bei Ankunft im Labor wird die Unversehrtheit der Verpackung und des Urin-/Blutbehälters vom für die Analyse verantwortlichen Chemiker überprüft.
4. Das Labor analysiert zunächst die A-Probe und lagert die B-Probe in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors. Mit der Analyse der A-Probe wird unmittelbar begonnen.
5. Fällt die Analyse der A-Probe negativ aus, vernichtet das Labor die B-Probe innerhalb der Frist, die im Internationalen Standard der WADA für Labors festgelegt ist.
6. Sobald der Leiter des Labors die negativen Testresultate unterschriftlich bestätigt hat, teilt er diese der NADA postalisch mit.

Ergebnismanagement

1. Ergibt die Analyse einer A-Probe einen positiven Befund, hat der Leiter des Labors dies der NADA unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Außerdem hat das Labor umgehend das Analyseergebnis schriftlich der NADA zu übermitteln. Nach Übermittlung des Resultats der Analyse entschlüsselt die NADA die Codenummer.
2. Ein positiver Befund einer A-Probe, der der NADA bekannt wird, wird dem DFB abweichend von den Bestimmungen des NADA-Codes spätestens 24 Stunden nach Eingang bei der NADA unter gleichzeitiger Übermittlung des Analyseberichts und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden, für das Ergebnismanagement relevanten Unterlagen und Informationen in elektronischer Form mitgeteilt.

3. Nach Benachrichtigung über einen positiven Befund einer A-Probe nimmt die NADA eine Überprüfung vor, um festzustellen, ob
 - a) in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen eine relevante TUE ausgestellt wurde oder ausgestellt wird, oder
 - b) eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen oder vom Internationalen Standard für Labors vorliegt, die den positiven Befund verursacht haben.
4. Fördert die erste Überprüfung eines positiven Befunds einer A Probe weder eine gültige TUE noch eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen oder vom Internationalen Standard für Labors zutage, die zum positiven Befund geführt hat, nimmt die Anti-Doping-Kommission das Verfahren auf.
5. Bei einem positiven Befund einer A-Probe teilt die Anti-Doping-Kommission dem Spieler und dem betroffenen Verein schriftlich umgehend Folgendes mit:
 - a) das von der Norm abweichende Analyseergebnis,
 - b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die er verstoßen hat,
 - c) sein Recht, unverzüglich eine Analyse der B-Probe zu verlangen und, falls er dies innerhalb der in diesem Reglement gesetzten Frist unterlässt, seinen Verzicht auf die Analyse der B-Probe. Dem Spieler wird gleichzeitig mitgeteilt, dass sämtliche Laborkosten für eine von ihm verlangte Analyse der B-Probe zu seinen Lasten gehen, es sei denn, das Ergebnis der A-Probe wird durch die Analyse der B-Probe nicht bestätigt. In diesem Fall trägt der DFB die Kosten,
 - d) die Tatsache, dass die Analyse der B-Probe auch vom DFB und der NADA angeordnet werden kann, egal wie sich der Spieler entscheidet,
 - e) das Datum, die Zeit und der Ort der Analyse der B-Probe, falls der Spieler, der DFB oder die NADA eine Analyse der B-Probe verlangt,
 - f) die Möglichkeit für den Spieler und/oder den Vertreter des Spielers, der Öffnung und der Analyse der B-Probe beizuwohnen,
 - g) das Recht des Spielers, Kopien der Laborunterlagen zu den A- und B-Proben anzufordern, die die im Internationalen Standard für Labors geforderten Informationen erhalten.
6. Die Anti-Doping-Kommission informiert anschließend den DFB-Kontrollausschuss.

§ 15

Analyse der B-Probe

1. Bei positivem Befund der A-Probe können der Spieler und der betroffene Verein innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung eine Analyse der B-Probe schriftlich verlangen. Auch die Anti-Doping-Kommission und die NADA können schriftlich eine Analyse der B-Probe veranlassen.

-
2. Fordert der Spieler keine Analyse der B-Probe an, wird davon ausgegangen, dass er das Resultat der A-Probe uneingeschränkt anerkennt und akzeptiert.
 3. Wird eine Analyse der B-Probe angefordert, hat die Anti-Doping-Kommission und/oder die NADA diesen Antrag unverzüglich dem Leiter des Labors, in dem die B-Probe gelagert ist, mitzuteilen. Die Untersuchung der B-Probe hat so rasch wie möglich im gleichen Labor zu erfolgen.
 4. Der Spieler sowie der betroffene Verein werden sofort darüber informiert, wann die B-Probe geöffnet wird.
 5. Ein Mitglied der Anti-Doping-Kommission und/oder Vertreter der NADA können ebenso wie der Spieler, ein Vertreter des Spielers und/oder ein Vereinsvertreter bei der Öffnung und Analyse der B-Probe im Labor anwesend sein. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Anwesenheit des Spielers oder seines Vertreters bei der Öffnung und Analyse der B-Probe gehen zu Lasten des Spielers oder seines Vereins.
 6. Die Resultate der B-Probe sind unverzüglich der Anti-Doping-Kommission über die DFB-Zentralverwaltung telefonisch mitzuteilen. Das Original des Analyseberichts über die B-Probe ist der Anti-Doping-Kommission über die DFB-Zentralverwaltung per eingeschriebenem Brief und mit der Bezeichnung „Persönlich/vertraulich“ zukommen zu lassen.
 7. Sofern keine anders lautende schriftliche Anweisung des Vorsitzenden der Anti-Doping-Kommission oder seines Vertreters vorliegt, muss das Labor die B-Probe am Tag nach Ablauf der im Internationalen Standard der WADA für Labors vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsdauer vernichten.

§ 16

Verfahren bei positiver B-Probe/Verzicht auf Analyse der B-Probe

1. Ergibt der Laborbericht das Vorhandensein derselben verbotenen Substanz oder die Anwendung derselben verbotenen Methode in der B-Probe wie in der A-Probe des Spielers, so wird davon ausgegangen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt. Gegen den betreffenden Spieler wird ein Disziplinarverfahren eröffnet.

Dasselbe gilt für den Fall, dass der Spieler zugibt, sich eines Dopingvergehens schuldig gemacht zu haben, oder dass er sein Recht auf die Analyse der B-Probe nicht in Anspruch nimmt.

2. Die Anti-Doping-Kommission informiert in den Fällen der Nr. 1. anschließend ebenfalls den Spielgegner des Spielers und des betroffenen Vereins.
3. Der DFB bzw. die NADA haftet nicht für etwaige Folgen einer Analyse der B-Probe, die den positiven Befund der A-Probe nicht bestätigt und somit als negativ gewertet wird.

Disziplinarverfahren

1. Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften leitet der DFB auf der Grundlage der dazu erlassenen Bestimmungen, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, gegen die betreffenden Parteien ein Disziplinarverfahren ein. Darunter kann auch der Erlass provisorischer Maßnahmen fallen.
2. Der DFB bzw. die NADA kann den wegen eines Dopingvergehens bestrafte(n) Spieler anweisen, sich weiteren Dopingkontrollen zu unterziehen.
3. Leitet der DFB ein Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines Spielers oder einer anderen Person nicht auszuschließen ist, ist die NADA befugt, selbst ein Disziplinarverfahren beim DFB-Sportgericht einzuleiten. Leitet die NADA selbst Disziplinarverfahren ein, wird sie Partei des Verfahrens. Gegen Entscheidungen des DFB-Sportgerichts kann die NADA das Rechtsmittel der Berufung zum DFB-Bundesgericht einlegen.
4. Die NADA kann gegen Entscheidungen, die durch das zuständige Disziplinarorgan ergehen, Rechtsbehelfe nach Art. 13.2.3 des NADA-Codes einlegen.

Datenschutz

In Ausübung ihrer aus dem WADA-Code und internationalen Standards (insbesondere dem Internationalen Standard für den Schutz personenbezogener Daten) hervorgehender Pflichten dürfen der DFB und die NADA, soweit erforderlich und angemessen, unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Informationen über Spieler und andere Personen sammeln, speichern, bearbeiten und offenlegen.

ANHANG A

Liste der verbotenen Stoffe und Methoden, gültig für den Bereich Fußball

(in der ab 1.1.2016 gültigen Fassung der WADA, die gegebenenfalls ergänzt werden kann)

VERBOTSLISTE 2016 WELT ANTI-DOPING CODE

Inkrafttreten: 1. Januar 2016

In Einklang mit Artikel 4.2.2 des Welt Anti-Doping Codes gelten alle verbotenen Substanzen als „spezifische Substanzen“ mit Ausnahme der Substanzen in den Klassen S1, S2, S4.4, S4.5 und S6.a sowie der verbotenen Methoden M1, M2 und M3.

Substanzen und Methoden, die zu allen Zeiten (in und außerhalb von Wettkämpfen) verboten sind

Verbotene Substanzen

S0. NICHT ZUGELASSENE SUBSTANZEN

Pharmakologisch wirksame Substanzen, die in den folgenden Abschnitten der Verbotsliste nicht aufgeführt und derzeit nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen sind (zum Beispiel Arzneimittel in der präklinischen oder klinischen Entwicklung bzw. Arzneimittel, deren Entwicklung eingestellt wurde, Designerdrogen, nur für die Anwendung bei Tieren zugelassene Substanzen), sind zu jeder Zeit verboten.

S1. ANABOLE SUBSTANZEN

Anabole Substanzen sind verboten.

1. Anabol-androgene Steroide (AAS)

a. Exogene* AAS, einschließlich

1-Androstendiol (5alpha-Androst-1-en-3beta,17beta-diol); 1-Androstendion (5alpha-Androst-1-en-3,17-dion); Bolandiol (Estr-4-en-3beta,17beta-diol); Bolasteron; Boldenon; Boldion (Androsta-1,4-dien-3,17-dion); Calusteron; Clostebol; Danazol ([1,2]Oxazololo[4',5':2,3]pregna-4-en-20-yn-17alpha-ol); Dehydrochlormethyltestosteron (4-Chlor-17beta-hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on);

* Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „exogen“ auf eine Substanz, die vom Körper normalerweise nicht auf natürlichem Wege produziert wird.

Desoxymethyltestosteron (17alpha-Methyl-5alpha-androst-2-en-17beta-ol); Drostanolon; Ethylestrenol (19-Norpregna-4-en-17alpha-ol); Fluoxymesteron; Formebolon; Furazabol (17alpha-Methyl-[1,2,5]oxadiazolo[3',4':2,3]-5alpha-androstan-17beta-ol); Gestrinon; 4-Hydroxytestosteron (4,17beta-Dihydroxyandrost-4-en-3-on); Mestanolon; Mesterolone; Metandienon (17beta-Hydroxy-17alpha-methyl-androsta-1,4-dien-3-on); Metenolon; Methandriol; Methasteron (17beta-Hydroxy-2alpha,17alpha-dimethyl-5alpha-androstan-3-on); Methyl-dienolon (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9-dien-3-on); Methyl-1-testosteron (17beta-Hydroxy-17alpha-methyl-5alpha-androst-1-en-3-on); Methyl-nortestosteron (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestr-4-en-3-on); Methyltestosteron; Metribolon (Methyltrienolon, 17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9,11-trien-3-on); Miboleron; Nandrolon; 19-Norandrostendion (Estr-4-en-3,17-dion); Norbolethon¹; Norclostebol; Norethandrolon; Oxabolon; Oxandrolon; Oxymesteron; Oxymetholon; Prostanazol (17beta-[(Tetrahydropyran-2-yl)oxy]-1'H-pyrazolo[3,4:2,3]-5alpha-androstan); Quinbolon; Stanozolol; Stenbolon; 1-Testosteron (17beta-hydroxy-5alpha-androst-1-en-3-on); Tetrahydrogestrinon (17-Hydroxy-18a-homo-19-nor-17alpha-pregna-4,9,11-trien-3-on); Trenbolon (17beta-Hydroxyestr-4,9,11-trien-3-on);

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

b. Endogene** AAS bei exogener Verabreichung:

Androstendiol (Androst-5-en-3beta,17beta-diol); Androstendion (Androst-4-en-3,17-dion); Dihydrotestosteron (17beta-Hydroxy-5alpha-androstan-3-on)²; Prasteron (Dehydroepi-androsteron, DHEA, 3beta-Hydroxyandrost-5-en-17-on); Testosteron

und ihre Metaboliten und Isomere, darunter unter anderem:

5alpha-Androstan-3alpha,17alpha-diol; 5alpha-Androstan-3alpha,17beta-diol; 5alpha-Androstan-3beta,17alpha-diol; 5alpha-Androstan-3beta,17beta-diol; 5beta-Androstan-3alpha,17beta-diol; Androst-4-en-3alpha,17alpha-diol; Androst-4-en-3alpha,17beta-diol; Androst-4-en-3beta,17alpha-diol; Androst-4-en-3beta,17beta-diol; Androst-5-en-3alpha,17alpha-diol; Androst-5-en-3alpha,17beta-diol; Androst-5-en-3beta,17alpha-diol; 4-Androstendiol (Androst-4-en-3beta,17beta-diol); 5-Androstendion (Androst-5-en-3,17-dion); Androsteron; 3beta-Hydroxy-5alpha-androstan-17-on; Epidihydrotestosteron; Epitestosteron; Etiocholanolon; 7alpha-Hydroxy-DHEA; 7beta-Hydroxy-DHEA; 7-Keto-DHEA; 19-Norandrosteron; 19-Noretiocholanolon.

** Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „endogen“ auf eine Substanz, die vom Körper normalerweise auf natürlichem Wege produziert wird.

1 Hinzufügung des Bundesinnenministeriums: Synonym (Freiname nach INN): Norboleton.

2 Hinzufügung des Bundesinnenministeriums: Synonym (Freiname nach INN): Androstanolon.

2. Andere anabole Substanzen

Dazu gehören unter anderem

Clenbuterol, Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARMs, zum Beispiel Andarin und Ostarin), Tibolon, Zeranol und Zilpaterol.

S2. PEPTIDHORMONE, WACHSTUMSFAKTOREN, VERWANDTE SUBSTANZEN UND MIMETIKA

Die folgenden Substanzen und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) sind verboten:

1. Erythropoetin-Rezeptor-Agonisten:
 - 1.1 Erythropoese-stimulierende Stoffe (ESAs), einschließlich Darbepoetin (dEPO); Erythropoetin (EPO); EPO-Fc; EPO-mimetische Peptide (EMP), zum Beispiel CNTO 530 und Peginesatid Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta (CERA – Continuous Erythropoiesis Receptor Activator)
 - 1.2 Nicht-erythropoetische EPO-Rezeptor-Agonisten, zum Beispiel ARA-290, asialo-EPO und carbamyliertes EPO;
2. Hypoxie-induzierbarer-Faktor (HIF)-Stabilisatoren, zum Beispiel Cobalt und FG-4592 sowie HIF-Aktivatoren, zum Beispiel Argon, Xenon;
3. Choriogonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH) sowie ihre Releasingfaktoren, zum Beispiel Buserelin, Gonadorelin und Leuprorelin (bei Männern);
4. Corticotropine und ihre Releasingfaktoren, zum Beispiel Corticorelin;
5. Wachstumshormon (GH) und seine Releasingfaktoren, einschließlich Wachstumshormon-Releasing-Hormon (GHRH) und seine Analoga, zum Beispiel CJC-1295, Sermorelin und Tesamorelin; Wachstumshormon-Sekretagoga (GHS), zum Beispiel Ghrelin und Ghrelin-Mimetika, Beispiel für letztere sind Anamorelin und Ipamorelin; Wachstumshormon-Releasing-Peptide (GHRPs), zum Beispiel Alexamorelin, GHRP-6, Hexarelin und Pralmorelin (GHRP-2).

Außerdem verbotene Wachstumsfaktoren:

Fibroblasten-Wachstumsfaktoren (FGFs); Hepatozyten-Wachstumsfaktor (HGF); insulinähnlicher Wachstumsfaktor 1 (IGF-1) und seine Analoga; mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren (MGFs); Blutplättchen-Wachstumsfaktor (PDGF); vaskulär-endothelialer Wachstumsfaktor (VEGF) und alle anderen Wachstumsfaktoren, die in Muskeln, Sehnen oder Bändern die Proteinsynthese/den Proteinabbau, die Gefäßbildung/-versorgung, die Energieausnutzung, die Regenerationsfähigkeit oder die Umwandlung des Fasertyps beeinflussen;

S3. Beta-2-AGONISTEN

Alle Beta-2-Agonisten, gegebenenfalls auch alle optischen Isomere, zum Beispiel D- und L- sind verboten.

Ausgenommen hiervon sind:

- inhaliertes Salbutamol (höchstens 1.600 Mikrogramm über 24 Stunden)
- inhaliertes Formoterol (abgegebene Dosis höchstens 54 Mikrogramm über 24 Stunden) und

- inhaliertes Salmeterol, entsprechend den therapeutischen Empfehlungen der Hersteller.

Ein Salbutamolwert im Urin von mehr als 1.000 Nanogramm/ml oder ein Formoterolwert im Urin von mehr als 40 Nanogramm/ml wird nicht als beabsichtigte therapeutische Anwendung der Substanz angesehen und gilt als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis (AAF), es sei denn, der Athlet weist anhand einer kontrollierten pharmakokinetischen Studie nach, dass dieses abnorme Ergebnis die Folge der Anwendung einer therapeutischen inhalatierten Dosis bis zu dem oben genannten Höchstwert war.

S4. HORMONE UND STOFFWECHSEL-MODULATOREN

Die folgenden Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren sind verboten:

1. Aromatasehemmer; dazu gehören unter anderem Aminoglutethimid; Anastrozol; Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion); 4-Androsten-3,6,17-trion (6-oxo); Exemestan; Formestan; Letrozol und Testolacton.
2. Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs); dazu gehören unter anderem Raloxifen, Tamoxifen und Toremifen.
3. Andere antiestrogene Substanzen; dazu gehören unter anderem Clomifen, Cyclofenil und Fulvestrant.
4. Substanzen, welche die Myostatinfunktion(en) verändern; dazu gehören unter anderem Myostatinhemmer.
5. Stoffwechsel-Modulatoren:
 - 5.1 Aktivatoren der AMP-aktivierten Proteinkinase (AMPK), zum Beispiel AICAR; und Peroxisom-Proliferator-aktivierter-Rezeptor-Delta-Agonisten (PPAR δ), zum Beispiel GW1516;
 - 5.2 Insuline und Insulin-Mimetika;
 - 5.3 Meldonium;
 - 5.4 Trimetazidin.

S5. DIURETIKA UND MASKIERUNGSMITTEL

Die folgenden Diuretika und Maskierungsmittel und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) sind verboten. Dazu gehören unter anderem:

- Desmopressin; Probenecid; Plasmaexpander, zum Beispiel Glycerol und intravenös verabreichtes Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol.
- Acetazolamid, Amilorid, Bumetanid, Canrenon, Chlortalidon, Etacrynsäure, Furosemid, Indapamid, Metolazon, Spironolacton, Thiazide, zum Beispiel Bendroflumethiazid, Chlorothiazid und Hydrochlorothiazid, Triamteren und Vaptane, zum Beispiel Tolvaptan.

Hiervon ausgenommen sind:

- Drosipironon, Pamabrom und ophthalmisch angewandte Carboanhydrasehemmer (zum Beispiel Dorzolamid und Brinzolamid).
- Die lokale Verabreichung von Felypressin in der Dentalanästhesie.

Der Nachweis in einer Probe zu jeder Zeit bzw. während eines Wettkampfs jeglicher Menge einer der folgenden Substanzen, die Grenzwerten unterliegt: Formoterol, Salbutamol, Cathin, Ephedrin, Methylephedrin und Pseudoephedrin, in Verbindung mit einem Diuretikum oder Maskierungsmittel, gilt als von der Norm abweichendes Analyseergebnis, es sei denn, der Athlet besitzt eine bestätigte Medizinische Ausnahmegenehmigung für diese Substanz neben der Medizinischen Ausnahmegenehmigung für das Diuretikum oder Maskierungsmittel.

Verbotene Methoden

M1. MANIPULATION VON BLUT UND BLUTBESTANDTEILEN

Folgende Methoden sind verboten:

1. Die Verabreichung oder Wiederzufuhr jeglicher Menge von autologem, allogem (homologem) oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft in das Kreislaufsystem.
2. Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff. Hierzu gehören unter anderem:
Perfluorchemikalien, Erafproxiral (RSR 13) und veränderte Hämoglobinprodukte, zum Beispiel Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis und mikroverkapselte Hämoglobinprodukte, außer ergänzender Sauerstoff.
3. Jegliche Form der intravaskulären Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen mit physikalischen oder chemischen Mitteln.

M2. CHEMISCHE UND PHYSIKALISCHE MANIPULATION

Folgende Methoden sind verboten:

1. Die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Validität der Proben, die während der Dopingkontrollen genommen werden, zu verändern. Hierunter fallen unter anderem:
Der Austausch und/oder die Verfälschung von Urin, zum Beispiel mit Proteasen.
2. Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von mehr als 50 ml innerhalb eines Zeitraums von sechs Stunden, es sei denn, sie werden rechtmäßig im Zuge von Krankenhauseinweisungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen Untersuchungen verabreicht.

M3. GENDOPING

Die folgenden Methoden zur möglichen Steigerung der sportlichen Leistung sind verboten:

1. Die Übertragung von Nukleinsäure-Polymeren oder Nukleinsäure-Analoga;
2. die Anwendung normaler oder genetisch veränderter Zellen.

Im Wettkampf verbotene Substanzen und Methoden

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Kategorien S0 bis S5 und M1 bis M3 sind im Wettkampf folgende Kategorien verboten:

Verbotene Substanzen

S6. STIMULANZIEN

Alle Stimulanzien, gegebenenfalls auch alle optischen Isomere, zum Beispiel D- und L-, sind verboten.

Zu den Stimulanzien gehören

a: Nicht-spezifische Stimulanzien:

Adrafinil, Amfepramon, Amiphenazol, Amphetamin, Amphetaminil, Benfluorex, Benzylpiperazin, Bromantan, Clobenzorex, Cocain, Cropropamid, Crotetamid, Fencamin, Fenetyllin, Fenfluramin, Fenproporex, Fonturacetam [4-Phenylpirazetam (Carphedon)], Furfenorex, Mefenorex, Mephentermin, Mesocarb, Methamphetamin (D-), p-Methylamphetamin, Modafinil, Norfenfluramin, Phendimetrazin, Phentermin, Prenylamin und Prolintan.

Ein Stimulans, das in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich genannt ist, gilt als spezifische Substanz.

b: Spezifische Stimulanzien:

Hierzu gehören unter anderem:

Benzphetamin, Cathin**, Cathinon und seine Analoga, zum Beispiel Mephedron, Methedron und alpha-Pyrrolidinovalerophenon; Dimethylamphetamin; Ephedrin***; Epinephrin**** (Adrenalin); Etamivan; Etilamphetamin; Etilefrin; Famprofazon; Fenbutrazat; Fencamfamin; Heptaminol; Hydroxyamphetamin (Parahydroxyamphetamin); Isomethepten; Levmetamphetamin; Meclofenoxat, Methylendioxyamphetamin, Methyl-ephedrin***, Methylhexanamin (Dimethylpentylamin); Methylphenidat; Nicethamid; Norfenefrin; Octopamin; Oxilofrin (Methylsynephrin); Pemolin; Pentetrazol; Phenethylamin und seine Derivate; Phenmetrazin; Phenpromethamin; Propylhexedrin; Pseudoephedrin****; Selegilin; Sibutramin; Strychnin; Tenamphetamin (Methylendioxyamphetamin); Tuaminoheptan; und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

** **Cathin**: verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 Mikrogramm/ml übersteigt.

*** **Ephedrin** und **Methylephedrin**: verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm/ml übersteigt.

**** **Epinephrin (Adrenalin)**: nicht verboten bei lokaler Anwendung (zum Beispiel nasal oder ophthalmologisch) oder bei der Verabreichung in Verbindung mit einem Lokalanästhetikum.

***** **Pseudoephedrin**: verboten, wenn seine Konzentration im Urin 150 Mikrogramm/ml übersteigt.

Hiervon ausgenommen sind:

- Clonidin
- Imidazolderivate für die topische/ophthalmische Anwendung und die in das Überwachungsprogramm für 2016^{*****} aufgenommenen Stimulanzien.

S7. NARKOTIKA

Verboten sind:

Buprenorphin; Dextromoramid; Diamorphin (Heroin); Fentanyl und seine Derivate; Hydromorphon; Methadon; Morphin; Oxycodon; Oxymorphon; Pentazocin und Pethidin.

S8. CANNABINOIDE

Verboten sind:

- Natürliches, zum Beispiel Cannabis, Haschisch und Marihuana oder synthetisches Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC)
- Cannabinomimetika, zum Beispiel „Spice“, JWH-018, JWH-073, HU-210.

S9. GLUCOCORTICOIDE

Alle Glucocorticoide sind verboten, wenn sie oral, intravenös, intramuskulär oder rektal verabreicht werden.

^{*****} Bupropion, Koffein, Nikotin, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradol und Synephrin: Diese Substanzen sind in das Überwachungsprogramm für 2016 aufgenommen und gelten nicht als verbotene Substanzen.

3. Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten
 - a) für Bundesspiele gemäß §§ 41 und 42 DFB-Spielordnung, die auf von Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Verein) der Lizenzligen und der 3. Liga genutzten Platzanlagen ausgetragen werden.

Die infrastrukturellen/sicherheitstechnischen/medientechnischen Anforderungen für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen ergeben sich aus § 6 der Lizenzierungsordnung sowie dem Anhang XI zu LO (Medien-Richtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga), und für Vereine der 3. Liga aus den Anlagen 1 und 2 sowie den Medien-Richtlinien 3. Liga. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Richtlinien;
 - b) für die Spiele der Frauen-Bundesliga und die Spiele um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga sowie die Spiele der 2. Frauen-Bundesliga und die Relegationsspiele um den Klassenverbleib in der 2. Frauen-Bundesliga.

Für diese Spiele sind lediglich die in den §§ 3 Nr. 2., 7 Nr. 6., 8, 13, 17, 19, 21, 22 und 24 sowie für Spiele der Frauen-Bundesliga zusätzlich die in den §§ 11 Nrn. 1. und 2., 20 Nrn. 1. und 2., und 26 Nrn. 1., 2. und 3. getroffenen Regelungen verbindlich; im Übrigen wird die Einhaltung der Richtlinien empfohlen.
2. Sie umfassen alle Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art, die bei Bundesspielen auf einer Platzanlage sowie in deren Nahbereich auf den entsprechenden Verkehrswegen und Parkflächen erforderlich sind.
3. Die Vorschriften der UEFA und der FIFA sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Die Richtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des DFB.
2. Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Bundesspielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Bundesspiele mitwirken.
3. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung

hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem DFB und/oder der DFL zu berichten.

4. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr) bleiben davon unberührt.

II. Bauliche Maßnahmen

§ 3

Grundsatz

1. Eine Platzanlage von Vereinen der Lizenzligen und der 3. Liga darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Bundesspielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen entspricht sowie die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen beachtet worden sind. Die sicherheitstechnischen und infrastrukturellen Anforderungen der Anlagen 1 und 2 sind zu erfüllen.
2. Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen.
Das Protokoll ist der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur unaufgefordert vorzulegen.
Vereine der Lizenzligen legen die Protokolle zusätzlich der DFL vor.

§ 4

Bereich außerhalb der Platzanlage

1. Die Platzanlage soll durch leistungsfähige Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein und – nach Möglichkeit – auch günstige Anbindungen an Massenverkehrsmittel haben.
2. Der Größe der Platzanlage angemessene – bei Bedarf auch beleuchtete – Parkplätze für Pkw und Busse mit ausreichenden Rückstauräumen sollen im Nahbereich vorhanden sein, um den Zuschauern einen angemessenen sicheren Zugang zur Platzanlage zu ermöglichen.
Für Menschen mit Behinderung sind ausreichende Stellplätze vorzuhalten. Auf diese Stellflächen ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.
3. Alle Straßen und Wege innerhalb und außerhalb der Platzanlage sowie die den Sektoren des Stadions zugeordneten Parkplätze sind mit Leitbeschilderung auszustatten.
Die Leitbeschilderung soll bereits weit abgesetzt von der Platzanlage und den Parkplätzen aufgestellt sein. Sie muss mit international verständlichen Zeichen (Piktogrammen) versehen sein.

-
4. Alle Gehwegverbindungen zur Platzanlage sollen entsprechend dem Verkehrsaufkommen dimensioniert,
 - nach Möglichkeit kreuzungsfrei mit dem Fahrverkehr geführt und
 - ausreichend ausgeleuchtet sein.
 5. Auf den Parkplätzen und den Wegen zur Platzanlage sollen Notrufeinrichtungen installiert sein.
 6. Im Nahbereich der Platzanlage sind große Übersichtstafeln zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzuordnen.

§ 5

Äußere Umfriedung, Kassen, Zugänge und Kontrollstellen

1. Die äußere Umfriedung umschließt weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage. Sie muss mindestens 2,20 Meter hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein. Die Umfriedung soll in ihrer ganzen Länge einsehbar sein; in der Nähe befindliche Büsche, Bäume etc. dürfen nicht zum Überklettern geeignet sein. Kassen, Kioske oder andere Gebäude, welche in der Umfriedung liegen, sind so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.
2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Sie sind so einzurichten, dass sie dem Druck von Menschenmengen standhalten. In geöffnetem Zustand müssen sie durch Feststeller in ihrer Lage gesichert werden können. Für die Tore ist eine so genannte „Feuerwehrschließung“ vorzusehen (z. B. Doppelschließzylinder).
4. An den Zugängen zur Platzanlage sind grundsätzlich Leiteinrichtungen, z.B. Drängelgitter, einzurichten und so aufzustellen, dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können. Im Stauraum vor den Zugängen sollen bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.
5. An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren (Kontrolleinrichtungen).
6. Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung der Besucher (z. B. Drehkreuze) sind nur zulässig, wenn sie im Gefahrenfall in voller Breite geöffnet werden können oder in unmittelbarer Nähe ausreichend breite Auslasstore vorhanden sind.
7. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung einbezogen werden; sie sind gegen unbefugtes Eindringen und Inbrandsetzen zu sichern.

-
8. Kassen- und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon an die Regiezentrale des Veranstalters angeschlossen sein. Sie sind zu beleuchten, wenn Veranstaltungen während der Dunkelheit stattfinden.
 9. Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von den Besuchereingängen getrennte Eingänge anzuordnen.

§ 6

Innere Umfriedung

Die innere Umfriedung umschließt den engeren Bereich der Platzanlage um die Zuschauerbereiche und die Tribünen. Sie soll entsprechend § 5 (1) eingerichtet werden, wenn hierzu die flächenmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 7

Spielfeldumfriedung, Rettungstore zum Spielfeld, Spielerzugang

1. Der Innenraum ist durch eine mindestens 2,20 Meter hohe Einzäunung (Metallkonstruktion, Sicherheits-Verbundglas etc.) oder einen schwer überwindbaren Graben oder durch eine Kombination von Zaun und Graben oder durch die Anhebung der ersten Zuschauerreihe von mindestens 2 Metern über Spielfeldniveau von den Zuschauerbereichen abzugrenzen.

Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

2. In den Stadien müssen die einzelnen Zuschauerbereiche (Blöcke) zwei voneinander unabhängige ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führende Rettungswege haben.

In Ausnahmefällen kann der zweite Rettungsweg in den Innenraum geführt werden.

Bei Tribünen, welche auf dem Niveau des Spielfeldes beginnen, sind in den Zäunen oder Abschränkungen Rettungstore einzubauen.

Soweit die Zuschauerbereiche vom Spielfeld durch einen Graben getrennt sind, sind in Höhe der Rettungstore Überbrückungen einzurichten.

3. Die Rettungstore müssen schnell und leichtgängig in Richtung Spielfläche zu öffnen sein und in geöffnetem Zustand durch selbststeinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang zur Spielfläche muss niveaugleich sein. Sie sind grundsätzlich in direkter Flucht der jeweiligen Treppen- und Stufengänge des Zuschauerbereiches einzurichten. Die Fluchtrichtung zum Spielfeld darf nicht durch Werbebanden oder andere Einrichtungen versperrt werden. Vorhandene Werbebanden müssen so konstruiert sein, dass sie keine Hindernisse bilden.

4. Die Rettungstore sollen einflügelig und müssen mindestens 1,80 Meter breit, mit einem Panikverschluss versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gemäß DIN 4844¹, Teil 1, Ziffer 4.55 gekennzeichnet sein. Der Panikverschluss darf von der Zuschauerseite aus nicht zu öffnen sein.
5. Die Öffnung der Tore darf ferngesteuert oder manuell vorgenommen werden. Soweit Tore nur manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen. Beim Ausfall ferngesteuerter Systeme ist die unverzügliche manuelle Öffnung der Tore sicherzustellen.
6. Die Spieler und Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.
Dieser Bereich darf nur besonders berechtigten Personen zugänglich sein.

§ 8

Äußerer/innerer Rettungsweg

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltenender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen. Das Normblatt DIN 14090² Feuerwehrpläne ist in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu beachten. Der äußere Rettungsweg sollte zweispurig angelegt und befahrbar sein.
2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern, dem Platzanlagenbetreiber und dem Verein zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung und Festlegung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Das Spielfeld der Platzanlage muss über mindestens eine Zufahrt erreichbar sein. Die Zufahrt soll im Gegenrichtungsverkehr befahrbar sein.
5. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

§ 9

Zuschauerbereiche

1. Zuschauerbereiche sind grundsätzlich in mindestens vier getrennte Sektoren zu unterteilen, die jeweils über eigene Zugänge, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. An den Grenzen der Sektoren und zwischen den Sitz- und Stehplätzen sind Abtrennungen – mindestens 2,20 Meter hoch – anzuordnen, welche den Wechsel von Zuschauern in die anderen Bereiche verhindern.

(1) DIN 4844 – Teil 1 – Sicherheitskennzeichnung – Maße, Erkennungsweiten

(2) DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück

2. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z. B. sogenannte „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs bzw. Rettungstores zu verlassen. Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben.
3. In den Stehplatzbereichen sind Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.
Stehplätze müssen im Übrigen in Blöcken für höchstens 2.500 Besucher angeordnet werden, die durch geeignete Abschrankungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.
4. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.
5. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitschlüssel geöffnet werden können.
6. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind durch Signalfarben-Anstrich zu markieren; das Normblatt DIN 4844, Teil 1 ist zu beachten.
7. Die Zuschauerbereiche (Blöcke) sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist deutlich erkennbar und so auszugestalten, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
8. Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Ihre Abtrennung zu den Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden. Der Block für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.
9. Alle baulichen Einrichtungen innerhalb der Platzanlage sind unter Brand- schutzgesichtspunkten mit entsprechenden Baustoffen gemäß DIN 4102³ zu erstellen.
10. Auf Platzanlagen ohne Laufbahn (so genannte reine Fußballstadien) sind hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze (maximale Maschenbreite 5 x 5 Zentimeter) zur Über- und Durchwurfsicherung zu installieren. Die Anlage sollte auch von der Befehlsstelle des Ordnungsdienstes aus bedient werden können.
11. Jeder Sektor muss über genügend Kioske und Toiletten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verfügen. Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken und genügend Handtüchern und/oder Hand- trocknern haben. Die Toilettenräume sind für die Veranstaltung hell, sauber

(3) DIN 4102 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

-
- und hygienisch vorzuhalten. Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten und Kiosken auszustatten.
12. Die Sitzplätze müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angeordnet sein. Sie müssen einzeln, nummeriert, anatomisch geformt und unverrückbar befestigt sein sowie eine mindestens 30 Zentimeter hohe Rückenlehne haben. Die Stehplatzbereiche von Stadien der Lizenzligen sollen kontinuierlich in Sitzplätze umgerüstet werden, wobei Stehplätze bis zu 20 Prozent der gesamten zulässigen Stadionkapazität erhalten bleiben können. In diesen Bereichen sollen Wechselpplätze eingebaut werden.
 13. Für Menschen mit Behinderung ist eine angemessene Anzahl von Sitzplätzen vorzusehen, die vor der Witterung geschützt sein sollen. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze und die rollstuhlgängigen Wege sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Plätze sollen gute Sicht auf das Spielfeld haben und ohne Umwege so zu erreichen sein, dass weder die Rollstuhlbenutzer noch andere Zuschauer dadurch Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen müssen. Kioske und behindertengerechte Toiletten sollen in der Nähe und leicht zugänglich sein.

§ 10

Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Fernsehüberwachung

1. Den Sicherheitskräften und dem Ordnungsdienst sind Sammelplätze und Bereitstellungsräume sowie Parkflächen zur Aufstellung benötigter Einsatzfahrzeuge einzurichten und vorzuhalten.
2. Dem Sanitäts- und Rettungsdienst, der Polizei, dem Ordnungsdienst und der Feuerwehr sind Räume für Befehlsstellen einzurichten. Sie müssen einen Überblick auf die Tribünen – und soweit baulich möglich – auf sicherheitsrelevante Bereiche ermöglichen.
3. Die Befehlsstellen der unter Absatz 2 genannten Sicherheitsträger sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden. Stadionsprecher und Einsatzleitung der Polizei sind grundsätzlich nebeneinander unterzubringen.
4. Der Polizei sind im Bereich der Platzanlage an gesicherter und geeigneter Stelle Verwah- und Festnahmeräume für bis zu 20 Personen einzurichten. Ferner sind Räume für den Betrieb einer Polizeiwache vorzusehen, die für alle leicht erreichbar sein müssen.
5. Innerhalb der Platzanlage mit Blick auf den Umgriff, die Zuschauerwege und auf die Zuschauerplätze sowie in den Außenbereichen vor den Eingängen sind Video-Kameras mit Zoom-Einrichtungen zu installieren. Die Anlage muss von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten. Die Anlage sollte auch von der Befehlsstelle des Ordnungsdienstes aus bedient werden können.
Die Befehlsstelle der Polizei (§ 10 Nr. 2.) ist mit einer Vorrangschaltung für die Videoüberwachungsanlage auszustatten.

§ 11

Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter und gefährdete Personen

1. Für Vereine, Schiedsrichter und andere Offizielle müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Diese Plätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongebäudes befinden. Spieler und Schiedsrichter sollen sich aus ihren Fahrzeugen direkt in ihre Umkleieräume begeben können, ohne dabei mit Zuschauern in Kontakt zu kommen. Ist ein solch direkter Zugang für die Vereine und die Offiziellen nicht möglich, muss ein Schutz durch Ordnungs-, Sicherheitskräfte gewährleistet sein.
2. Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich soll vorgesehen werden, in den Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Vereinsverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, das Stadion sicher zu betreten und zu verlassen. Die Ausgestaltung richtet sich nach § 5 Absatz 1. Dieser Bereich ist nur für berechtigte Personen zugänglich.
3. Für gefährdete Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Für besonders gefährdete Personen sind im Bedarfsfall Räume und Aufenthaltsbereiche einzurichten, die gegen gewaltsames Eindringen und die Einwirkung mit Schusswaffen oder Sprengmitteln gesichert sind; gesicherte Flächen für das Abstellen der Fahrzeuge dieser Personen sind bereitzustellen.

§ 12

Beleuchtung, Sicherheitsstromversorgung

1. Soweit Spiele während der Dunkelheit stattfinden, müssen folgende Bereiche ausreichend beleuchtbar sein:
 - Zu- und Ausfahrten, Zu- und Ausgänge im Bereich der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung sowie die Kassen und Stauräume vor den Zugängen, die Parkplätze und die Wege zur Platzanlage außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen
 - Wege und Umgriff zwischen der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung bzw. den Tribünen
 - Zuschauerbereiche, Tribünen und Innenräume.
2. Bei Ausfall der Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz muss eine Sicherheitsbeleuchtung durch eine Sicherheitsstromversorgung gewährleistet sein.

§ 13

Beschallungseinrichtungen

1. Die Platzanlage ist mit einer Beschallungseinrichtung auszustatten. Sie soll folgende Bereiche, wahlweise gesamt oder selektiv, ausreichend beschallen:
 - die Ein- und Ausgänge/Zu- und Abfahrten, Kassen und Kartenkontrollstellen, Aufstellflächen und -räume an der äußeren/inneren Umfriedung

-
- den Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung sowie Tribünen samt Zu- und Abgängen/Zu- und Abfahrten
 - die Zwischenbereiche mit folgender Unterteilung:
 - hinter den Toren,
 - Gerade und Gegengerade (insbesondere die Bereiche der „Gäste-“ und „Heimfans“),
 - das Spielfeld.
2. Die Beschallungsanlage ist so auszugestalten, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen zu verstehen sind. Für Notfälle muss gewährleistet sein, dass der Lautsprecherpegel automatisch den höchsten Level erreicht; eine besondere Schaltung (Panikschaltung) ist vorzusehen.
- Die Vorschriften über die Sicherheitsstromversorgung (§ 12 Absatz 2) gelten entsprechend. Die Befehlsstelle der Polizei (§ 10, Absatz 2) ist mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung auszugestalten.
3. Im Stadion eingesetzte mobile Beschallungsanlagen müssen sowohl vom Stadionsprecher als auch über die Vorrangschaltung der Polizei abgeschaltet werden können.

§ 14

Kommunikationseinrichtungen

1. Die Regiezentrale der Veranstaltungsleitung sowie die Befehlsstellen der Sicherheitsträger sind mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen auszustatten.
2. Das interne Telefonnetz – auch mobil – soll folgende Anschlüsse erfassen:
 - Regiezentrale,
 - Kabine Stadionsprecher
 - Befehlsstellen der Polizei, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes,
 - Polizeiwache,
 - Verwahräume der Polizei,
 - Mannschafts-, Schiedsrichterräume,
 - Geschäftsstelle des Vereins.

Die Einrichtung weiterer Telefonanschlüsse an potenziellen Brennpunkten der Platzanlage (für Polizei, Ordnungsdienst, Rettungs- und Sicherheitsdienst sowie Feuerwehr) ist erforderlich.

3. Die Einrichtung von Gegensprechanlagen für die in Absatz 2 genannten Anschlüsse wird empfohlen.
4. Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb des Stadions durch bauliche Anlagen gestört, ist die Stadionanlage mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

§ 15

Brandschutz

1. Die von der örtlichen Feuerwehr geforderten Hydrantenanschlüsse sind einzurichten.
2. An Punkten, die durch die Feuerwehr festzustellen sind, sind darüber hinaus Feuerlöscher der Kategorie A, B, C, Gr. III aufzustellen. Die Feuerlöscher sind so zu kennzeichnen, dass ihr Austausch und Veränderungen festgestellt werden können.
3. Bei den Spielen sind im Innenraum Eimer mit Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

§ 16

Erste Hilfe

1. Im Stadion muss mindestens ein ausreichend großer Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst mit der erforderlichen Ausstattung vorhanden sein.
2. Ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, soll in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen und des Spielfeldes vorhanden sein. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollen so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragbahnen und Rollstühlen möglich ist. Das Zimmer muss hell und hygienisch und mindestens mit Untersuchungstisch, Tragbahre, Waschbecken, Medikamentenschrank, Sauerstoff- und Blutdruckmessgerät und Telefon mit Zugang zum internen und externen Telefonnetz ausgestattet sein.
3. Darüber hinaus muss im Stadion zusätzlich mindestens ein deutlich ausgeschilderter Raum für die medizinische Erstversorgung zur Verfügung stehen.

III. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

§ 17

Grundsatz

1. Der Verein ist verpflichtet, alle organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahren für die Platzanlage, die Zuschauer und den Spielbetrieb vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren. In den Lizenzligen und in der 3. Liga beinhaltet dies die Zertifizierung des Sicherheitsmanagement-Systems auf Grundlage der Vorgaben der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur durch einen vom DFB anerkannten unabhängigen Partner. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Anlage 6 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen geregelt.
2. Bei Auswärtsspielen wird empfohlen, bei geschlossener, vereinsorganisierter An- und Abreise in Zügen oder Bussen die Gästefans durch den Ordnungsdienst des Gastvereins begleiten zu lassen und im Stadion des

Heimvereins in die sicherheitstechnischen Abwicklungen einzubeziehen. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 sind diese Maßnahmen verbindlich.

Art und Umfang der Einbeziehung des Ordnungsdienstes des Gastvereins in die sicherheitstechnischen Abwicklungen im Stadion sind im Einvernehmen zwischen Heim- und Gastverein festzulegen. Die Gästeordner sollen bei Heimspielen ihres Vereins im Heimbereich tätig und den Fans ihres Vereins bekannt sein sowie Kenntnisse über die mitreisende Fanszene haben. Die Ordnungsdienstkräfte des Gastvereins werden im Zuständigkeitsbereich des Heimvereins – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen mit dem Heimverein – lediglich beratend und unterstützend tätig. Die Erkennbarkeit der Gästeordner für die Gästefans ist sicherzustellen.

In besonders gelagerten Fällen kann ihnen durch vertragliche Vereinbarung auch die Ausübung des Hausrechts übertragen werden. Heim- und Gastverein müssen sich dann insbesondere über die Kostentragung verständigen. Die Bundespolizei und die für die Platzanlage zuständige Polizei sind über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

3. Vor Ort anwesende Sicherheits- und Fanbeauftragte des Gastvereins beraten und unterstützen anlassunabhängig die für die Sicherheit Verantwortlichen des Heimvereins. Eigene Befugnisse stehen ihnen – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen mit dem Heimverein – nicht zu.
4. Entstehende Kosten für Gästepersonal (Ordnungsdienst, Sicherheitsbeauftragter, Fanbeauftragter etc.) bleiben Kosten des Gastvereins.
5. Im Einvernehmen mit den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, ist ein Sicherheitskonzept aufzustellen und der DFL/dem DFB vorzulegen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestanzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes, gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden, sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen (siehe Muster-Sicherheitskonzept des DFB).

§ 18

Zusammenarbeit Verein/Sicherheitsträger, Sicherheitsbeauftragter

1. Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zu betrauen. Der Sicherheitsbeauftragte des Heimvereins muss bei jedem Heimspiel des Vereins anwesend sein. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 muss auch der Sicherheitsbeauftragte des Gastvereins anwesend sein.
Ist ein Sicherheitsbeauftragter verhindert, kann alternativ der Leiter des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder ein anderer fachlich qualifizierter Vertreter dessen Aufgaben übernehmen.
2. Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere,
 - den Veranstaltungsleiter dahingehend zu beraten, dass vereinsseitig alle verbands- und öffentlich rechtlich gebotenen Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden;

- positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse, vor, während und nach den Bundesspielen unter Nutzung des Spieltag-reportbogens zu erfassen, auszuwerten und dem DFB und der DFL sowie den an den Spielen jeweils beteiligten Vereinen umgehend nach Durchführung des Spiels mitzuteilen;
- die gemäß § 3 Absatz 2 jährlich durchzuführende Platzanlageninspektion zu leiten oder – soweit die Leitung durch einen Vertreter einer Verwaltungsbehörde erfolgt – an diesen verantwortlich mitzuwirken;
- spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und zusätzlich spätestens in jeder Woche vor einem Spiel sowie bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über die Sicherheitsbesprechungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen ist diese Niederschrift unverzüglich auch dem Gastverein zur Verfügung zu stellen.
Grundsätze sowie Struktur einer Sicherheitsbesprechung sind der Anlage 5 zu diesen Richtlinien zu entnehmen.

3. Dem Sicherheitsbeauftragten ist der Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage zu gestatten.
4. Die Sicherheitsbeauftragten der Vereine haben mit dem für Sicherheitsfragen zuständigen Organ des DFB eng zusammenzuarbeiten.

§ 19

Überlassung einer Platzanlage

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
2. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
 - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage,
 - Rechte und Pflichten des Nutzers,
 - Nutzungsumfang und -dauer,
 - berechnete Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung,
 - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes,
 - technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern,
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiterzuübertragen.

Veranstaltungsleitung

1. Der Verein hat bei Bundesspielen einen Veranstaltungsleiter einzusetzen, welcher während der Veranstaltung ständig anwesend sein muss.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.
4. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 muss der Veranstaltungsleiter (§ 20) des Heimvereins an den Sicherheitsbesprechungen teilnehmen.

Zutrittsberechtigung

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen und Fahrzeugen das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten sind zu beachten.
2. Berechtigungsnachweise sind:
 - Eintrittskarten,
 - Arbeitskarten/-ausweise,
 - Durchfahrtscheine,
 - Dienstausweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechtigungsnachweisen gleich.
3. Die Berechtigungsnachweise sollen möglichst fälschungssicher gestaltet und gegen Missbrauch durch Mehrfachnutzung geschützt sein.
4. Berechtigungsnachweise sind grundsätzlich darauf zu beschränken, dass nur bestimmte, genau bezeichnete Bereiche betreten werden dürfen. Berechtigungsnachweise mit der Befugnis, die gesamte Platzanlage zu betreten, sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.
5. Auf der Eintrittskarte muss die genaue Lage des Sitzplatzes (Block, Reihe, Sitzplatznummer) deutlich angegeben sein. Es sollen Datum und Ort der Veranstaltung, Wettbewerb, Spielbeginn und die Spielpaarung sowie ein Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Stadionordnung enthalten sein. Die Angaben auf der Karte müssen mit der Beschilderung der Anlage inner- und außerhalb des Stadions übereinstimmen. Dabei sollen Farbcodes verwendet werden. Alle wichtigen Informationen sollen auch auf dem entwerteten Teil der Eintrittskarte, den der Zuschauer behält, aufgeführt sein.

-
6. Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden spielenden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden. Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche. Im Einzelfall kann es geboten sein, den Zuschauern entgegen dem Aufdruck ihrer Eintrittskarte andere Bereiche zuzuweisen.

§ 22

Kontrollen

1. Zur Sicherstellung eines störungsfreien Spielablaufs, zur Verhinderung von Gefahren für die Zuschauer, Spieler und Schiedsrichter sind an den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche lageabhängig Kontrollen der Besucher und der von ihnen mitgeführten Gegenstände durchzuführen. Die Kontrolleinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Kontrollen sicher, zügig und angemessen, insbesondere verhältnismäßig und sorgfältig, durchgeführt werden können.
2. Die Kontrollen umfassen
 - die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
 - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, sodass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann,
 - die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - Waffen, gefährlichen Gegenständen,
 - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich sogenannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 28) nicht mitgeführt werden dürfen,
 - alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel,
 - Gegenständen, die dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern.
3. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.
4. Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Absatz 2 nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischenzulagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Absatz 1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.

-
5. Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.
 6. Bei Einzel-Kontrollmaßnahmen gegenüber Gästeanhängern, die in umschlossenen Räumen oder auf nicht einsehbaren, umschlossenen Flächen durchgeführt werden, muss der Heimverein auf Verlangen des Sicherheitsbeauftragten des Gastvereins die Möglichkeit einräumen, dass entweder dieser selbst oder ein durch ihn zu benennender offizieller Vertreter des Gastvereins den jeweiligen Kontrollen als Beobachter beiwohnen kann, sofern die zu kontrollierende Person ihr Einverständnis hierzu erklärt.

§ 23

Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt.
2. Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier (mit einem Alkoholwert bis zu 3 Prozent), von Bier (mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 5 Prozent) oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.

Für die Einwilligung hat der Veranstalter begründet darzulegen, dass alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind, wobei die Erkenntnisse der Polizei einzubeziehen sind.

Die erteilte Einwilligung wird widerrufen, wenn aufgrund alkoholbedingter Ausschreitungen weitere Vorfälle zu prognostizieren sind.

Wird die Einwilligung versagt oder widerrufen, so erstreckt sich die Untersagung des Alkoholausschanks auf eine oder mehrere Platzanlagen und auf einen Zeitraum von einem Spieltag bis zu sechs Monaten.

Zuständig für die Festlegung des Umfangs und die Dauer in diesem Falle ist

- a) bei Bundesspielen im Sinne von § 40 Nr. 2. DFB-Spielordnung die DFL für den Ligaverband
 - b) bei Bundesspielen im Sinne von § 40 Nrn. 3. und 4. DFB-Spielordnung das DFB-Präsidium.
3. Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus der Platzanlage zu verweisen.
 4. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splitteren können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in

welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

§ 24

Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

1. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
2. Der Verein stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei Bekanntwerden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag bezogen auf den Verkäufer gestellt bzw. das Amt für Arbeitsschutz informiert.
3. Eine Befreiung des in Absatz 1 geregelten Verbots gemäß § 34 kann grundsätzlich nur für behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen, erteilt werden. Die Alleinverantwortung für die Veranstaltung verbleibt in jedem Fall beim Verein.

§ 25

Freihalten der Rettungswege

1. Die gemäß § 8 festgelegten Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
2. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungswege sind – von der Öffnung der Platzanlage an bis zu deren Leerung – durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.
3. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

§ 26

Ordnungsdienst

1. Mit Öffnung der Platzanlage ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrecht zu halten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.
2. Zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben ist ein Ordnungsdienst einzusetzen, der anforderungsspezifisch auch weibliche Einsatzkräfte einschließen muss.
3. Der Ordnungsdienst ist an besonders sicherheitsrelevanten (neuralgischen) Orten der Platzanlage, die in Absprache mit der Polizei festgelegt werden, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines gewerblichen Unternehmens gemäß § 34a GewO zu übertragen.
4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes haben mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Nachweis der Zuverlässigkeit (Nr. 5)
 - Nachweis der Geeignetheit (Nr. 6)

Die für das gewerbliche Unternehmen geltenden Regelungen des § 9 Bewachungsverordnung für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bewachungsdienst bleiben unberührt.

5. Als zuverlässig gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie von
 - der zuständigen Behörde gemäß § 41 Absatz 1 Nr. 9 Bundeszentralregister (BZR) und
 - der Polizei im personenbezogenen polizeilichen Auskunftssystem (Inpol Bund/Land)

überprüft und für die Aufgabe als unbedenklich festgestellt worden sind.

Die Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wiederholt eingesetzt werden, ist alle drei Jahre rechtzeitig jeweils vor Beginn der Spielzeit zu wiederholen.

Der Verein hat die Überprüfung und deren Ergebnis aktenkundig zu machen und auf Anforderung durch den DFB nachzuweisen.

6. Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/in einer Platzanlage aus Anlass einer Fußballveranstaltung ausreichend über ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußballesatzes unterrichtet worden sind und ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt worden ist.

Die Unterrichtung umfasst

- für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 10 Stunden
- für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden

und soll sich an dem Beschulungskonzept des DFB ausrichten.

Es bietet sich an, für die Zwecke der Unterrichtung eine Kooperation mit der örtlichen Polizei einzugehen und Fan- und Sicherheitsbeauftragte mitwirken zu lassen.

Der Verein ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen aktenkundig zu machen und auf Anforderung dem DFB und der DFL nachzuweisen.

7. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Unternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem folgendes beinhalten:
 - übertragene Aufgaben (Absatz 10)
Aufgabenkatalog,
zu besetzende Positionen,
Vorlage von Einsatzplänen,
zeitliche Dimension der Aufgaben;
 - Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage,

-
- Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation,
 - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse,
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.

Ein gewerblicher Sicherheits- und Ordnungsdienst muss auf Anforderung bestätigen können, dass die eingesetzten Mitarbeiter das Schulungskonzept des DFB durchlaufen haben.

8. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten. Die Führungskräfte sollen sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.
9. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.
10. Der Ordnungsdienst hat im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperret sind. Die Panikverschlüsse der Rettungstore in der Spielfeldumzäunung dürfen nicht durch zusätzliche Schlösser blockiert sein.
 - Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
 - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z. B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Medienvertreter);
 - Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;
 - Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände beim Einlass und im Stadion;
 - Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, Rauchpulver bei sich zu führen, das sie in kleinen Mengen bei Umgehung der Vorkontrolle in das Stadion gebracht haben, namentlich im Bereich von Toiletten oder ähnlichen Räumlichkeiten;
 - Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;
 - Wegnahme, Lagern und gegebenenfalls Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;

-
- Gewährleistung der Blocktrennung, wo entsprechend gekennzeichnete Eintrittskarten ausgegeben wurden;
 - Kontrolle an den Zugängen zu den Besucherblöcken und Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl;
 - Verhindern des Überwechsels von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können;
 - Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
 - Durchführung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall;
 - Besetzen der Zugänge, der Ausgänge und der Rettungstore in der Spielfeldumfriedung von der Öffnung bis zur Leerung;
 - Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum;
 - Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes;
 - Regelung des im befriedeten Stadionbereich stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs;
 - Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
 - Meldung strafrechtlich relevanter Sachverhalte an die Polizei;
 - Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen, soweit die Gefahren vom Ordnungsdienst nicht sofort beseitigt werden können oder dürfen (z. B. Schwingungserscheinungen bei den Tribünen).
11. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind aufgabenspezifisch – regional und funktional – in Abschnitte sowie gegebenenfalls Unterabschnitte zu gliedern. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.
 12. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses.
 13. Vor der Festlegung der Einsatzstärke sind die örtlichen Sicherheitsorgane zu hören.
 14. Der Ordnungsdienst ist mit Funksprechgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefährlichen Stellen eingesetzt sind.
 15. Die Funksprechstellen sind in einem Gesamtkommunikationsplan (Regiekreis) aufzuführen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll; der Kommunikationsplan ist entsprechend zu verteilen.

IV. Sonstige Maßnahmen

§ 27

Pläne der Platzanlagen

1. Die Platzanlage ist mit allen ihren Einrichtungen, Toren, Zu- und Abgängen, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswegen, Beschilderungen u. Ä. in ihren wesentlichen Zügen in Planunterlagen festzuhalten.
2. Die Planunterlagen sind in den Einsatzzentralen der Sicherheitsträger auszulegen. Die Pläne sind darüber hinaus dem DFB in mindestens DIN-A2-Größe zur Verfügung zu stellen.
3. Den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes, des Ordnungsdienstes sind auf Anforderungen verkleinerte Unterlagen (bis zur Größe DIN A5) zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Stadionordnung

1. Im Benehmen mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzanlageneigentümer ist darauf hinzuwirken, dass für die Platzanlage eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (Stadionordnung) erlassen wird.
2. Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.
3. Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 29

Stadionsprecher

1. Der Stadionsprecher ist zu schulen und mit vorbereiteten Texten für Lautsprecherdurchsagen auszustatten.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten, die Texte sind sowohl beim Platzanlagensprecher als auch bei der Polizei sofort greifbar vorzuhalten:
 - Zuschauer bei Spielbeginn noch vor den Eingängen,
 - Spielabbruch durch den Schiedsrichter,
 - schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen,
 - Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen,
 - Abbrennen von Pyrotechnik,

-
- Auffinden eines sprengstoff-/brandsatzverdächtigen Gegenstandes,
 - Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen,
 - Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel der Platzanlage,
 - Gefahren durch panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer,
 - Gefährdung der Standsicherheit der Tribünen durch entsprechendes Verhalten der Zuschauer (Schwingungen).

§ 30

Fanbeauftragter

1. Der Verein muss einen Fanbeauftragten einsetzen.
2. Aufgabe des Fanbeauftragten ist es unter anderem, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.
3. Die unter Absatz 2 genannten Ziele sollen vom Fanbeauftragten insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
 - Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
 - Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.
4. Ein Fanbeauftragter nimmt an den Sicherheitsbesprechungen spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei Bedarf zusätzlich an den spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen teil.
5. Der beim Spiel anwesende Fanbeauftragte hat ferner die Aufgabe, positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse, vor, während und nach den Bundesspielen unter Nutzung des Spieltagreportbogens zu erfassen und auszuwerten und dem DFB und der DFL umgehend nach Durchführung des Spiels mitzuteilen.

§ 31

Stadionverbote

Die Verhängung und Verwaltung von Stadionverboten regelt die Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten, die von der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur erlassen wird.

Spiele mit erhöhtem Risiko/Spiele unter Beobachtung

1. Spiele mit erhöhtem Risiko

- a) Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
- b) Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Heimverein, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen hat. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Entscheidung dem DFB unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde. Die DFB-Zentralverwaltung ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen.
- c) Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Die DFB-Zentralverwaltung kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen.
- d) Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:
 - Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten sowohl für Steh- als auch Sitzplatzbereiche;
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch
 - Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung),
 - Einrichten und Freihalten sogenannte „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen),
 - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen;
 - Durchführung von verstärkten Personenkontrollen;
 - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen;
 - Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung;
 - rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels;
 - Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins;
 - Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins;
 - Verbot des Verkaufs und der öffentlichen Abgabe von alkoholischen Getränken.

Der Heimverein hat gegenüber DFB und DFL rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich darzulegen, aus welchen Gründen Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Der Gastverein ist über die Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Diese Darlegung soll grundsätzlich im Rahmen der Niederschriften zu den Sicherheitsbesprechungen erfolgen und dokumentiert werden.

2. Spiele unter Beobachtung

- a) Spiele unter Beobachtung sind Spiele, bei denen die Voraussetzungen für ein Spiel mit erhöhtem Risiko nicht vorliegen, bei denen aufgrund allgemeiner Erkenntnisse sowie Verhaltensweisen der Zuschauer in der Vergangenheit Sicherheitsbeeinträchtigungen jedoch nicht ausgeschlossen sind.
- b) Zur Beobachtung dieser Spiele kann die DFB-Zentralverwaltung eine Sicherheitsaufsicht anordnen.

3. Sicherheitsaufsichten

Der mit der Sicherheitsaufsicht Beauftragte ist den Vereinen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Vereine stellen sicher, dass der Beobachter Zutritt zu allen Bereichen und sicherheitsrelevanten Besprechungen hat.

V. Schlussbestimmungen

§ 33

Ordnungsvorschrift

Für den Fall, dass die baulichen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage diesen Richtlinien nicht entsprechen und daraus dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorherigen Androhungen für Bundesspiele gesperrt werden.

§ 34

Befreiung

Von den einzelnen Vorschriften kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten Befreiung erteilt werden. Die Befreiung kann nur auf Antrag des Platzvereins erteilt werden. Der Antrag ist zu begründen.

Zuständig ist die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur. Bei Anträgen der Vereine der Lizenzligen soll eine Abstimmung mit der DFL stattfinden.

§ 35

Inkrafttreten

Diese geänderten Richtlinien sind am 15. Februar 2013 in Kraft getreten.

ANLAGE 1

Infrastrukturelle/sicherheitstechnische Anforderungen, die im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens/ Zulassungsverfahrens nachzuweisen und für den Spielbetrieb zu erfüllen sind

Bundesliga/2. Bundesliga

- Zuschauerkapazität des Stadions von mindestens 15.000 Plätzen, davon mindestens 3.000 Sitzplätze.
Presse- und Ehrentribüne müssen gedeckt sein.
Mindestens ein Drittel aller Sitzplätze soll gedeckt sein.
- Flutlichtanlage mit einer Beleuchtungsstärke von Minimum 800 Lux EV mit einer Ersatzstromversorgung, Sicherheitsbeleuchtung
- Naturrasenspielfeld
- Rasenheizung

3. Liga

- Zuschauerkapazität des Stadions von mehr als 10.000 Plätzen, davon mindestens 2.000 Sitzplätze.
(Für eine etwaige Ausnahmeregelung im ersten Jahr müssen im Hinblick auf die Zuschauerkapazität mindestens 1.000 Sitzplätze vorhanden sein.)
Presse- und Ehrentribüne müssen gedeckt sein.
Mindestens ein Drittel aller vorhandenen Sitzplätze soll überdacht sein.
(Für zweite Mannschaften der Lizenzligen: Zuschauerkapazität des Stadions von über 5.000 Besucherplätzen; Benennung Ausweichstadion für Spiele mit erhöhtem Zuschaueraufkommen bzw. Risikospiele.)
(In Einzelfällen können Ausnahmeregelungen durch die DFB-Zentralverwaltung unter Mitwirkung der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur getroffen werden.)
Für die Gästefans sind 10 % der Gesamtkapazität (Sitz- und Stehplätze), mindestens 1.000 Besucherplätze (Steh- und Sitzplätze) vorzusehen.
Bei einem Aufstieg in die 2. Bundesliga muss gemäß § 6.3 Lizenzierungsordnung das Fassungsvermögen des Stadions mindestens 15.000 Besucherplätze betragen.
- Flutlichtanlage mit einer Beleuchtungsstärke von Mittelwert E- Cam 800 lx, Gleichmäßigkeiten: Min/Mittel 0,6, Min/Max 0,4 mit einer Ersatzstromversorgung bei Live-Übertragungen; Sicherheitsbeleuchtung.
(Keine Übergangsregelung möglich)
- Naturrasenspielfeld
- Rasenheizung (soweit im Rahmen des Zulassungsverfahrens keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde)

Sonstiges

Die Platzanlage muss von der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben der Versammlungsstätten-Verordnung bzw. der einschlägigen Bauvorschriften vor Beginn des Spieljahres auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und abgenommen sein.

Eine Ablichtung des Abnahmeprotokolls ist der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur vorzulegen.

Gleichfalls sind eine Ablichtung der behördlichen Festlegung des Fassungsvermögens sowie des amtlichen Messprotokolls der Flutlichtanlage gemäß Vorgabe DFB vorzulegen.

ANLAGE 2

Infrastrukturelle/medientechnische Anforderungen

Bundesliga/2. Bundesliga

- Umkleieräume Mannschaften
 - Größe: mindestens 40 m²
 - Einzelduschen: mindestens 6
 - WCs: mindestens 2
 - Umkleieräume Schiedsrichter
 - Größe: mindestens 20 m²
 - Einzelduschen: mindestens 2
 - WCs: mindestens 1
 - PC/Laptop mit Internetzugang im Stadion für Spielbericht Online, Drucker
 - Doping-Kontrollraum (unweit der Mannschaftskabinen) mit folgender Mindestausstattung
 - Tisch
 - 4 Stühle
 - Waschbecken mit fließendem Wasser
 - Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
 - Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst)
- In unmittelbarer Nähe des Raums für Doping-Kontrollen sollte sich ein Warteraum befinden, der Platz für eine Garderobe sowie für 8 Sitzplätze bietet. Weitere Einzelheiten siehe Anti-Doping-Richtlinien.
- VIP-Raum gemäß Vorgaben DFL
 - Merchandising gemäß Vorgaben DFL

3. Liga

- Umkleieräume Mannschaften
 - Größe: mindestens 40 m²
 - Einzelduschen: mindestens 6
 - WCs : mindestens 2
- Umkleieräume Schiedsrichter
 - Größe: mindestens 20 m²
 - Einzelduschen: mindestens 2
 - WCs: mindestens 1
 - PC/Laptop mit Internetzugang im Stadion für Spielbericht Online, Drucker

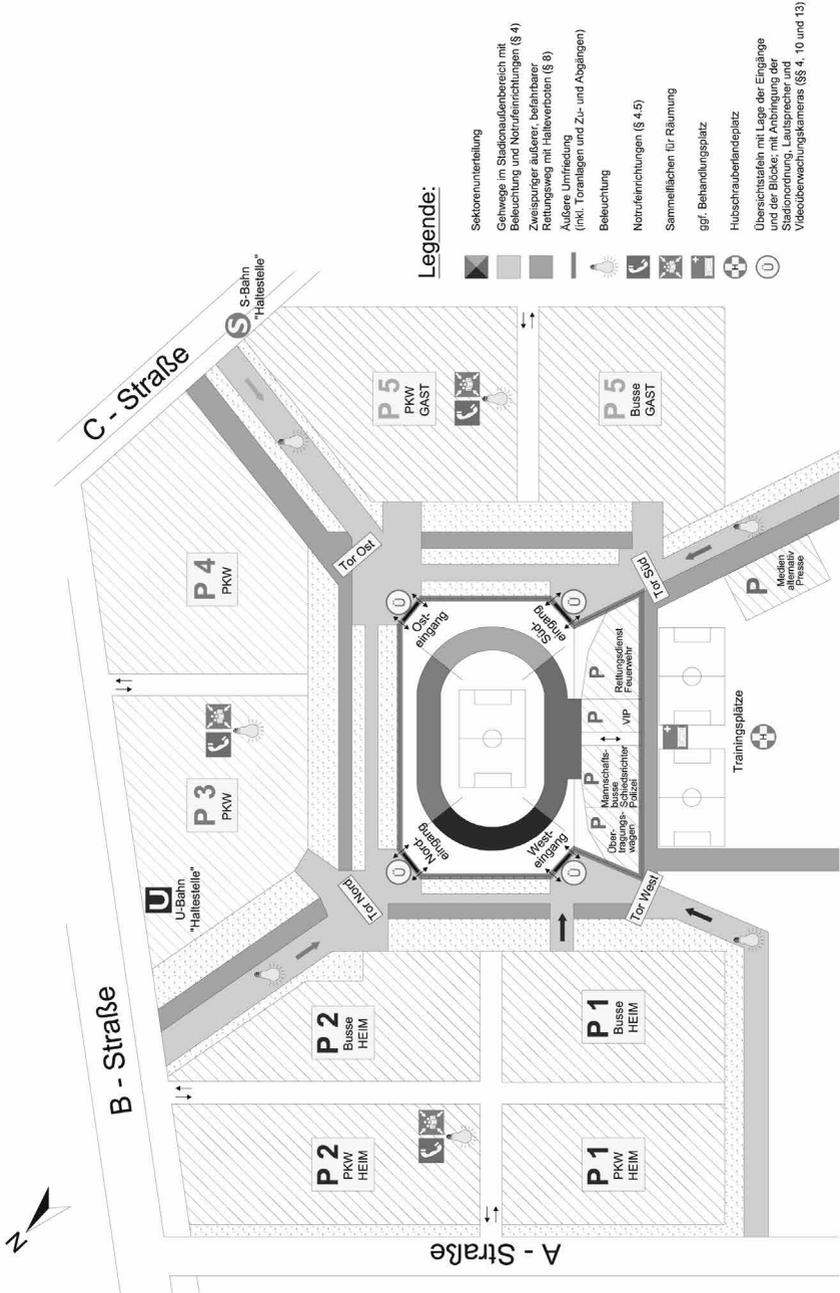
-
- Doping-Kontrollraum (unweit der Mannschaftskabinen) mit folgender Mindestausstattung
 - Tisch
 - 4 Stühle
 - Waschbecken mit fließendem Wasser
 - Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
 - Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst)

In unmittelbarer Nähe des Raums für Doping-Kontrollen sollte sich ein Warteraum befinden, der Platz für eine Garderobe sowie für 8 Sitzplätze bietet. Weitere Einzelheiten siehe Anti-Doping-Richtlinien.
 - VIP-Raum
 - Fassungsvermögen: mindestens 100 Personen, davon 20 Plätze für den Gastverein
 - Ausreichende Anzahl VIP-Parkplätze
 - Merchandising
 - mindestens ein Merchandising-Stand/Fanshop im Stadion bzw. Stadionumfeld

ANLAGE 3

„Muster“-Stadion-Außenanlageplan

Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen



Legende:

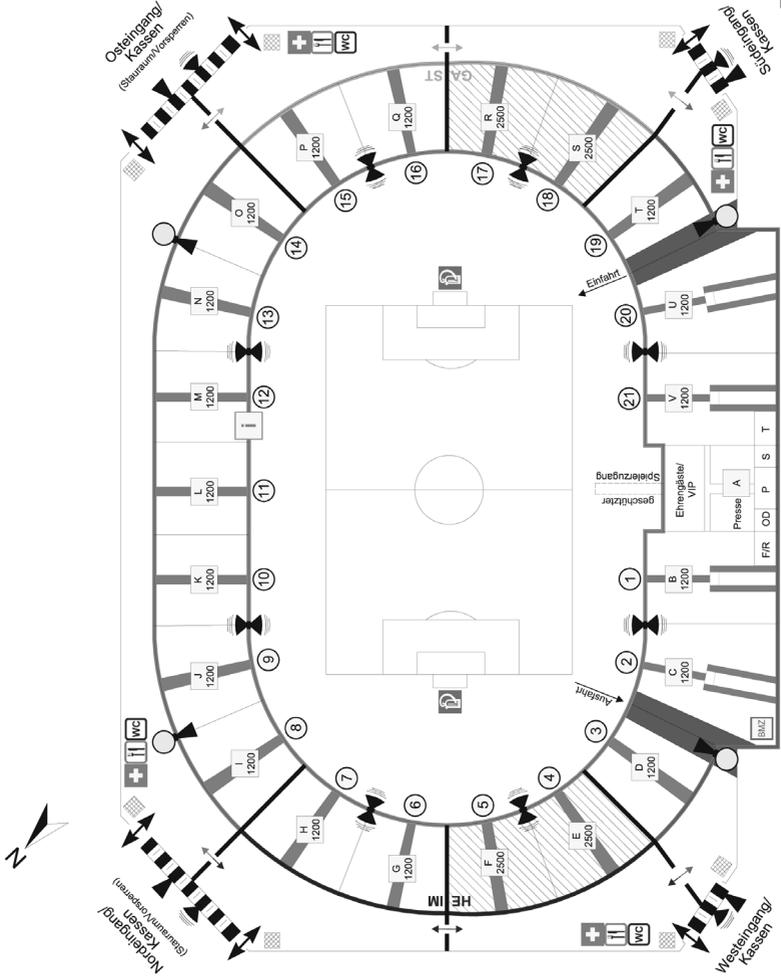
- Sektorenunterteilung
- Gehege im Stadionaußenbereich mit Beleuchtung und Notrampen (§ 4)
- Zeispurger außerer, befahrbarer Rettungsweg mit Halloverboten (§ 8)
- Äußere Umfriedung (inkl. Toreanlagen und Zu- und Abgängen)
- Beleuchtung
- Nonrampen (§ 4.5)
- Sammelflächen für Räumung
- ggf. Behandlungsplatz
- Hubschrauberlandeplatz
- Übersichtstafeln mit Lage der Eingänge und der Blöcke, mit Anbringung der Stadionordnung, Lautsprecher und Videoüberwachungskameras (§§ 4, 10 und 13)



„Muster“-Stadion-Tribünenbereichsplan

Legende:

-  **Innenraumsicherung**
vor Zuschauerplätzen
unterer Tribünenrand mind. 2,00 m
über Spieldriveway
-  **Abschrankung (Stieledumfiedung)**
2,20 m hoch aus Metall oder StA-Verbundglas
oder
Graben
-  **oder Graben und Einbauten**
von Sitzplatzbereichen Sondernregelung möglich
-  **Stuhlengänge mit Signalfarbenenstrich und**
Retentionslösen von mind. 1,80 m Breite in der
Innenraumbeschränkung;
bei Graben, Überdeckungen
Blickmarkierung und Kopfzeilsangaben
-  **1 21** **Kennzeichnung Rettungstore**
-  **Sektorenunterteilung**
-  **Sitzplätze max. 1200**
-  **Wachschütze (Sitz-/Stehplatzbereiche)**
CAST und HEM
Stehplätze max. 2500 je Block gem. MVStAHV
(Empfehlung 20% Stehpl. der Gesamtkapazität)
-  **Ein- und Ausfahrt mind. 3,0 m**
(im Gegenschichtungsverkehr mind. 6,00 m)
-  **Sektorenrennau mit Durchfährstör**
(siehe farb. Einleitung)
-  **Zufahrten für Rettungs- und Servicefahrzeuge**
-  **Flutlicht**
-  **Lautsprecher**
-  **Videokamera**
-  **Metallbrandlöscher**
-  **Brandmeldezentrale**
-  **Erste-Hilfe-Station, Kiosk, WC**
-  **Ablage für zu verwahrende Gegenstände**



Befehlsställe: FIR = Feuerwehr/Rettungsdienst, OD = Ordnungsdienst
 P = Polizei, S = Stadionsprecher, T = Technik
 Nicht dargestellt sind:
 Besprechungsräume für Polizei/Ordnungsdienst, Veranstaltungskleider, VIP-Bereiche,
 Logen, Presse, Restaurants, Fanclub- und shop, Raum für med. Ersterversorgung

Richtlinien zur Verbesserung der
 Sicherheit bei Bundesspielen

ANLAGE 4

Regelung der Sicherheit und Ordnung im Stadion

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Stadion ist es erforderlich, den Stadionbesuchern verbindliche Verhaltensvorschriften vorzugeben.

Die Ausgestaltung der Verhaltensvorschriften ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig. In Betracht kommen zum Beispiel eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen.

A. Öffentlich-rechtliche Stadionordnung

Bei dem Erlass einer öffentlich-rechtlichen Stadionordnung sind die jeweiligen landesrechtlichen und örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Der DFB rät den Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend „Clubs“), sich mit ihren jeweiligen Kommunen in Verbindung zu setzen und, soweit möglich, auf die Regelung der unter C. genannten Komplexe in einer öffentlich-rechtlichen Stadionordnung hinzuwirken.

B. Zivilrechtliche Regelungen

Das Hausrecht steht während eines Fußballspiels in aller Regel dem ausrichtenden Club zu.

Der Hausrechtsinhaber kann grundsätzlich frei darüber entscheiden, wem er zu welchen Bedingungen Zutritt ins Stadion gewährt. Die Freiheit des Veranstalters eines Fußballspiels ist allerdings vielen Beschränkungen unterworfen. Er hat öffentlich-rechtliche und verbandsrechtliche Vorgaben zu beachten. Mit dem Verkauf von Eintrittskarten entstehen darüber hinaus vertragliche Pflichten gegenüber dem Käufer bzw. Karteninhaber.

Es empfiehlt sich, die Sicherheit und Ordnung im Stadion im Verhältnis zu den Zuschauern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu regeln, welche an die jeweiligen Rahmenbedingungen anzupassen sind.

C. Regelungskomplexe

Die folgenden Formulierungsbeispiele sollen einige regelungsbedürftige Komplexe aufzeigen. Sie orientieren sich an einer öffentlich-rechtlichen Stadionordnung und sind bei einer Regelung durch den Club in Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen (zum Beispiel Entbehrlichkeit der Widmung, Vertragsstrafe statt Hinweis auf OWiG). Die aufgeführten Formulierungshilfen entfalten keine verbindliche Rechtswirkung, sie sollen lediglich als Hilfestellung dienen.

I. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des ... Stadions.

II. Anerkennung/Bindung

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadionordnung als verbindlich an.

Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelände.

III. Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

IV. Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des ... Stadions dürfen sich an Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2. Das Stadion kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.
3. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
4. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.

V. Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, sich auf Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes – unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln – durchsuchen und überprüfen zu lassen, ob er auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

-
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt zum Stadion nicht gewährt. Dasselbe gilt bei der Austragung von Fußballspielen für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein für die jeweilige Veranstaltung wirksames Stadionverbot besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

VI. Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie der Stadionverwaltung, des Veranstalters und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf entsprechende Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte Plätze – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

VII. Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
 - b) politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
 - c) Waffen jeder Art;
 - d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - e) Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
 - f) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - g) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - h) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - i) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - j) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 - k) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - l) alkoholische Getränke aller Art;
 - m) Tiere;
 - n) Laser-Pointer.

-
2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamera-
podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (zum Beispiel das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
 - f) ohne Erlaubnis (... hier die zuständige Stelle einfügen ...) Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
 - i) der Zutritt/Aufenthalt im Stadion unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.

VIII. Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.
2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich (... hier die zuständige Stelle einfügen ...) zu melden.

IX. Folgen bei Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften der Nummern IV., V., VI. und VII. dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
2. Bei Verstößen gegen die Stadionordnung können Besucher ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
3. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

ANLAGE 5

Die Kooperation aller Verantwortlichen zur Gewährleistung der Sicherheit anlässlich von Fußballgroßveranstaltungen

Vorgaben und Empfehlungen für die Verantwortlichen
der Vereine und Kapitalgesellschaften (im Folgenden Vereine
oder Klubs genannt) des Profifußballs

I. Grundsätzliches zu einer Sicherheitsbesprechung

1. Sinn und Zweck

Die Kooperation zwischen allen Beteiligten ist ein bedeutsames Element zur Gewährleistung der Sicherheit anlässlich von Großveranstaltungen, insbesondere im Bereich des Profifußballs. Unabgestimmte isolierte Handlungen im Rahmen der eigenen Zuständigkeit sollten der Vergangenheit angehören.

Alle Beteiligten sind aufgefordert, ständig in nichtanlass- und anlassbezogenen Besprechungen die Sicherheitssituation bei Fußballveranstaltungen nicht nur im Generellen, sondern auch von Fall zu Fall – je nach Bedeutung und Brisanz einer Begegnung – spielbezogen zu erheben, auszuwerten, zu beurteilen. Als Ergebnis davon sollten stets abgestimmte Maßnahmen stehen, die sowohl zuständigkeitsintern kommuniziert und – wenn erforderlich – auch zuständigkeitsübergreifend gemeinsam medial vertreten werden.

Als Beteiligte der Sicherheitsgespräche kommen vor allem infrage:

- Eigentümer der Sportstätte
- Verein/Klub
 - Veranstaltungsleiter
 - Sicherheitsbeauftragter
 - Ordnungsdienstleiter
 - Fan-Beauftragter
- Öffentliche Institutionen
 - Einsatzleiter der Landes- und Bundespolizei
 - Einsatzleiter Feuerwehr/Brandsicherheitsdienst
 - Einsatzleiter Rettungsdienst/Sanitätsdienst
 - Vertreter des ÖPNV
- Nur wenn fallabhängig zwingend geboten auch
 - Vertreter der Staatsanwaltschaft
 - Vertreter der Kommune (Ordnungsamt, Bauaufsicht etc.)
 - Fanprojekt
 - Medienbeauftragter des Vereins

Die Initiative zur Durchführung von Sicherheitsgesprächen hat grundsätzlich der ausrichtende Verein/Klub zu ergreifen, soweit nicht eine öffentliche Institution dazu einlädt und die Federführung übernimmt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Verpflichtung der Vereine und Klubs zur Zusammenarbeit ergibt sich insbesondere aus den nachstehenden verbandsinternen und öffentlich-rechtlichen Regularien:

- § 18 SiRiLi DFB¹, im Besonderen aus Ziff. 2 – dritter Spiegelstrich
- Art. 57 Abs. 1–3 Stadionhandbuch²
- G), Ziff. 2.2 NKSS³
- § 38 VStättV⁴

Im Übrigen muss es schon im Eigeninteresse des jeweiligen Vereins/Klubs liegen, seine aus der Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB) und der aus dem Zuschauervertrag resultierenden Rücksichtspflicht (§ 241 II BGB) so abzustimmen, dass Konflikte mit der Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Institutionen vermieden werden.

3. Verfahren

Es ist grundsätzlich Aufgabe des ausrichtenden Klubs, zu der nichtanlass- bzw. anlassbezogenen Sicherheitsbesprechung einzuladen, soweit dies nicht durch eine öffentliche Institution, insbesondere durch die Polizei, erfolgt. In der Regel kommt diese Aufgabe dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins zu. In besonderen Fällen kann es geboten sein, diese Rolle auch durch ein Vorstandsmitglied wahrzunehmen.

Der Termin für die Besprechung ist so rechtzeitig anzusetzen, dass die dortigen Beurteilungen und Absprachen – auch unter dem Aspekt einer infrage kommenden medialen Beteiligung – umgesetzt werden können.

Der Einladung zur Sicherheitsbesprechung soll grundsätzlich eine Agenda beigelegt sein, aus der die zu besprechenden Punkte hervorgehen. Es erscheint zweckmäßig, diese Punkte vorher mit den Gesprächspartnern abzustimmen.

Die Ergebnisse der Besprechung, insbesondere Absprachen und Festlegungen über bestimmte Sicherheitsmaßnahmen, sind zwingend zu protokollieren und untereinander abzustimmen; ein Einvernehmen ist herzustellen (§ 38 Abs. 2 VStättV).⁵ Das fehlende Einvernehmen in für die

1 DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen vom 27.11.2009; URL: <http://www.dfb.de/uploads/media/Richtlinien-Verbesserung-Sicherheit-Bundesspielen-12-2011.pdf>

2 DFL- und DFB-Stadionhandbuch Anforderungen an Fußballstadien in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht – ohne Datum; URL: http://www.bundesliga.de/media/native/dfl/dfl_dfb_stadion_handbuch.pdf

3 Nationales Konzept Sport und Sicherheit, G) Konzeption zur Institutionalisierung der Zusammenarbeit auf örtlicher und überörtlicher Ebene

4 Vgl. beispielsweise: Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg vom 28.4.2004 (GBl. S. 311, ber. 653), in Kraft getreten am 1.7.2004; URL: <http://dejure.org/gesetze/VStaettVO>; Achtung: Die VStättV sind Landesrecht. Sie richten sich grundsätzlich an der Muster-VStättV aus. Dennoch können sie Abweichungen aufweisen. Es ist zwingend notwendig, die landesspezifisch geltenden VStättV einzusehen.

5 Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg a.a.O. (Fn 9). Hinweis: Die Frage um die Herstellung des „Einvernehmens“ spielt in der Untersuchung um die Ereignisse anlässlich der Loveparade in Duisburg am 24.7.2010 eine besondere Rolle.

Sicherheit substanziellen Aufgabenfeldern kann im Schadensfall dazu führen, dass alle Verantwortlichen zivilrechtlich zum Schadensersatz oder im Rahmen der Garantenstellung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Ist das Einvernehmen über bedeutsame Sicherheitsmaßnahmen nicht zu erreichen, ist schnellstmöglich der DFB, Hauptabteilung Prävention und Sicherheit, einzuschalten.

Die weiteren Strukturvorstellungen ergeben sich aus dem beigefügten Diagramm.

4. Inhalte

Die Sicherheitsbesprechung sollte sich inhaltlich mit folgenden Themenstellungen befassen:

- Zuständigkeitsübergreifende Erhebung aller sicherheitsrelevanten Erkenntnisse
- Gemeinsame Bewertung der Erkenntnisse
- Festlegung abgestimmter operativer – vorbeugender und repressiver – Maßnahmen; ein Schwerpunkt dabei ist die Abstimmung des Vorgehens bei bestimmten Problemlagen (z. B. Abbrennen von Pyrotechnik in einem Zuschauerbereich, Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld)

Näheres zu den Inhalten siehe unter II.

5. Schlussbemerkung

Diese Vorgaben sollten grundsätzlich Handlungsgrundlage der Vereine bei der Durchführung von Sicherheitsgesprächen sein. Sie dienen der Unterstützung der Vereine und sind keinesfalls als Instrument der Disziplinierung gedacht.

II. Zu behandelnde Inhalte einer Sicherheitsbesprechung

1. Erhebung der sicherheitsrelevanten Erkenntnisse/Informationen

- Fanlage
Verhältnis der beiden Vereine zueinander: Feindschaft, Freundschaft, Rivalität, neutrales Verhältnis, Koalitionen
- Gruppenerkenntnisse
Gruppenname, Symbole, Führungs-/Kommunikationsstrukturen, regelmäßige oder sporadische Publikationen, Verbindung zu anderen Gruppen, Verhältnis zu Anhängern, zu benachbarten Gruppen oder anderen Vereinen, besondere Verhaltensweisen, Auffälligkeiten der Gruppe oder ihrer Mitglieder – auch außerhalb des Fußballgeschehens
Szenebeschreibung
Gewalttäterpotenzial, Anzahl B- und C-Fans
Besonderheiten/Saisonerkennnisse aus vorangegangenen Begegnungen

- Mannschaft
Ankunft, Hotel
- Fans
Anzahl, verkaufte Karten, aufgeschlüsselt Heim/Gäste, Steh-/Sitzplatz,
Anreise Gästefans: Bahn, Bus, Pkw, Flugzeug
Begleitung durch Ordner, Fan-Betreuer (Anzahl, Bekleidung)
Fanutensilien, Fanmobil
Stadionöffnung, Anzahl Kassen
- Ansprechpartner, Besprechungen
SB, FB, Pol.-Führer, VL
Kurvengespräch, Treffpunkt bei Besonderheiten, Festlegung Code

2. Sicherheitsbeurteilung der Veranstaltung (Risikobewertung)

- Zuschauerbedingt
Aggressionspotenzial einzelner Fanggruppierungen, Ultras, Hooligans
Personen mit Ausfallerscheinungen (Drogen, Alkohol)
Ausschreitungen bei Anreise
Ausschreitungen im Stadion/am Stadion
Ausschreitungen außerhalb des Stadionumfelds
Anreise von Personen mit Stadionverbot, Verhalten, Aufenthaltsorte,
Bereichsbetretungsverbote
Verhalten bei Eingangskontrollen, Gedränge
Einbringen Choreografien, Capo
Geplante Aktionen (bekannt/vermutet)
Abbrennen Pyro, Vorgehensweise, Abläufe
Übergriffe gegen Verantwortliche des Vereins, Spieler, Ordner, Polizei
Überwinden von Zaunanlagen, Spielfeldumfriedung
- Technische Risiken
Medientechnik
Mobile Tribünen
Veranstaltungstechnische Installationen
- Kriminelle Risiken
Drohanrufe, Bombendrohungen
Eigentumsdelikte (Bandendiebstahl)
Delikte gegen Körper, Gesundheit
- Witterungsbedingte Risiken
Blitz, Eis, Schneefall
Sturm, Gewitter
Hohe Außentemperaturen

- Brandrisiken
Vorhandene Brandlasten
Zelte
Pyrotechnik
Catering, Heizplatten
Dekomaterialien
Leicht entzündbare Exponate
Gasflaschen, Druckbehälter
- Sonstige Risiken
Verkehrsprobleme (z. B. Baustellen, Sperrungen)
Parkplätze
Umleitung ÖPNV
Drittveranstaltungen

3. Abstimmung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen

Zielsetzung ist die Festlegung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Durchführung der Veranstaltung sowie der Sicherheit der Zuschauer und Spieler.

Die Bewertung der Risiken bestimmt maßgeblich den Umfang und die Ausstattung des erforderlichen Ordnungsdienstes, des Sanitätsdienstes, die Anwesenheit/Stärke der Polizei; unter Umständen die Einrichtung einer Brandsicherheitswache.

Darüber hinaus wird dringend angeraten, anhand immer wiederkehrender, bekannter Szenarien detailliert das gemeinsame Vorgehen abzustimmen, festzulegen und zu protokollieren; dies betrifft insbesondere:

- das Einbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
- das Vorgehen gegen gewaltbereite/-tätige Fanggruppen, die bereits im Vorfeld der Veranstaltung durch massive Störungen aufgefallen sind (intensive Durchsuchungen; Untersagung, das Stadion zu betreten)
- das mögliche Eindringen von gewaltbereiten/-tätigen Personen bzw. Personengruppen auf das Spielfeld
- der Versuch gewaltbereiter/-tätiger Gruppen, im Stadion zusammenzutreffen
- das Zusammenwirken mit dem Schiedsrichter bei anstehenden Entscheidungen über die Unterbrechung bzw. den Abbruch eines Spiels
- die Verzögerung eines Spielbeginns, weil beispielsweise noch nicht alle Zuschauer Zugang zum Stadion gefunden haben
- Überrennen/Stürmen der Eingangsbereiche
- Besteigen der Spielfeldumfriedung
- Anbringung von Fahnen/Bannern an der Spielfeldumfriedung/Blocktrennung
- Werfen von Gegenständen in den Innenraum (Spieler, Schiedsrichter)
- Zeigen von Transparenten/Plakaten mit strafrechtlichen oder bußgeldbewährten Inhalten

Vor dem Spieltag		Am Spieltag		In der Halbzeit		Nach dem Abpfiff		Heimreise		Nach dem Spieltag	
Klärung Infrastruktur und Logistik		Sicherheits- und Organisationsbesprechung		Kurvergespräch		Halbzeitgespräch		Abmarsch		De-Briefing	
<ul style="list-style-type: none"> • Ticketing • Ticketmanager, Sicherheitsbeauftragter, Polizist 	<ul style="list-style-type: none"> • Spieltermin • Ticketing • Stadionöffnung • Parkplätze • Abspermaßnahmen/Fantrennung • § 32 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsaustausch • Vorstellung der Ansprechpartner • Aktuelle Lage • Besonderheiten des Spieltages • Choreografien • Kommunikations- und Verhaltensregeln • Maßnahmen nach Spielende 	<ul style="list-style-type: none"> • Lagebericht 	<ul style="list-style-type: none"> • Abmarsch 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung 	<ul style="list-style-type: none"> • De-Briefing • Mediale Auswertung • Besondere Vorkommisse • Beschwerdemanagement • Maßnahmenkatalog 					
<ul style="list-style-type: none"> • Fanangelegenheiten • Fan-Beauftragter, Sicherheitsbeauftragter 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheits- und Spielorganisation • Fan-Ordnern • Bereichsbeteiligungsverbote • Fanbriefe • Fandialog • Öffentlichkeitsarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Abreise • Öffentlichkeitsarbeit • Fan-Ordnern • Bereichsbeteiligungsverbote • Fanbriefe • Fandialog • Öffentlichkeitsarbeit 									
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit • Sicherheitsbeauftragter, Polizei, Bahn, Verkehrsbetriebe 	<ul style="list-style-type: none"> • Heim- und Gastverein • Veranstaltungsleiter (bei Risikospielen) • Sicherheitsbeauftragte • Fan-Beauftragte • Fanprojekt • Ticketmanager • Volunteers • Behindertenbeauftragte • Pressesprecher 	<ul style="list-style-type: none"> • Heim- und Gastverein • Veranstaltungsleiter (bei Risikospielen) • Sicherheitsbeauftragte • Fanprojekt • Fan-Beauftragte • Fanprojekt • Ordnungsamt • Behindertenbeauftragte • Pressesprecher 	<ul style="list-style-type: none"> • Heim- und Gastverein • Veranstaltungsleiter (bei Risikospielen) • Sicherheitsbeauftragte • Fan-Beauftragte • Ordnungsamt • Polizisten des Bundes und der Länder 	<ul style="list-style-type: none"> • Heim- und Gastverein • Veranstaltungsleiter (bei Risikospielen) • Sicherheitsbeauftragte • Fan-Beauftragte • Ordnungsamt • Polizisten des Bundes und der Länder 	<ul style="list-style-type: none"> • Polizei des Bundes und der Länder 	<ul style="list-style-type: none"> • Heim- und Gastverein • Veranstaltungsleiter (bei Risikospielen) • Sicherheitsbeauftragte • Fanprojekt • Ticketmanager • Volunteers • Behindertenbeauftragte • Pressesprecher • Polizisten des Bundes und der Länder, Stadt • Rechts- und Ordnungsamt • Straßenverkehrsamt • Umwelt- und Bauaufsicht • Bahn • Verkehrsbetriebe • Feuerwehr • Ordnungsamt • Behindertenbeauftragte • Sanitätsdienst 					

■ Thema ■ Beteiligte

Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

ANLAGE 6

Sicherheitszertifizierung

1. Sinn und Zweck

Zielsetzung des Verfahrens zur Sicherheitszertifizierung ist die externe und unabhängige Überprüfung, ob die Verantwortlichen der Vereine und Kapitalgesellschaften des Profifußballs alle erforderlichen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der von ihnen zu verantwortenden Fußballgroßveranstaltungen veranlasst und getroffen haben.

2. Durchführung des Verfahrens

Ziel des Verfahrens ist die Implementierung der im DFB-Handbuch „Zertifizierung des Sicherheitsmanagements im Profifußball“ genannten Kriterien. Die Umsetzung erfolgt durch den Verein/die Kapitalgesellschaft (nachfolgend: Vereine) selbst, gegebenenfalls mit Unterstützung externer Stellen.

Alle im DFB-Handbuch „Zertifizierung des Sicherheitsmanagements im Profifußball“ definierten Anforderungen müssen im Verein nachhaltig umgesetzt und rückverfolgbar dokumentiert werden.

Nach erfolgreicher Implementierung wird vom Verein das Zertifizierungsunternehmen, mit dem der DFB einen Rahmenvertrag geschlossen hat, beauftragt. In diesem Rahmenvertrag sind alle Regelungen zu Umfang und Kosten für das Audit, die von den Vereinen zu tragen sind, geregelt.

3. Auditierung

Das externe Audit (Zertifizierungsaudit) erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

a) 1. Stufe: Teilnehmende Beobachtung bei einem Heimspiel

Das Auditorenteam beobachtet im Rahmen der ersten Stufe der Auditierung die Wirksamkeit des Sicherheitsmanagements bei einem Heimspiel des Vereins. Die Ergebnisse werden dokumentiert und bei dem sich anschließenden Geschäftsstellenaudit mit berücksichtigt.

b) 2. Stufe: Geschäftsstellenaudit

Das Auditorenteam überprüft die im Verein vorgenommene Umsetzung der im DFB-Handbuch „Zertifizierung des Sicherheitsmanagements im Profifußball“ genannten Anforderungen.

Werden bei den Audits Hauptabweichungen (systematische Nichteinhaltung von Anforderungen der im DFB-Handbuch „Zertifizierung des Sicherheitsmanagements im Profifußball“ genannten Kriterien) festgestellt, so wird innerhalb von drei Monaten ein Nachaudit durchgeführt, um festzustellen, ob die Mängel behoben wurden. Werden Nebenabweichungen und Verbesserungspotenziale festgestellt, so wird im nächsten Audit (Überwachungsaudit) die Umsetzung der Maßnahmen überprüft.

Nach Durchführung des Zertifizierungsaudits erfolgen in den ersten beiden Jahren jährliche Überwachungsaudits. Danach erfolgt die Rezertifizierung (Wiederholungsaudit). Ein Auditzyklus besteht somit immer aus drei Jahren.

4. Sicherheitszertifikat

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Zertifizierungsaudit (teilnehmende Beobachtung und Geschäftsstellenaudit) wird das Sicherheitszertifikat verliehen. Das Sicherheitszertifikat wird im Auftrag des DFB durch eine wirtschaftlich und fachlich unabhängige fachkundige Stelle verliehen.

Das Sicherheitszertifikat bescheinigt den betroffenen Vereinen, dass sie aus der Sicht der Zertifizierungsstelle alle fachlich gebotenen Vorkehrungen und Maßnahmen eingeleitet und mit den gebotenen Qualitätsstandards unterlegt haben, die zur Gewährleistung der Sicherheit anlässlich der von ihnen durchgeführten Fußballgroßveranstaltungen notwendig sind. Das Sicherheitszertifikat sagt nichts darüber aus, in welchem Umfang und mit welcher Güte die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen während einer konkreten Veranstaltung durchgeführt worden sind.

Die fachkundige Stelle bleibt – im Rahmen des Handbuchs „Zertifizierung des Sicherheitsmanagements im Profifußball“ – bei dem Vorschlag zur Vergabe oder Vergabeablehnung des Sicherheitszertifikats frei und unabhängig.

5. Vertragliche Regelungen zwischen Verein und fachkundiger Stelle

Zwischen Vereinen, die ihr Sicherheitsmanagement einer Auditierung unterziehen lassen und den Erhalt des Sicherheitszertifikats anstreben, und der fachkundigen Stelle wird ein Leistungsvertrag geschlossen. Dieser wird von dem vorläufigen Auditleiter und einem Auditkoordinator des Vereins – in der Regel dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins – vorbereitet.

4. Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

Präambel

Die Sicherheit und Ordnung vor allem bei den Spielen der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga), der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Ligaverbandes zu gewährleisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwortungsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind.

Die/der

- Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene,
- Deutsche Fußball-Bund (DFB) und
- Ligaverband

sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien für alle Platz- und Hallenanlagen, bei denen sie über das Hausrecht verfügen und unabhängig vom Charakter des Spiels (Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiel) an. Dabei sind die Bestimmungen für Vereine für die Kapitalgesellschaften entsprechend anwendbar.

Der Erlass dieser Richtlinien beruht auf § 31 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

§ 1

Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots

(1) Ein Stadionverbot ist

- die auf der Basis des Hausrechts
- gegen eine natürliche Person
- wegen in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung,
 - innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage
 - vor, während oder nach der Fußballveranstaltung
- festgesetzte Untersagung
- bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen
- eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.

(2) Zweck des Stadionverbots ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten.

Das Stadionverbot selbst stellt eine präventive Maßnahme zur Gefahrenabwehr der für die Sicherheit der Veranstaltung Verantwortlichen dar. Das Stadionverbot ist daher keine staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.

- (3) Das Stadionverbot gilt befristet (§ 5).
- (4) Das Stadionverbot kann als örtliches (§ 4 Absatz 2) oder als überörtliches (nachfolgend: bundesweit wirksames) Stadionverbot (§ 4 Absätze 3, 4 und 5) ausgesprochen werden.

Das örtliche Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- oder Hallenanlage, in der das Hausrecht des das Stadionverbot Festsetzenden ausgeübt wird.

Das bundesweit wirksame Stadionverbot kann auch für den Bereich anderer Platz- oder Hallenanlagen festgesetzt werden. Die Vereine und der DFB bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung gegenseitig. Die Erklärung ist jeweils vor Beginn einer Spielzeit neu auszufertigen und wird beim DFB (Zentralverwaltung) hinterlegt. Sobald dem DFB die Erklärungen sämtlicher Vereine vorliegen, werden diese entsprechend informiert.

- (5) Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten oder bestimmter Teile der Platz- oder Hallenanlage bzw. den dortigen Aufenthalt zu untersagen.
- (6) Die Wirksamkeit des Stadionverbots wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

§ 2

Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot

- (1) Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz- bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtsinhaber zu.
- (2) Sind der Verein, DFB oder Ligaverband nicht originärer Hausrechtsinhaber, sorgen sie dafür, dass ihnen das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.
- (3) Der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die einzelnen Hausrechtsbefugten sind schriftlich festzulegen und dem DFB (Zentralverwaltung) zu melden. Die Ausübung der Hausrechtsbefugnis obliegt bei den Spielen
 - der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene dem vertretungsberechtigten Organ
 - des DFB dem Generalsekretär
 - des Ligaverbandes der Geschäftsführung der DFL.

Dieses Recht kann einem geeigneten Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall ist die Beauftragung für eine Dauer von mindestens einer Spielzeit festzulegen und dem DFB zu melden.

**Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung
oder Reduzierung eines Stadionverbots, Stellung eines Strafantrags**

(1) Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots obliegt

1. dem Verein, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist:

- in den Fällen des § 4 Absatz 2 dieser Richtlinien (örtliches Stadionverbot)
- in den Fällen des § 4 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinien (bundesweit wirksames Stadionverbot).

Als Bereich, in dem das die Menschenwürde verletzende oder sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist, gelten:

- die Platz- oder Hallenanlage
- außerhalb der Platz- oder Hallenanlage das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat;

2. dem Verein, der eine Reise zu einer Fußballveranstaltung organisiert und betreut, wenn die Fans ein die Menschenwürde verletzendes oder sicherheitsbeeinträchtigendes Ereignis auslösen, das nicht in die Zuständigkeit nach Ziffer 1. fällt;

3. dem DFB

- als Veranstalter
- beim DFB-Pokalfinale
- in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins nicht gegeben ist
- in den Fällen des § 4 Absatz 5 dieser Richtlinien (Auslandstaten);

4. dem Ligaverband

- als Veranstalter
- in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins bzw. des DFB nicht gegeben ist.

(2) Die Befugnisse nach Absatz 1, Ziffern 3 und 4 können vom DFB oder Ligaverband in geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Sachnähe zum die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Ereignis besteht, auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Rückübertragung ist entsprechend möglich. Dies ist dem Betroffenen jeweils mitzuteilen.

Dies gilt entsprechend für die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse nach Absatz 1, Nrn. 1 und 2 auf den DFB.

Gleichermaßen können unter den vorgenannten Voraussetzungen die Befugnisse nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 auch auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden, sofern hierfür die Zustimmung des DFB vorliegt.

-
- (3) Die Vereine, der DFB und der Ligaverband verpflichten sich, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB – Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen.
 - (4) Ansprechpartner in Fragen der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots ist grundsätzlich der nach § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 festgelegte Verantwortliche. Er entscheidet über die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich etwaig vorliegender Stellungnahmen des Betroffenen.

§ 4

Adressat, Fälle des Stadionverbots

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene, des DFB oder Ligaverbandes oder eines Spiels eines internationalen Wettbewerbs, das dem DFB, dem Ligaverband oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen wurde, in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.
- (2) Ein örtliches Stadionverbot soll bei Verstößen gegen die Stadionordnung ausgesprochen werden (minderschwerer Fall), soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht wiederholt in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.
- (3) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):
 1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
 - 1.1 Leib oder Leben
 - 1.2 fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
 2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)
 3. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB)
 4. Nötigung (§ 240 StGB)
 5. Verstöße gegen das Waffengesetz
 6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
 7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 (1) Nr. 1 StGB)
 8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
 9. Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)

-
10. Raub- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff StGB)
 11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
 12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
 13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven
 14. Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
 15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen
- (4) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,
16. bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene Taten gemäß § 4 Absatz 3 begangen hat oder begehen wollte;
 17. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit die Handlung nicht bereits in Absatz 3 erfasst ist;
 18. bei Handlungen/Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Herkunft verletzen, insbesondere durch herabwürdigende, diskriminierende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 9 Absätze 2 und 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;
 19. bei der aktiven Unterstützung beim Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
 20. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung
 21. bei nachgewiesenem wiederholtem sicherheitsbeeinträchtigendem Verhalten.
- (5) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene entsprechend im Ausland aufgetreten ist.

§ 5

Festsetzung und Dauer des Stadionverbots

- (1) Die Festsetzung eines Stadionverbots soll im Hinblick auf die Zwecksetzung (§ 1 Absatz 2) möglichst zeitnah zu der die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Handlung des Betroffenen und in der Regel zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem dem Hausrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachts der Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 4 dieser Richtlinie bekannt wird.

(2) Die Dauer des Stadionverbots beträgt mindestens eine Woche und höchstens die in Absatz 3 genannten Zeiträume. Bei der Bemessung des Zeitraums innerhalb dieser Spanne soll die festsetzende Stelle Folgendes berücksichtigen:

- die Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist)
- die Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.)
- das Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener)
- etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue
- etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen
- eine etwaige Stellungnahme des Bezugsvereins.

(3) Die Dauer des Stadionverbots umfasst höchstens folgende Zeiträume:

- in einem minderschweren Fall (§ 4 Absatz 2)
 - bis zu 12 Monaten
- in einem schweren Fall (§ 4 Absätze 3, 4, 5)
 - bis zu 24 Monaten
- in einem besonders schweren Fall (§ 4 Absätze 3, 4, 5)
 - bis zu 36 Monaten

Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene wegen besonderer Intensität in einem der in § 4 Absätze 3, 4 und 5 aufgeführten Fälle aufgefallen ist.

- in einem wiederholten schweren/wiederholten besonders schweren Fall (§ 4 Absätze 3, 4, 5)
 - bis zu 60 Monaten

Ein wiederholter schwerer/wiederholter besonders schwerer Fall liegt vor, wenn gegen den Betroffenen zum Zeitpunkt des Vorfalls bereits ein bestehendes Stadionverbot – worunter auch die gemäß § 7 ausgesetzten Stadionverbote fallen – aufgrund eines schweren und/oder besonders schweren Falls vorliegt und er erneut entsprechend auffällig geworden ist.

(4) Befindet sich der Betroffene in Haft, tritt das Stadionverbot erst ab der Haftentlassung in Kraft.

(5) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot.

Stellungnahme

- (1) Vor der Festsetzung des Stadionverbots soll dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Stellungnahme hat grundsätzlich schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Information, dass die Verhängung eines Stadionverbots beabsichtigt ist, zu erfolgen. Der gemäß § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 festgelegte Verantwortliche kann dem Betroffenen die Stellungnahme auch in einer mündlichen Anhörung bei ihm oder über den jeweiligen Bezugsverein ermöglichen. Eine fristgerecht eingegangene Stellungnahme ist bei der Festsetzung des Stadionverbots zu berücksichtigen.
- (2) Ist das Stadionverbot ohne Stellungnahme ergangen, kann der Betroffene diese nachträglich abgeben. Auf diese Möglichkeit ist der Betroffene hinzuweisen. Die Stellungnahme soll schriftlich und möglichst innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbots geschehen.
- (3) Darüber hinaus können vor der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots weitere Informationen eingeholt werden. Insbesondere soll mit Einverständnis des Betroffenen der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.

Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots

- (1) Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass
 - das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden ist;
 - er in dem dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegenden Strafverfahren freigesprochen worden ist;
 - sonst die Voraussetzungen der in § 4 genannten Fälle nicht erfüllt sind.
- (2) Im Falle einer Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) soll die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen.

Im Falle einer endgültigen Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens nach § 153a StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) kann die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf die Dauer überprüfen.
- (3) Das Stadionverbot kann
 - bereits bei Erlass auch ohne Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt werden
 - oder
 - zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder ganz aufgehoben werden,

wenn dies beispielsweise nach

- der Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist),
- den Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.),
- dem Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener),
- etwaigen Erkenntnissen über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue,
- etwaigen Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen oder
- einer etwaigen Stellungnahme des Bezugsvereins

unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbots zweckmäßig erscheint.

- (4) Die Auflagen (zum Beispiel bezüglich Aufenthaltsort, Meldepflichten, Mitwirkung an sozialen Aufgaben) sollen gewährleisten, dass der Betroffene wieder integriert wird und keine die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Taten während einer Fußballveranstaltung begehen kann.

Die Auflagen sollen grundsätzlich bedeutsame soziale Verpflichtungen beinhalten. Ihre Einhaltung ist zu überwachen.

- (5) Die Maßnahmen nach Absatz 3 sind nur zulässig, wenn der Betroffene:
- bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die Folgen seiner Tat gering waren
 - einsichtig ist
- und
- die hohe Wahrscheinlichkeit bietet, dass er sich zukünftig sicherheitskonform verhalten wird.

Bei Stadionverboten, denen ein schwerer, besonders schwerer oder wiederholter schwerer/besonders schwerer Fall (§ 5 Absatz 3) zugrunde liegt, kommen diese Maßnahmen in der Regel jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer in Betracht. Fällt der Betroffene erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfang in Kraft. Darüber hinaus kann ein neues Stadionverbot festgesetzt werden.

- (6) Der Antrag ist begründet bei der gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 für die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung zuständigen Stelle einzureichen.
- (7) Der Verantwortliche entscheidet über den Antrag nach prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen zukünftig weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten des Betroffenen nach

-
- dessen Stellungnahme und
 - Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des Fanprojekts und des Fanbeauftragten des jeweiligen Bezugsvereins.

Die Stellungnahme des Betroffenen erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich durchgeführt werden.

Der Polizei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung soll binnen eines Monats nach Antragstellung getroffen werden.

§ 8

Form der Festsetzung des Stadionverbots

- (1) Das Stadionverbot ist stets schriftlich festzusetzen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wird die postalische Übermittlung des Stadionverbots erforderlich, ist dieses nachweisbar zuzustellen.
- (3) Die Aushändigung bzw. die Übermittlung des Stadionverbots ist aktenkundig zu machen.

§ 9

Verwaltung des Stadionverbots

- (1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablauffristen obliegen grundsätzlich den Stellen, die das Stadionverbot festsetzen; die Registrierung und Verwaltung der bundesweit wirksamen Stadionverbote obliegt dem DFB (Zentralverwaltung).
- (2) Die das Stadionverbot festsetzenden Stellen verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:
 - alphabetisch unter den Namen der Betroffenen
 - chronologisch nach Ablauf der festgesetzten Dauer.

Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben:

- zur Person:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Wohnstraße
 - Wohnort und
- Hausrechtsinhaber
- Verein, dem die Person zugeneigt ist.
- Datum des Vorfalls
- Grund des Stadionverbots
- Dauer bzw. Ablauffrist des Stadionverbots
- Datum der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung und Reduzierung

-
- (3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen unterrichten den DFB (Zentralverwaltung) schriftlich, jeweils unverzüglich über
 - ein bundesweit ausgesprochenes Stadionverbot bzw.
 - dessen Aufhebung, Aussetzung, Reduzierung und die Erteilung von Auflagen (§ 7).
 - (4) Der DFB (Zentralverwaltung) unterrichtet die Vereine, die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS), die Landesinformationsstellen Sporteinsätze (LIS) sowie das Bundespolizeipräsidium in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch einmal monatlich, durch Übermittlung einer aktualisierten Liste über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbots.

Der DFB (Zentralverwaltung) übermittelt zum Zweck des Abgleichs mit Ticketerwerbemern aus Deutschland vor Welt- und Europameisterschaften in erforderlichem Umfang ein Exemplar der Liste an die FIFA bzw. UEFA. Gleichermaßen wird bei Auslandsspielen der deutschen Nationalmannschaften dem jeweiligen ausländischen Nationalverband ein Exemplar der Liste übersandt.

- (5) Die Vereine leiten der örtlich zuständigen Polizei ein Exemplar der Liste über die bundesweit wirksamen Stadionverbote zu und unterrichten sie gleichzeitig über die nur örtlich geltenden Verbote.

§ 10

Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und – soweit anwendbar – der Landesdatenschutzgesetze.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den DFB, die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) und die in § 9 Absatz 4 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden. Die Daten werden nach Ablauf von 6 Monaten nach Ablauf des Stadionverbots gelöscht.
- (3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Vereine und des DFB/der DFL sind zur Beachtung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz).
- (4) Der örtlichen Polizei, dem Bundespolizeipräsidium und den Landeskriminalämtern dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft nur zum Zwecke der Strafverfolgung.

-
- (5) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 erfolgt gegenüber der Polizei und dem Bundespolizeipräsidium
- regelmäßig ohne Anforderung im Rahmen des § 9 Absätze 4 und 5 oder
 - auf besondere, begründete Anforderung.
- Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Daten nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

5. Futsal-Richtlinien

Präambel

Die nachfolgenden DFB-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien) unterliegen gemäß § 39a der DFB-Spielordnung der Beschlussfassung durch das DFB-Präsidium. Sie sind Bestandteil der DFB-Spielordnung und somit für die Mitgliedsverbände des DFB, deren Vereine und ihre Mitglieder verbindlich. Ebenso gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, insbesondere Anhang 6 „Regeln für den Status und Transfer von Futsal-Spielern“. Die Bestimmungen der DFB-Spielordnung kommen im Futsal zur Anwendung, sofern diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen treffen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Spielerlaubnis

1. Neben einer Spielerlaubnis für den Fußball auf dem Feld (Feldfußball) führen der DFB und seine Mitgliedsverbände eine zweite Spielerlaubnis für den Hallenfußball-Spielbetrieb (Futsal-Spielerlaubnis) gemäß Artikel 4 des Anhangs 6 zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern ein.
2. Ein Spieler kann jeweils nur eine Futsal-Spielerlaubnis für einen Verein besitzen. Eine Spielerlaubnis im Futsal kann als Vertragsspieler oder Amateur erteilt werden.
3. Daneben kann er eine weitere Feldfußball-Spielerlaubnis für diesen oder einen anderen Verein besitzen.
4. Der Futsal- und der Feldfußball-Verein müssen nicht demselben DFB-Mitgliedsverband oder dem DFB angehören. Eine Zustimmung des jeweils anderen Vereins (Futsal- oder Feldfußball-Vereins) für die Erteilung einer Spielerlaubnis ist nicht erforderlich.
5. Wird einem Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis erteilt und verfügt er zusätzlich über eine Feldfußball-Spielerlaubnis, haben der Spieler oder der jeweilige Futsal-Verein den Feldfußball-Verein des Spielers hierüber zu informieren. Eine wechselseitige Information der jeweiligen Vereine über die Erteilung von Spielerlaubnissen im Futsal bzw. Feldfußball ist zudem über das DFBnet sicherzustellen.

§ 2

Vereinswechsel

1. Ein Futsal-Spieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres für maximal drei Futsal-Vereine eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Futsal-Pflichtspielen von lediglich zwei Futsal-Vereinen eingesetzt werden.
2. Für den Vereinswechsel gelten die in § 16 Nr. 2. bzw. § 23 Nr. 1. der DFB-Spielordnung festgelegten Wechselperioden. Macht ein Mitgliedsverband von seinem Recht aus § 5 Nr. 2. dieser Richtlinien Gebrauch, kann er statt-

dessen bis zu zwei abweichende Futsal-Wechselperioden (Futsal-Wechselperiode I und II) pro Jahr festlegen, von der die erste maximal zwölf Wochen und die zweite maximal vier Wochen betragen darf. Bei mitgliedsverbandsübergreifenden Vereinswechseln gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.

3. Für Vereinswechsel von Amateuren zwischen zwei Futsal-Vereinen gelten folgende, von der DFB-Spielordnung abweichende Sonderregelungen:
 - a) „Erste Mannschaft“ im Sinne des § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung ist die erste Futsal-Mannschaft des Vereins.
 - b) Die Höhe der Entschädigung wird abweichend von § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung wie folgt festgelegt:

– 1. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga):	€ 150,00
– 2. Futsal-Spielklassenebene:	€ 50,00
– ab der 3. Futsal-Spielklassenebene:	€ 25,00
 - c) § 16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung kommt nicht zur Anwendung.
 - d) Bei einer verbandsübergreifenden Spielklasse hat der Träger festzulegen, ob er von der Möglichkeit des § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung Gebrauch macht. Diese Festlegung ist für die jeweiligen Verbände bei der Ausstellung von Spielberechtigungen für diese Spielklasse verbindlich.

§ 3

Internationaler Vereinswechsel

Ein Futsal-Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Nationalverbands registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Futsal-Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für Feldfußball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabescheins. Das entsprechende Verfahren ist im Anhang 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern geregelt. Der internationale Futsal-Freigabeschein muss sich vom internationalen Freigabeschein für Feldfußball unterscheiden.

Für Spieler unter zwölf Jahren ist kein internationaler Futsal-Freigabeschein auszustellen.

§ 4

Einhaltung von Verträgen

Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Feldfußball-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur mit schriftlicher Zustimmung seines Feldfußball-Vereins einen zweiten Vertrag als Vertragsspieler abschließen. Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Futsal-Verein unter Vertrag steht, darf nur mit schriftlicher Zustimmung seines Futsal-Vereins einen Vertrag als Berufsspieler (Nicht-Amateur) mit einem Feldfußballverein abschließen.

Spielbetrieb

1. Alle Verbandswettbewerbe in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt. Abweichende Bestimmungen können für den Spielbetrieb in Turnierform und unterhalb der Landesverbandsebene für die Anzahl der Schiedsrichter, die Spielzeit und die Anzahl der kumulierten Fouls erlassen werden, wenn dies sachlich geboten ist. Für den Jugendspielbetrieb gelten zusätzlich die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle für Juniorinnen und Junioren (Futsal-Richtlinien Jugend).
2. Die Mitgliedsverbände können für ihr Verbandsgebiet für den Beginn und das Ende des Spieljahres von § 7 Nr. 1. der DFB-Spielordnung abweichende Zeitpunkte festlegen.
3. Für die Teilnahme an Futsal-Spielen ist grundsätzlich eine eigene Futsal-Spielerlaubnis erforderlich.
4. Eine Futsal-Spielerlaubnis ist obligatorisch für die Teilnahme an der Deutschen Futsal-Meisterschaft und für den in Ligen organisierten Spielbetrieb auf Regional- oder Landesverbandsebene.
5. Die Mitgliedsverbände können von Nr. 4. abweichende Bestimmungen für den sonstigen Spielbetrieb erlassen. In diesem Fall kann ein Spieler für seinen Feldfußball-Verein, in dem er eine Spielerlaubnis für den Feldfußball besitzt, auch an Futsal-Spielen teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn der Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt.

Strafen

1. Die Mitgliedsverbände des DFB sind für sportgerichtliche Verfahren und Strafen im Zusammenhang mit den von ihnen veranstalteten Futsal-Spielen alleine zuständig.

Bei vom DFB veranstalteten Futsal-Wettbewerben liegt die Zuständigkeit beim DFB.

2. Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Futsal-Spielen, einschließlich eventueller vorläufiger Sperren bei Feldverweisen, gelten grundsätzlich nur für Futsal-Spiele.

Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren.

Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball oder Beachsoccer.

II. Veranstaltung von Spielen und Turnieren

§ 7

Veranstalter

Fußballspiele und Turniere in der Halle werden vom DFB, seinen Mitgliedsverbänden oder von Vereinen bzw. Tochtergesellschaften veranstaltet, die dem DFB bzw. seinen Mitgliedsverbänden angehören. Ist ein Verein Veranstalter, muss er mit einer Mannschaft beteiligt sein.

§ 8

Genehmigungsverfahren

1. Fußballspiele in der Halle sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin unter Vorlage der Turnierbestimmungen, einer Liste der teilnehmenden Mannschaften und eines Zeitplans zu beantragen.

Veranstalten Amateurvereine das Hallenfußballturnier, ist dies beim zuständigen Mitgliedsverband zu beantragen, bei Lizenzspieler-Mannschaften als Veranstalter bei der DFL.

2. Bei Beteiligung ausländischer Mannschaften ist die erforderliche Spielgenehmigung beim DFB zusätzlich über den betreffenden Nationalverband einzuholen.

Turniere von Vereinen und Tochtergesellschaften, an denen Mannschaften aus mehr als drei verschiedenen Nationalverbänden teilnehmen, müssen der FIFA gemeldet werden. Die Turnierbestimmungen sind dort zur Genehmigung vorzulegen. Anträge sind unter Beifügung der Turnierbestimmungen über den DFB 21 Tage vor Turnierbeginn bei der FIFA vorzulegen.

§ 9

Durchführung des Turniers

1. Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem Veranstalter. Eine Turnierleitung ist zu bilden.
2. Jedes Turnier sollte von einem Beauftragten des genehmigenden Verbandes überwacht werden, welcher der Turnierleitung angehören kann.
3. Bei jedem Turnier soll ein Sportarzt, mindestens aber ein Sanitätsdienst, zugegen sein.
4. Die beteiligten Mannschaften müssen vor Beginn eines Turniers auf die Hallen-Richtlinien und die Turnierbestimmungen schriftlich hingewiesen werden.

§ 10

Turniermodus

1. Den Spielplan eines Turniers legt der Veranstalter unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen fest.
2. Turniere müssen nach einem Zeitplan ablaufen. Die Reihenfolge der Spiele und die evtl. auszutragenden Entscheidungsspiele, Verlängerungen und Strafstoßschießen müssen vor Beginn des Turniers festliegen.

§ 11

Spielberechtigung

Vereine, Tochtergesellschaften und Mitgliedsverbände dürfen nur Spieler einsetzen, die eine ordnungsgemäße Spielberechtigung für die teilnehmende Mannschaft besitzen und nicht gesperrt sind.

Alle anderen Mannschaften und Gruppen sind bei diesen Spielen nicht zugelassen.

§ 12

Spielleitung

Die Spiele müssen von zugelassenen Schiedsrichtern geleitet werden.

§ 13

Spielwertung

Fußballspiele in der Halle werden nach den geltenden Regelungen des DFB bzw. der Mitgliedsverbände gewertet.

§ 14

Spielerliste – Spielberichte

Vor Beginn eines Spiels/Turniers hat jede Mannschaft eine Spielerliste mit Nummerierung der Spieler zu erstellen und dem Schiedsrichter/der Turnierleitung zu übergeben. Diese stellt unmittelbar nach der Veranstaltung der zuständigen spielleitenden Stelle die Spielerliste und Berichte zu.

§ 15

Schiedsgericht

Für die Entscheidung von Streitfragen ist bei Turnieren ein Schiedsgericht von 3 Personen zu bilden. Die Turnierleitung kann auch als Schiedsgericht fungieren. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Dies gilt auch für die Wertung der Spiele.

§ 16

Schlussbestimmungen

DFB und Mitgliedsverbände können ergänzende Spielbestimmungen erlassen. Diese dürfen jedoch dem Sinn der Vorschriften des DFB und der FIFA nicht entgegenstehen.

5.A Richtlinien für die Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft

§ 1

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Beachsoccer-Regeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 2

Spieljahr

Abweichend von § 7 Nr. 1. der DFB-Spielordnung beginnt das Spieljahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 3

Teilnehmer an der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft

1. An der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft nehmen sechs Mannschaften teil.
2. Die Qualifikationskriterien für die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft legt der DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport vor Beginn des Spieljahres in Abstimmung mit den DFB-Mitgliedsverbänden fest, die eigene Beachsoccer-Veranstaltungen im betreffenden Spieljahr durchführen werden.

§ 4

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft werden in Turnierform an einem Wochenende ausgetragen.
2. Den Turniermodus legt der DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport bis zum 1. April des jeweiligen Jahres fest.

§ 5

Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler teilnehmen, die zum Zeitpunkt des ersten Spiels der Endrunde um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Landesverbände können für ihr Verbandsgebiet jeweils abweichende Regelungen erlassen.
2. Jede Mannschaft reicht vor dem ersten Turnierspiel eine Liste der einzusetzenden Spieler ein, auf der Name und Geburtsdatum der Spieler vermerkt sind. Die Spieler weisen sich durch einen Spielerpass eines DFB-Mitgliedsverbandes oder einen amtlichen Lichtbildausweis aus. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Schiedsrichter.

-
3. Spieler, die eine Beachsoccer-Spielberechtigung für einen Verein im Ausland besitzen, sind nur spielberechtigt, wenn sie in dem laufenden Spieljahr
 - a) an Landesverbandsentscheidungen und im Regionalentscheid für die entsprechende Mannschaft spielberechtigt teilgenommen
oder
 - b) mindestens vier Spiele in der German Beachsoccer League absolviert haben.
 4. Nicht spielberechtigt sind außerdem Spieler, die in den letzten sechs Monaten vor dem ersten Spiel der Endrunde um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft bereits für andere Mannschaften in den vorherigen Qualifikationswettbewerben auf Landes- und Regionalverbandsebene zum Einsatz gekommen sind.
 5. Keine Spielberechtigung besitzen Spieler, die in den letzten sechs Monaten vor dem Beginn der Endrunde um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft an Spielen eines nicht dem DFB angeschlossenen nationalen Beachsoccerverbandes teilgenommen haben.
 6. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielern, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.

§ 6

Schiedsrichter und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und des Zeitnehmers erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichtern und einem Zeitnehmer geleitet.
2. Der DFB benennt für das Turnier eine Turnierleitung, die aus dem Vorsitzenden des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport oder seines Stellvertreters, einem weiteren Mitglied des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport und einem Vertreter der DFB-Zentralverwaltung besteht. Sie ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Einspruchsmöglichkeiten bestehen nicht.
3. Bei einer Roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die DFB-Sportgerichtsbarkeit.

§ 7

Kostenregelung

Bei der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft trägt der DFB die Organisationskosten sowie Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für zwölf Spieler und fünf Begleiter.

6. Richtlinien für Benefiz- und Abschiedsspiele

Diese Richtlinien für Benefiz- und Abschiedsspiele sind mit Zustimmung des DFB-Vorstandes vom DFB-Spielausschuss erlassen worden. Anträge auf Genehmigung von Benefiz- und Abschiedsspielen sollen über die Mitgliedsverbände an den DFB gerichtet werden.

1. Für Lizenzspieler, Vertragsspieler oder Amateurspieler können einmal Abschieds- oder Benefizspiele veranstaltet werden. Sie sind genehmigungspflichtig. Genehmigungsanträge sind über die Mitgliedsverbände spätestens vier Wochen vor einem Spiel dem Spielausschuss des DFB vorzulegen und zu begründen.

Für die Genehmigung derartiger Spiele ist die Dauer der Zugehörigkeit zu einem Verein und gegebenenfalls seiner Tochtergesellschaft sowie die Zahl der für diese ausgetragenen Spiele und der Auswahl- und Länderspiele maßgebend bzw. die Art der Verletzung oder die Gründe des Ausscheidens.

2. Abschiedsspiele können Spielern innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn gewährt werden, wenn sie einen längeren Zeitraum bei einem Verein gespielt haben und aus Altersgründen ausscheiden. Sie können genehmigt werden, wenn ein Spieler 10 Jahre und länger ununterbrochen für den gleichen Verein gespielt oder wenn dieser Spieler für diesen Verein 500 Spiele ausgetragen hat. Spielzeiten und Einsätze für Tochtergesellschaften gelten als solche für den Mutterverein.

Abschiedsspiele mit internationaler Beteiligung sind möglich, wenn ein Spieler in einer vom DFB-Präsidium bestimmten Anzahl von Länderspielen des DFB mitgewirkt hat und wenn die Bestimmungen der FIFA beachtet sind.

3. Benefizspiele sollen nur bei Vorliegen besonderer Gründe genehmigt werden. Voraussetzung ist stets, dass die sozialen Verhältnisse des Spielers ein solches Spiel rechtfertigen oder der Spieler und seine Angehörigen in wirtschaftliche Not geraten sind. Ein Antrag auf Genehmigung eines Benefizspiels ist ausführlich zu begründen.

7. Richtlinien für Spiele mit ausländischen Mannschaften

1. Spiele mit Mannschaften anderer Nationalverbände, die der FIFA angeschlossen sein müssen, sind genehmigungspflichtig. Dies gilt jedoch nicht für offizielle Wettbewerbe der FIFA und UEFA. § 3 Nr. 1., Absatz 2 der DFB-Satzung in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten bleibt unberührt.
2. Die Anträge sind unter der Verwendung der bekannten Vordrucke für Spiele
 - a) von Lizenzspieler-Mannschaften bei der DFL
 - b) von allen übrigen Mannschaften über den jeweils zuständigen Landes- oder Regionalverband beim DFBzur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen, möglichst aber 14 Tage vor dem ersten Spiel bzw. vor Reisebeginn. Bei Spielen in Nicht-EU-Ländern müssen die Anträge auf Spielgenehmigung spätestens vier Wochen vor der Abreise beim DFB eingehen.
4. Bei Inanspruchnahme von Spielvermittlern können Anträge nur dann genehmigt werden, wenn die vermittelten Spiele durch einen von der FIFA bzw. UEFA lizenzierten Spielvermittler abgeschlossen wurden. Der Vermittler ist unter Vorlage einer Vertragsausfertigung bekannt zu machen.
5. Spiele von kombinierten Vereinsmannschaften sind möglich, wenn die Spieler aus nicht mehr als zwei Vereinen kommen.
6. An einem Spieltag darf die Gesamtspielzeit nicht mehr als das Doppelte der normalen Spielzeit (Herren: 90 Minuten, Jugendliche je nach Altersklasse) betragen. Für Freundschaftsspiele der Jugend ist zudem § 9 Nr. 3. der DFB-Jugendordnung zu beachten.
7. Werden Spiele ohne Genehmigung durchgeführt, kann dies durch den zuständigen Landesverband nach dessen geltenden Bestimmungen geahndet werden. Für Vereine, die der Sportgerichtsbarkeit des DFB unterliegen, richtet sich eine eventuelle Bestrafung nach § 7 Nr. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
8. Durch die Genehmigung des Antrags sind die Vereine von der Pflicht zur Abstellung ihrer Spieler nicht entbunden, wenn zur gleichen Zeit Auswahl-Spiele anstehen.

